

Inhaltsverzeichnis

Über die Bedeutung der Kommunikation	2	Steuerfragen	49
Finanzplatz Schweiz.....	4	Verrechnungssteuer und Stempelabgaben	49
Das institutionelle Umfeld	6	Automatischer Informationsaustausch	50
Beziehungen zur Europäischen Union	6	Steuerreform der OECD.....	52
Bundespolitik.....	9	Europäische Union.....	57
Regulierungsbremse und		USA	59
Unternehmensentlastung.....	11	Gemeinsame Tätigkeiten der Schweizer	
Tätigkeit der FINMA.....	12	Banken.....	62
Schweizerische Nationalbank	15	Förderung des Finanzplatzes	62
Gesetze und Regulierung	17	Einlagensicherung.....	63
Marktzugang	17	Interne Angelegenheiten.....	64
Nachhaltiges Finanzwesen	20	Abkürzungen	65
Neue Technologien.....	27	Vorstand	67
Bekämpfung von Geldwäscherei und		Vertreter	68
Terrorismusfinanzierung.....	31	Mitgliederverzeichnis	72
Sanktionen	35	Impressum	75
Unabhängige Vermögensverwalter und			
Trustees	38		
Basel III.....	39		
Kollektive Kapitalanlagen	41		
Nachlassplanung	43		
Vorsorge.....	46		

Über die Bedeutung der Kommunikation

Kurz nach dem 19. März 2023 lässt sich kaum ein Vorwort schreiben, ohne das Erdbeben zu erwähnen, das zur notfallmässigen Übernahme der Credit Suisse durch die UBS und die Schweizer Behörden geführt hat. An jenem Tag wurde jeder Bürger der Schweiz bis ins Mark getroffen. Nach der Swissair geht mit der Credit Suisse ein weiteres Flaggschiff der Schweizer Wirtschaft unter! Das Zusammenspiel verschiedener Faktoren führte zu einer irreparablen Situation: ein Skandal nach dem anderen, Gerüchte in den sozialen Medien, der Konkurs von US-Banken, eine unglücklich formulierte Aussage des Hauptaktionärs, massive Abhebungen von Kunden ...

Diese Verkettung zeigt die zentrale Bedeutung der Kommunikation – bzw. der Abwesenheit von Kommunikation. Das höchste Gut jedes Unternehmens ist das Vertrauen, das ihm entgegengebracht wird. Dies gilt ganz besonders für Banken, die Vermögenswerte entgegennehmen und vermitteln. Der Credit Suisse wie auch den Schweizer Behörden ist es nicht gelungen, den Markt zu beruhigen. Ein Zusammenbruch der Grossbank hätte das weltweite Finanzsystem in Gefahr bringen und mit sich in den Abgrund reissen können.

Die Art und Weise, wie die Fusion zustande kam, hat den Ruf der Schweiz als Land mit hoher Stabilität und Vorhersehbarkeit erschüttert. Eine weltweite Kommunikationskampagne ist nun angebracht: Die UBS muss überzeugen und die Behörden müssen ihre Entscheide rechtfertigen. Der Finanzplatz muss aufzeigen, dass die übrigen

240 Schweizer Banken nach wie vor sehr sicher und nicht mit der Credit Suisse vergleichbar sind.

Die Neutralität ist ein wichtiger Pfeiler der Aussen- und Sicherheitspolitik der Schweiz. Zusammen mit einer starken Währung und einem hoch angesehenen Rechtsstaat trägt sie zu einer offenen und erfolgreichen Wirtschaftspolitik unseres Landes bei. Allerdings wird die Schweiz immer mehr dazu gedrängt, politisch und wirtschaftlich Partei zu ergreifen. In einer Welt, die sich polarisiert, ist die Schweiz gehalten, eine langfristige Vision zu entwickeln. Der Private Banking Day vom 22. Juni 2023 in Basel ist übrigens genau diesem Thema gewidmet.

Die Schweiz muss auch eine Lösung für ihre Beziehungen zur EU finden. Der Abbruch der Verhandlungen über einen Rahmenvertrag im Mai 2021 war ein diplomatischer Fauxpas. Die jüngsten Mitteilungen des Bundesrats sind vorsichtig optimistisch; es ist auf ein Verhandlungsmandat noch vor diesem Sommer zu hoffen. Nicht nur mit der EU verläuft die Kommunikation harzig, sondern auch im Inland, insbesondere mit den Gewerkschaften. Der Bundesrat sollte nicht vergessen, dass ein Grossteil der Bevölkerung und der Unternehmen an einer Lösung interessiert ist, um Wohlstand und Sicherheit in der Schweiz zu gewährleisten.

Und schliesslich kommt der Kommunikation auch eine wesentliche Rolle zu, wenn es darum geht, die Grenzen eines nachhaltigen Finanzwesens sowie die bedeutenden Anstrengungen, die die Banken in diesem Bereich unternommen haben,

aufzuzeigen. Investitionen spiegeln in Wirklichkeit nur die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit ausgewählter Unternehmen wider. Transparenz und Verbesserungen müssen daher bei der sogenannten «Realwirtschaft» ansetzen. Der Finanzplatz wird natürlich folgen.

Angesichts dieser grossen Herausforderungen kommt auch der Vereinigung Schweizerischer Privatbanken (VSPB) eine wesentliche Rolle bei der Kommunikation zu:

- In erster Linie gegenüber ihren Mitgliedern, indem sie ihnen einen Überblick über das politische und regulatorische Geschehen liefert und zusammen mit ihnen die Folgen der vorgeschlagenen Änderungen analysiert.
- Zweitens gegenüber den Behörden, indem sie bei Vernehmlassungen zuhanden der Bundesversammlung Stellung bezieht.
- Drittens kommuniziert sie mit anderen Branchen- oder Dachverbänden der Wirtschaft, indem sie sich aktiv einbringt.
- Und schliesslich richtet sie sich an die Öffentlichkeit, unter anderem mit Medienbeiträgen und einer Präsenz auf LinkedIn – zu Beginn des Jahres wurde hier die Schwelle von 1500 Abonnenten überschritten!

Der vorliegende Jahresbericht ist ebenfalls Teil dieser Kommunikation. Er gibt unseren Standpunkt in Bezug auf die Entwicklungen im Vermögensverwaltungsgeschäft zwischen dem 1. April 2022 und dem 31. März 2023 wieder.

Genf, Ende März 2023

Im Vergleich zum Vorjahr wurden einige Kapitel gestrichen, andere neu aufgenommen. Das wirtschaftliche Umfeld ist gegenüber Neuerungen an der Börse wie etwa den SPACs (Special Purpose Acquisition Companies) oder der Reform der Eigenmietwertbesteuerung – die mit dem Zinsanstieg auch die letzten Befürworter verlieren dürfte – in den Vordergrund getreten. Neue Kapitel befassen sich mit den Sanktionen und der Zulassung unabhängiger Vermögensverwalter und Trustees. Themen wie die Bedeutung des Finanzplatzes oder das Steuergeschehen in den USA werden zudem wieder aufgenommen.

Die Privatbanken sind sich bewusst, dass das Verschwinden der Credit Suisse das kommende Geschäftsjahr prägen wird. Der Finanzplatz Schweiz muss zur Normalität zurückfinden und das Vertrauen der Öffentlichkeit zurückgewinnen – in der Schweiz genauso wie im Ausland. Ein starker Finanzplatz kommt der gesamten Wirtschaft zugute und umgekehrt.

In diesem Zusammenhang gibt die VSPB ihrer Hoffnung Ausdruck, dass es der Schweiz und der EU gelingt, neue Abkommen abzuschliessen, etwa in den Bereichen Energie und Forschung, aber auch bei den grenzüberschreitenden Bankdienstleistungen. Der Abschluss eines Abkommens über die gegenseitige Anerkennung von Finanzprodukten und -dienstleistungen sollte auch mit Grossbritannien möglich sein. Und schliesslich sollte die Verfassungsgrundlage für die Mindestbesteuerung multinationaler Unternehmen im Juni 2023 angenommen werden, um Rechtssicherheit für Schweizer Unternehmen zu schaffen, die sonst im Ausland zusätzlichen Besteuerungen ausgesetzt wären.

Finanzplatz Schweiz

Die Studie von BAK Economics ¹ über die volkswirtschaftliche Bedeutung des Schweizer Finanzsektors vom 22. November 2022 belegt, dass die Banken und Versicherungen im Jahr 2021 zusammen eine Wertschöpfung von 66,7 Milliarden Franken erzielten. Dies entspricht 9,4% der gesamten Wirtschaftsleistung der Schweiz. Mit anderen Worten ist rund jeder zehnte Franken des in unserem Land erwirtschafteten Mehrwerts auf den Finanzsektor zurückzuführen. Die Banken trugen 60% zur Gesamtwertschöpfung des Sektors bei (39,9 Milliarden Franken bzw. 5,6% des BIP).

Dieses Ergebnis ist mit der Tatsache zu vergleichen, dass der Finanzplatz nur 5,5% der Arbeitsplätze in der Schweiz stellt (230'600 Vollzeitäquivalente, davon 150'500 bzw. 3,6% bei den Banken). Der Grund dafür liegt darin, dass im Finanzsektor sehr viele qualifizierte Mitarbeitende beschäftigt sind: 63% von ihnen verfügen über einen Hochschulabschluss, im schweizerischen Durchschnitt sind es 42%.

Bei Einbezug der vorgelagerten Wertschöpfung und der wirtschaftlichen Impulse, die von den Konsumausgaben der Bankmitarbeitenden ausgelöst werden, erreicht die Wertschöpfung des Finanzsektors sogar 92,6 Milliarden Franken bzw. 13% des schweizweit erwirtschafteten Mehrwerts. Ausserdem werden pro 100 Stellen im Finanzsektor weitere 83 Stellen in anderen Branchen der Schweizer Wirtschaft geschaffen. In

beiden Fällen erbringen die Banken über zwei Drittel der Beiträge des Sektors.

Im Vergleich zu den anderen Wirtschaftszweigen trägt der Finanzplatz in der Schweiz zudem viel zu den Steuereinnahmen bei. Im Jahr 2021 flossen 19,9 Milliarden Franken bzw. 13% der gesamten Steuereinnahmen von Bund, Kantonen und Gemeinden aus dem Finanzsektor in die Staatskassen. Rund 12 Milliarden Franken davon gehen auf Ertragssteuern der Unternehmen und die Löhne der Mitarbeitenden zurück, während 7,9 Milliarden aus der Besteuerung von Transaktionen im Finanzsektor (Mehrwertsteuer, Stempelabgabe, Verrechnungssteuer) an den Bund flossen.

Das Bankenbarometer ² der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) vom August 2022 beziffert den aggregierten Geschäftserfolg der 239 im Jahr 2021 in der Schweiz vertretenen Banken (vier weniger als im Vorjahr) mit 70,9 Milliarden Franken, was dem Niveau von 2007 entspricht. Der Anteil der Grossbanken an diesem Ergebnis schwankt seit 2010 zwischen 46% und 53% und war 2021 leicht rückläufig. Zu diesem Zeitpunkt entsprachen ihre Bilanzen 44% der Gesamtbilanzen aller Banken (1'578 Milliarden Franken, mehr als das Doppelte des schweizerischen BIP). Sie vergaben landesweit 26,9% der Hypothekarkredite und beschäftigten 22'914 Mitarbeitende (in Vollzeitäquivalenten).

¹ Abrufbar unter folgendem [Link](#).

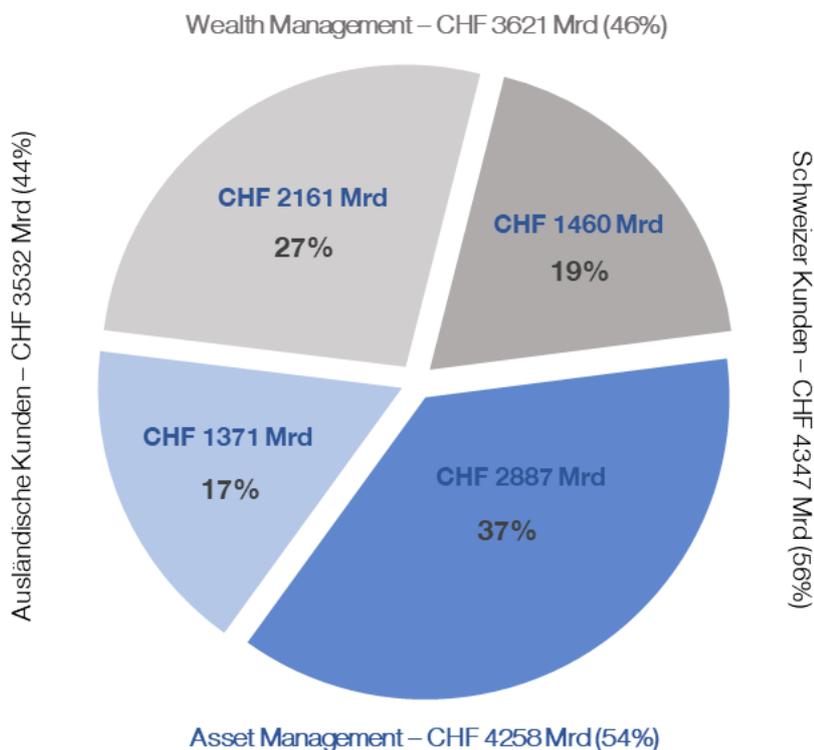
² Abrufbar unter folgendem [Link](#).

Anhand dieser Angaben lässt sich die Grösse der neuen UBS abschätzen.

Dank der Markterholung im Jahr 2021 stiegen die von den Banken in der Schweiz verwalteten Vermögen um 12,1% und erreichten zum Jahresende 8'830 Milliarden Franken. Noch liegen keine Zahlen für 2022 vor, aufgrund der Marktentwicklung dürften sie aber auf demselben Niveau liegen wie im Jahr 2020. Die nachstehende Tabelle zeigt auf Basis der Zahlen aus dem Jahr 2020, wie sich die verwalteten Vermögen auf private und institutionelle Kunden aus der Schweiz und dem Ausland verteilen.

Mit einem Marktanteil von rund 25% ist die Schweiz im Bereich der grenzüberschreitenden Vermögensverwaltung für Privatkunden weltweit führend. Zwar wächst die Konkurrenz in Asien schneller und gewisse Kreise sind sogar der Ansicht, der Finanzplatz Hongkong werde die Schweiz demnächst entthronen. Ein im letzten Juli veröffentlichter Bericht der Securities and Futures Commission von Hongkong³ weist allerdings nur 1'357 Milliarden US-Dollar an Privatvermögen aus.

Aufteilung verwalteter Vermögen in der Schweiz im 2020
(CHF 7879 Mrd)



³ Abrufbar unter folgendem [Link](#).

Das institutionelle Umfeld

Beziehungen zur Europäischen Union

Wie für die gesamte Wirtschaft ist eine Normalisierung der Beziehungen zur Europäischen Union auch für den Finanzplatz Schweiz von höchster Dringlichkeit. Nach der einseitigen Ablehnung des Rahmenvertrags hat der Bundesrat seine Strategie geändert und befürwortet nun sektorielle Abkommen. Die VSPB legt grossen Wert darauf, dass auch die grenzüberschreitenden Bankdienstleistungen in einem solchen Abkommen geregelt werden. Es ist nämlich damit zu rechnen, dass die Banken bei einem Verbot, europäische Kundschaft von der Schweiz aus zu bedienen, ihre Tätigkeit zunehmend ins Ausland verlagern werden. Ein Erfolg in dieser Frage hängt einerseits von den Verhandlungen mit der EU ab, andererseits aber auch von der Unterstützung im Inland. In diesem Zusammenhang sollten die Gewerkschaften ihren dogmatischen Widerstand aufgeben und deutlich machen, welche Konzessionen für sie denkbar sind. Die Schweizer Stimmbürger haben ihrerseits im vergangenen Jahr erneut bestätigt, dass sie konstruktive Beziehungen mit der EU pflegen wollen: Der Ausbau von Frontex wurde mit 71,48% Ja-Stimmen angenommen.

Für die VSPB stellen der Zugang zum europäischen Binnenmarkt und damit auch die guten Beziehungen zur Europäischen Union (EU) seit Jahren eine Priorität dar. Vor der Aufnahme von Verhandlungen über grenzüberschreitende Bankdienstleistungen mit der EU beharrt diese aber auf der Regelung gewisser institutioneller Fragen. Aus diesem Grund hatte sich die VSPB für den Rahmenvertrag ausgesprochen. Dieser hätte den Wohlstand der Schweiz weitaus besser gewährleistet als seine Ablehnung. Ein Grossteil der Wirtschaft und auch die VSPB zeigte sich enttäuscht, als der Bundesrat am 26. Mai 2021 bekannt gab, er werde den Rahmenvertrag nicht unterzeichnen. Nach Ansicht des Bundesrates bestanden zu diesem Zeitpunkt Meinungsverschiedenheiten in zentralen Fragen, namentlich bei den flankierenden Massnahmen

(Lohnschutz) und der Unionsbürgerrichtlinie (Anspruch auf Sozialhilfe). Die VSPB ist der Ansicht, dass der Bundesrat die Risiken in diesen Fragen übertrieben hoch bewertete. Der Verzicht auf den Vertragsabschluss erfolgte vor allem aus innenpolitischen Erwägungen.

Seit der Ablehnung des Rahmenvertrags verfolgt der Bundesrat eine neue Strategie. Er hat der EU einen vertikalen, das heisst sektoriellen Ansatz vorgeschlagen, gemäss dem die institutionellen Fragen Sektor um Sektor geregelt werden sollen. Ein Verhandlungspaket soll im Grossen und Ganzen für ein Gleichgewicht der Interessen sorgen und die Erfolgchancen von allfälligen Verhandlungen erhöhen. Die EU billigt diesen sektoriellen Ansatz, hält in den institutionellen Fragen jedoch an ihrer Position fest.

Der Bundesrat hat die Bereiche Stromversorgung, Nahrungsmittelsicherheit und Gesundheit als Beispiele für neue Abkommen angeführt. Der Bankensektor besteht darauf, dass auch die grenzüberschreitenden Bankdienstleistungen zwingend Teil dieses Pakets sein sollten. Dies leuchtet umso mehr ein, als die Banken einen Ansatz (auf Basis einer Gesamtlizenz) befürworten, der sich genau mit den Wünschen der EU deckt, der eine dynamische Anwendung des europäischen Rechts, die Überwachung durch eine europäische Behörde und die Gerichtsbarkeit der europäischen Gerichte vorsieht.

Zur Umsetzung dieser neuen Strategie wurde Staatssekretärin Livia Leu beauftragt, im Vorfeld neuer Verhandlungen Sondierungsgespräche mit der Europäischen Kommission zu führen. Bis zum 7. März 2023 wurden acht solche Gesprächsrunden geführt, die neunte ist für den 20. April geplant. In der Frage der staatlichen Beihilfen wurden Fortschritte erzielt. Auch in Bezug auf den Abschluss neuer Abkommen zeichnet sich ein Konsens ab. Die Rolle des Europäischen Gerichtshofs ist dagegen nach wie vor problematisch – nach Ansicht der VSPB zu Unrecht. Diese Signale sind zweifelsohne ermutigend. Es ist jedoch schade, dass diese Sondierungsgespräche keine rascheren Fortschritte machen und dass für Ende Juni 2023 nur die Grundzüge eines Verhandlungsmandats vorgesehen sind. Vor der Neubesetzung der Europäischen Kommission im folgenden Jahr bleibt nur wenig Zeit für Verhandlungen.

Es ist klar, dass der Erfolg der Verhandlungen auch davon abhängt, ob die Ergebnisse in der Schweiz mitgetragen werden. Bekanntlich sind die Gewerkschaften in der Schweiz ein Hemmschuh, selbst wenn sie dies nicht wahrhaben wollen, denn sie malen den Teufel an die Wand und warnen vor einer massiven Invasion von entsandten und unterbezahlten ausländischen Arbeitern, die man nicht mehr kontrollieren könnte. Daher muss der Bundesrat in erster Linie diese Gruppe von Ansprechpartnern überzeugen.

Am 9. Dezember 2022 verabschiedete der Bundesrat den Bericht «Lagebeurteilung Beziehungen Schweiz–EU», der unter anderem eine Evaluation der Optionen Modernisierung des Freihandelsabkommens, Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum oder Beitritt zur EU umfasst. Der Bundesrat kommt zum Schluss, dass der bilaterale Weg für die Schweiz nach wie vor die vorteilhafteste Lösung darstellt.

Für die gesamte Wirtschaft ist ein rascher Fortschritt dieses Dossiers von grosser Bedeutung, da die Erosion der bestehenden und nicht länger aktualisierten Abkommen den Unternehmen das Leben schwer macht und die Attraktivität des Standorts Schweiz mindert. Für die Banken ist der Zugang zum europäischen Binnenmarkt von entscheidender Bedeutung, da 40% ihrer Kunden in diesem Markt domiziliert sind (vgl. S. 17). Aus diesem Grund bestehen sie darauf, dass die grenzüberschreitenden Bankdienstleistungen in die Verhandlungen aufgenommen werden.

Frontex-Abstimmung

Am 15. Mai 2022 haben die Schweizer Stimmbürger erneut bewiesen, dass sie mehrheitlich eine konstruktive Europapolitik befürworten. Mit 71,48% Ja-Stimmen haben sie sich für den Ausbau von Frontex, der europäischen Agentur für Grenz- und Küstenwache, ausgesprochen und somit auch für die Weiterführung der Schengen- und Dublin-Verträge. Die Schweiz ist somit willens, ihren Anteil zu entrichten, da die EU das Material und die Besetzung von Frontex seit Ende 2019 aufgestockt hat, um die Aussengrenzen des

Schengen-Raums besser zu schützen. Eine Ablehnung an der Urne hätte das Ende der Zusammenarbeit der Schweiz mit den Vertragsstaaten bedeutet und gravierende Folgen für den Tourismus, die polizeiliche Zusammenarbeit, die Asylpolitik der Schweiz sowie die Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU nach sich gezogen. Einmal mehr haben die Schweizer Bürger jedoch gezeigt, wie viel ihnen an guten Beziehungen zur EU gelegen ist. Dies sollte der Bundesrat bei seiner Lagebeurteilung berücksichtigen.

Börsenäquivalenz

Da die EU die Äquivalenz der Schweizer Börsen nur bis zum 30. Juni 2019 anerkennen wollte, ergriff der Bundesrat per 1. Juli 2019 eine Gegenmassnahme, die den europäischen Börsen den Handel mit Schweizer Wertpapieren untersagt. Dabei handelte es sich um eine befristete Massnahme. Um zu vermeiden, dass die aktuelle Verordnung automatisch ausser Kraft tritt, hat das Parlament sie in das ordentliche Recht überführt. Selbst wenn es sich dabei um eine an und für sich gute Entwicklung handelt, bleibt die Wiederherstellung der Börsenäquivalenz und somit des Zustands vor dem 30. Juni 2019 das endgültige Ziel.

Am 30. September 2021 hat der Bundesrat das EFD beauftragt, bis im Sommer 2024 einen Entwurf für eine Gesetzesanpassung vorzubereiten, da insbesondere in der Frage des Marktmissbrauchs einige Anpassungen erforderlich sind. Unter anderem wird vorgeschlagen, die Ad-hoc-Publizitätspflichten auf Bundesebene und nicht wie bisher in den Kotierungsreglementen der Börsen zu regeln. Die Börsen sollten der FINMA bei Untersuchungen von Marktmissbräuchen Informationen zu den Emittenten liefern. Zudem sollten diese Arbeiten die Revision der EMIR-Verordnung berücksichtigen, die derzeit in der EU durchgeführt wird («EMIR Refit»).

Eine Reihe von Volksinitiativen betreffen den Finanzplatz: Eine Initiative zu Europa will den Bundesrat zu Massnahmen in Bezug auf die Beziehungen mit der EU und zu Verhandlungen in den institutionellen Fragen verpflichten; eine weitere Initiative zur Neutralität bezweckt, dass keine Ausnahmen von der immerwährenden bewaffneten Neutralität der Schweiz mehr gemacht werden; eine dritte Initiative verlangt, dass jederzeit Münzen und Banknoten in genügender Menge zur Verfügung stehen und ein Ersatz des Schweizer Frankens Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet würde. Eine gemeinsame Kampagne der Dachverbände der Schweizer Wirtschaft und der Landwirtschaft soll in der Öffentlichkeit das Bewusstsein für wirtschaftliche und landwirtschaftliche Themen steigern. Das Bundesgesetz über die politischen Rechte ist am 23. Oktober 2022 in Kraft getreten; die Politiker sind nun verpflichtet, die Finanzkontrolle über die Finanzierung ihrer Kampagnen zu informieren.

Volksinitiativen

Im vergangenen Jahr sind verschiedene Volksinitiativen lanciert worden oder zustande gekommen. Dieser Bericht befasst sich ausschliesslich mit denjenigen, die den Finanzplatz betreffen.

Die Europapolitik ist ein zentrales Anliegen der VSPB. Daher interessiert sie sich für die von der Operation Libero und den Grünen geplante «Europa-Initiative». Zurzeit werden Mittel gesucht, um eine Unterschriftensammlung einzuleiten. Die Initiative soll den Bundesrat zu Massnahmen in Bezug auf die Beziehungen mit der EU und zu Verhandlungen über die institutionellen Fragen zwingen. Das Initiativkomitee bringt stichhaltige Argumente vor, etwa dass die Schweiz handlungsunfähig und nicht imstande ist, eine Lösung zu finden, und dass die Folgen für die Schweiz immer deutlicher zutage treten und immer schwerer wiegen. Tatsächlich sind harmonische Beziehungen mit der EU wichtig für die gesamte Schweizer Wirtschaft. Die Frage ist jedoch berechtigt, ob eine Verfassungsinitiative,

die die Mühlen unserer Demokratie durchlaufen muss, wirklich das passende Mittel dazu ist. Immerhin zeigt sie, wie ungeduldig ein Teil der Bevölkerung inzwischen ist.

Am 8. November 2022 hat die Unterschriftensammlung für die Volksinitiative der SVP «Wahrung der schweizerischen Neutralität (Neutralitätsinitiative)» begonnen. Diese soll die immerwährende, bewaffnete und ausnahmslose Neutralität der Schweiz in der Bundesverfassung festschreiben. Ihr wesentlicher und über die heutige Praxis hinausgehender Punkt betrifft die Aufnahme eines Verbots für die Schweiz, nicht militärische Zwangsmassnahmen wie etwa wirtschaftliche Sanktionen anzuwenden. Tatsächlich ist die Neutralität ein wesentlicher Pfeiler der Schweizer Aussenpolitik und wird von einem Grossteil der Bevölkerung nach wie vor befürwortet. Ein Verzicht auf legitime und gewaltfreie Massnahmen, mit denen im Fall von eindeutigen Verstössen gegen das Völkerrecht Einfluss auf eine Kriegspartei ausgeübt werden

kann, würde die Schweiz jedoch enormem Druck seitens der anderen westlichen Länder aussetzen. Eine umfassendere Verankerung des Neutralitätsgrundsatzes in der Verfassung oder auf gesetzlicher Ebene würde den sicherheits- und aussenpolitischen Spielraum der Schweiz beschneiden.

Für die Volksinitiative «Ja zu einer unabhängigen freien Schweizer Währung mit Münzen oder Banknoten (Bargeld ist Freiheit)» der «Freiheitlichen Bewegung Schweiz» wurden genügend Unterschriften gesammelt (über 157'000), womit sie am 9. März 2023 offiziell zustande gekommen ist. Die Initiative will sicherstellen, dass Münzen oder Banknoten immer in genügender Menge zur Verfügung stehen und dass der Ersatz des Schweizer Frankens durch eine andere Währung Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet werden müsste. Die Bewegung befürchtet eine

Eidgenössische Wahlen

Im Hinblick auf die eidgenössischen Wahlen vom 22. Oktober 2023 führen die Dachverbände der Schweizer Wirtschaft und der Landwirtschaft (economiesuisse, Gewerbe-, Arbeitgeber- und Bauernverband) eine gemeinsame Kampagne. Sie soll die Öffentlichkeit für wirtschaftliche und landwirtschaftliche Probleme sensibilisieren und als Plattform für die National- und Ständeratswahlen dienen. Den Bürgern soll die gesellschaftliche Tragweite der Wirtschaft und der Landwirtschaft wieder ins Bewusstsein gerufen werden. Wirtschaft und Landwirtschaft sichern attraktive Arbeitsplätze und Lehrstellen,

umfassende Digitalisierung der Transaktionen in der Schweiz. In den Medien war die Initiative kaum ein Thema, was wiederum zeigt, dass die Schweizer keineswegs die Absicht hegen, das Bargeld abzuschaffen.

Die Freiheitliche Bewegung Schweiz hat am 21. März 2023 ebenfalls eine Initiative lanciert. Sie trägt den Titel «Wer mit Bargeld bezahlen will, muss mit Bargeld bezahlen können (Ich zahle bar!)». Laut dem Initiativtext soll man im Service public die Möglichkeit haben, mit Münzen oder Banknoten zu bezahlen, insbesondere im öffentlichen Verkehr, im Detailhandel oder bei sämtlichen Dienstleistern, bei denen ein Produkt oder eine Dienstleistung direkt an einer Verkaufsstelle bezogen werden kann. Die Idee hinter dieser Initiative ist klar erkennbar. Aber ist die Tatsache, dass sie überhaupt lanciert wurde, vielleicht der Beweis für die schlechte Formulierung der ersten Bargeld-Initiative?

angemessene Einkommen, eine ausreichende Nahrungsmittel- und Energieversorgung, verlässliche Sozialversicherungen und eine nachhaltige Klimapolitik. Die Gründe für den Wohlstand der Schweiz liegen in ihrer Sicherheit und Stabilität, der Qualität der Ausbildungsgänge, der Innovationsfähigkeit und Forschung und der Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit. Diese Rahmenbedingungen für erfolgreiche Projekte haben die Entwicklung zahlreicher Unternehmen begünstigt und der Schweiz einen Lebensstandard ermöglicht, der zu den höchsten der Welt zählt. Diesen gilt es zu erhalten.

Transparenz bei der Politikfinanzierung

Am 18. Juni 2021 verabschiedete das Parlament einen indirekten Gegenvorschlag zu einer Volksinitiative, die verlangte, dass der Bund Vorschriften zur Offenlegung der Finanzierung von politischen Parteien sowie von Wahl- und Abstimmungskampagnen auf Bundesebene erlassen solle. Die neuen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die politischen Rechte sind am 23. Oktober 2022 in Kraft getreten. Ab dem 1. Januar 2023 gelten für die in der Bundesversammlung vertretenen Parteien die neue Offenlegungspflichten. Diese gelten auch für

Personen, die im Vorfeld der Nationalratswahlen vom 22. Oktober 2023 eine Kampagne führen. Die budgetierten Einnahmen sowie monetäre und nicht monetäre Zuwendungen von über 15'000 Franken sind jeweils 45 Tage vor der Abstimmung oder Wahl zu melden. Die Schlussrechnung über die Einnahmen ist 60 Tage danach einzureichen. Die politischen Akteure sind verpflichtet, der Eidgenössischen Finanzkontrolle rechtzeitig und unaufgefordert die notwendigen Informationen zu melden.

Regulierungsbremse und Unternehmensentlastung

Das Parlament wird sich demnächst mit zwei Dossiers im Zusammenhang mit der Regulierung von Unternehmen befassen: einer Regulierungsbremse und einem Entlastungsgesetz. Die Regulierung stellt für die Unternehmen, vor allem für die kleineren, einen massiven Kostenfaktor dar. Daher trägt die VSPB mit Begeisterung jede Vorlage mit, die den Wildwuchs der Vorschriften bremsen und ihre Kosten verringern soll. Darüber hinaus dürfte die Errichtung einer unabhängigen Kontrollstelle für Regulierungen, wie sie in manchen Nachbarländern üblich ist, in diesem Zusammenhang von Nutzen sein.

Am 9. Dezember 2022 verabschiedete der Bundesrat zwei Botschaften, von denen eine das Unternehmensentlastungsgesetz (UEG) und die andere die Errichtung einer Regulierungsbremse betrifft, wobei er die zweite nicht befürwortet. Der Entwurf für das UEG sieht eine Reihe von gezielten Massnahmen zur Entlastung von administrativen Hürden vor, die vor allem KMU zugutekommen sollen. Im Weiteren geht es darum, mithilfe von Branchenuntersuchungen gezielt zu prüfen, welches Entlastungspotenzial bei den geltenden Regulierungen vorhanden ist. Eine allfällige Regulierungsbremse würde für sehr

kostenintensive Erlasse eine qualifizierte Mehrheit im Parlament erfordern. Zu diesem Zweck wäre eine Verfassungsänderung notwendig. Nach Ansicht des Bundesrats handelt es sich um ein wenig zweckmässiges Instrument; er begründet seine Ablehnung namentlich mit den Kollateralschäden für die politischen Institutionen bei einer eher begrenzten Entlastung der Unternehmen.

Im Rahmen der im Jahr 2021 durchgeführten Vernehmlassungen für diese Entwürfe führte die VSPB ins Feld, dass eine übermässige

Regulierungslast die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz und das langfristige Produktivitätswachstum beeinträchtigt. Aus wirtschaftlicher Sicht ist es daher naheliegend, Anstrengungen zu unternehmen, um diese Kosten nach Möglichkeit zu senken. Da der Finanzplatz seit jeher zahlreichen Regulierungen und Vorschriften untersteht, die wesentlich umfangreicher sind als in anderen Sektoren, können die Banken gut abschätzen, welche Kosten die Regulierung verursacht und inwiefern die kleinere Unternehmen unverhältnismässig stark unter den Regulierungskosten zu leiden haben. Im Übrigen sprach sich die VSPB für diese Entwürfe aus, pochte aber gleichzeitig auf die Errichtung einer Regulierungskontrollstelle. Sie wird darauf bestehen, dass diese Dossiers so schnell wie

möglich behandelt werden, da die gesamte Wirtschaft von ihnen profitieren dürfte.

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats (WAK) befasste sich am 17. März 2023 mit diesen Dossiers. In einem Mitbericht zuhanden der Staatspolitischen Kommission beantragt sie, nicht auf den Entwurf zur Einführung einer Regulierungsbremse einzutreten. Sie ist jedoch der Ansicht, dass dem Entwurf für ein Unternehmensentlastungsgesetz Vorrang eingeräumt werden muss und ist stillschweigend darauf eingetreten. Die Kommission ist der Ansicht, dass dieses Gesetz einen nützlichen Beitrag zur Bekämpfung der Regulierungskosten leisten kann.

Tätigkeit der FINMA

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) stuft den fehlenden Zugang zu den ausländischen Märkten nach wie vor als wesentliches Risiko für den Finanzplatz ein. Zudem ortet sie erhöhte Risiken im Kredit- und Zinsbereich, was sich in der Realität auch bestätigt hat. Unsere Aufsichtsbehörde ist allerdings der Ansicht, dass die Finanzinstitute in der Schweiz grundsätzlich stabil sind und dass sie für die mit der Digitalisierung und den Nachhaltigkeitsfragen verbundenen Herausforderungen gut gerüstet sind. Im Übrigen hat die FINMA die teilrevidierte Fassung ihrer am 1. Februar 2023 in Kraft getretenen Verordnung zur Finanzmarktinфраstruktur (FinfraV-FINMA) veröffentlicht. Darin macht sie einige nähere Angaben zum Inhalt der Meldungen über meldepflichtige Derivatgeschäfte.

Risikomonitor

Am 10. November 2022 publizierte die FINMA ihren letzten Risikomonitor. Dieser gibt einen Überblick über die von ihr in ihrer Aufsichtstätigkeit als prioritär eingestufteten Risiken. Dieser Bericht verweist insbesondere auf erhöhte Risiken im Kredit- und Zinsbereich, da die konjunkturelle Lage äusserst unsicher ist. Alles in allem hat die

FINMA sieben Hauptrisiken identifiziert. Sechs von ihnen haben sich seit dem vergangenen Jahr nicht verändert: Das Zinsrisiko, das Kreditrisiko für Hypotheken und übrige Kredite, die Cyberrisiken, die Bekämpfung der Geldwäscherei und der erschwerte Zugang zu ausländischen Märkten. Dieser letzte Punkt gehört seit Jahren zu den

Prioritäten der VSPB (vgl. S. 17). Die FINMA hat das Risiko einer Ausweitung der Risikoprämien («Credit Spreads») neu in ihre Liste aufgenommen.

Die FINMA hat sich zudem eingehend mit einem der Trends befasst, der einen längerfristigen Einfluss auf den Finanzplatz Schweiz haben könnte: Die sogenannten Decentralised-Finance-Applikationen auf öffentlichen Blockchain-

Infrastrukturen. Diese Applikationen haben die ganze Welt zu Begeisterungstürmen hingerissen und für grosses Aufsehen gesorgt. Ihre Nutzung ist jedoch mit gewissen Risiken verbunden, einerseits für die Konsumenten und andererseits für die institutionellen Akteure. Dennoch hat die FINMA im letzten Jahr kein systemisches Risiko ausgemacht, da sich der Einsatz dieser Applikationen noch in Grenzen hält.

Jahresbericht und «Enforcement-Bericht»

An ihrer Jahresmedienkonferenz vom 5. April 2022 präsentierte die FINMA ihren Geschäftsbericht 2021. Nach Ansicht unserer Aufsichtsbehörde sind die Schweizer Finanzinstitute grundsätzlich stabil und bereit, sich den Herausforderungen der Digitalisierung und der Nachhaltigkeit zu stellen. Die Überhitzung des Immobilienmarkts ist für sie dagegen Anlass zur Sorge. Im Weiteren unterstreicht die FINMA, dass die letzten Phasen des Rahmenwerks Basel III unbedingt rasch abgeschlossen werden müssen. Die Aufsichtsbehörde ist der Meinung, dass die Bedingungen für Hypothekarkredite nicht gelockert werden sollten. Die Anhebung der Leitzinsen gibt ihr recht. Die FINMA hat auch die Risiken für die Banken im Zusammenhang mit dem Ukrainekrieg evaluiert.

Ihr «Enforcement-Bericht» besagt, dass die FINMA im Berichtsjahr über 850 Abklärungen vorgenommen (2021: 763) und 39 Verfahren gegen Gesellschaften und natürliche Personen

(2021: 34) abgeschlossen hat. Dies entspricht einer Steigerung der durchgeführten Untersuchungen und abgeschlossenen Verfahren um über 10% im Vergleich zum Vorjahr.

Im Jahr 2022 konzentrierte die FINMA ihre Aufsichtstätigkeit vor allem auf die Risiken an den grössten «Hotspots», d. h. unter anderem auf die Auswirkungen des Ukrainekriegs auf den Finanzplatz. Bei verschiedenen Banken nahm sie unter anderem Kontrollen vor Ort vor, um zu überprüfen, ob diese in organisatorischer Hinsicht in der Lage sind, die Sanktionsvorschriften einzuhalten. In diesem Zusammenhang hat sie ihre Überwachung bei einem guten Dutzend Banken verschärft. Der Markt zeigte 2022 ein unvermindert grosses Interesse an kryptobasierten Finanzdienstleistungen und Vermögenswerten, da auch die von der FINMA beaufsichtigten Banken ihr Dienstleistungsangebot in diesem Bereich immer weiter ausgebaut haben.

FinfraV-FINMA

Am 14. Dezember 2022 veröffentlichte die FINMA eine teilrevidierte Fassung ihrer Verordnung zur Finanzmarktinfrastruktur (FinfraV-FINMA), die am 1. Februar 2023 in Kraft getreten ist. In dieser Verordnung präzisiert sie den Inhalt der Meldepflicht bei Derivatgeschäften. Die Handelsplattformen sind gehalten, die notwendigen technischen Voraussetzungen zu schaffen, damit die der Meldepflicht unterstellten Akteure korrekte und umfassende Erklärungen zu allen Derivaten abgeben können. Die FINMA wird ihrerseits systematisch jedem Hinweis auf einen Verstoss gegen die Meldepflicht nachgehen und deren Einhaltung durchsetzen.

Bei der Anhörung zu dieser Verordnung hatte die VSPB Stellung genommen und unter anderem geltend gemacht, dass die entsprechende Regulierung sich auf die delegierte EU-Verordnung Nr. 2017/590 zur Meldung von Geschäften an die europäischen Behörden stützen müsse. Zugleich sollten einige Felder der Meldung gestrichen werden, da sie sich auf EU-

Recht beziehen, für das es in der Schweiz keine gleichwertigen Regeln gibt. In ihren Anmerkungen bezieht sich die FINMA im Übrigen auf diese europäische Verordnung. Die VSPB hatte im Weiteren die Aufnahme eines Anhangs in die FinfraV-FINMA verlangt, der eine eingehende Beschreibung der erforderlichen Felder für Meldungen gemäss Art. 39 Abs. 2 FinfraG enthalten sollte.

In der endgültigen Fassung hält die FINMA an einer allgemeinen, auf Grundsätzen fussenden Beschreibung fest, die aber glücklicherweise ein wenig präskriptiver ausfällt. So wurde beispielsweise die sinnlose Pflicht zur Meldung des Valutadatums gestrichen. Die Kontraktgrösse ist auch bei Optionen zu melden, was logischer ist als eine Meldung des Hebelwirkungsindikators, der sich nicht immer mit Sicherheit feststellen lässt. Es empfiehlt sich daher, die reglementarischen Anpassungen der Handelsplattformen genau unter die Lupe zu nehmen.

Die Schweizerische Nationalbank (SNB) hat nach wie vor den Auftrag, eine Geldpolitik im Interesse des Landes zu betreiben. Gegenüber Forderungen, ihr Mandat sei auf umweltpolitische Aufgaben auszudehnen, ist Widerstand zu leisten. Es gilt auch zu vermeiden, dass die Gewinne der SNB für andere als die gesetzlich vorgesehenen Zwecke genutzt werden, etwa zur Finanzierung der AHV oder eines Staatsfonds oder anderer Begehrlichkeiten der Politik. Die Unabhängigkeit der SNB darf nicht angetastet werden.

In den letzten Jahren stand die Rolle der Schweizerischen Nationalbank (SNB) sowohl in der Öffentlichkeit als auch bei Politikern häufig in der Kritik. Gewisse Kreise verlangten, dass sie nicht nur regelmässig einen Teil ihrer Gewinne an

die Kantone ausschütten, sondern zusätzlich auch das schweizerische Sozialsystem unterstützen oder sich finanziell an der Klimawende beteiligen sollte.

Die Rolle der SNB

Das Mandat der SNB besteht darin, eine Geldpolitik im allgemeinen Interesse unseres Landes zu führen. In erster Linie hat sie die Preisstabilität unter Berücksichtigung der konjunkturellen Entwicklung zu gewährleisten. Unsere Notenbank legt die Umsetzung ihres gesetzlichen Mandats im Rahmen ihrer geldpolitischen Strategie fest. Diese Strategie beruht auf folgenden drei Elementen: 1) einer Definition der Preisstabilität, mit deren Hilfe sie ihren Auftrag konkretisiert; 2) einer bedingten Inflationsprognose, die ihr zentrales Kommunikationsinstrument darstellt; und 3) einer Beschreibung ihrer Umsetzung der Geldpolitik durch Einflussnahme auf das Zinsniveau und den Kurs des Schweizer Frankens.

Die Gewinnausschüttung an die Kantone hängt von den jeweiligen Ergebnissen der SNB ab und stellt keine eigentliche Zielvorgabe dar. So verhinderte der 2022 hauptsächlich aufgrund von Fremdwährungspositionen realisierte Bruttoverlust von über 132 Milliarden Franken die Entrichtung einer Aktionärsdividende und die Ausschüttung an den Bund und die Kantone.

Zu den Kompetenzen der SNB gehört jedoch die Funktion als «Lender of Last Resort» für die Banken des Landes. Unter bestimmten Umständen kann sie ausserordentliche Liquiditätsbeihilfen gewähren, um das Finanzsystem zu stabilisieren. Dies war am 15. März 2023 der Fall, als sie der Credit Suisse Liquidität zur Verfügung stellte.

Die SNB und das nachhaltige Finanzwesen (Sustainable Finance)

Am 26. Oktober 2022 verabschiedete der Bundesrat einen Bericht über die SNB und die nachhaltigen Entwicklungsziele der Schweiz. Daraus geht hervor, dass die SNB gewisse Aspekte der nachhaltigen Entwicklung wie etwa das Klima oder die Umwelt berücksichtigt, soweit sie sich auf die Preisstabilität und die Stabilität des Finanzsystems auswirken oder finanzielle Risiken für die Tätigkeit der Notenbank mit sich bringen. Der Bundesrat widersetzt sich dagegen Forderungen, die auf eine Erweiterung des Mandats der SNB auf umweltpolitische Aufgaben

abzielen. Es ist nicht Aufgabe der SNB, strukturelle Veränderungen für eine klimafreundlichere Wirtschaft zu fördern. In diesem Zusammenhang sollte man nicht vergessen, dass das Mandat der SNB darin besteht, die Preisstabilität zu gewährleisten. Ihre Unabhängigkeit darf nicht in Frage gestellt werden. Der Bericht kommt zum Schluss, dass es eine klare Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen der SNB, der Regierung und dem Parlament braucht.

Begehrlichkeiten im Hinblick auf die Gewinnausschüttung der SNB

Im vergangenen Jahr zeigte sich das Parlament einmal mehr sehr erfinderisch, wenn es darum ging, die (potenziellen) Überschüsse der SNB auszugeben. Am 13. Juni 2022 hat der Ständerat eine Motion der Mitte an die zuständige Kommission zurückverwiesen. Die Motion hätte den Bundesrat mit der Schaffung eines vom Bundeshaushalt unabhängigen Fonds beauftragt, der zugleich Renditeziele und Ziele im allgemeinen Interesse verfolgen sollte. Dieser Fonds wäre insbesondere durch einen Teil der Währungsreserven der SNB geäuft worden. Glücklicherweise wurde diese Motion am 14. Dezember 2022 vom Ständerat abgelehnt. Es handelt sich um einen gefährlichen Gedanken, da er einen Eingriff in die Geldpolitik der SNB bedeuten würde, die sich vorrangig auf ihre Hauptaufgabe, d. h. die Gewährleistung der Preisstabilität in der Schweiz, zu konzentrieren hat. Die Unabhängigkeit der SNB ist nach wie vor von unabdingbar.

In der Wintersession 2022 trat der Ständerat nicht auf eine parlamentarische Initiative ein, welche die Gewinne der SNB aus ihrer Negativzinspolitik ausschliesslich und vollumfänglich der AHV zuweisen wollte. Der Gedanke an eine solche Intervention ist eindeutig auf die Negativzinsphase zurückzuführen. Nachdem die Initiative im November 2021 vom Nationalrat angenommen worden war, wollte der Ständerat angesichts der Zinsentwicklung nicht darauf eintreten.

Auch wenn die Finanzmärkte recht gut ins neue Jahr gestartet sind, sollte der massive Verlust der SNB im Jahr 2022 deutlich gemacht haben, dass es sich bei ihren Gewinnen um Buchgewinne zyklischer Natur handelt. Es ist somit zu hoffen, dass sich die Begehrlichkeiten im Hinblick auf ihre Gewinnausschüttungen gelegt haben.

Gesetze und Regulierung

Marktzugang

Der Marktzugang ist und bleibt eine strategische Priorität der VSPB. Dies gilt insbesondere für den Zugang zu den europäischen Märkten. Leider ist das Rahmenabkommen mit der EU – eine Vorbedingung für die Verhandlungen über eine Verbesserung des Marktzugangs – nicht zustande gekommen. Die neue Strategie des Bundesrates sieht einen sektoriellen Ansatz vor. Die Banken bestehen darauf, dass die grenzüberschreitenden Bankdienstleistungen Teil des Verhandlungspakets sind. Der Bankensektor hat sich auf einen Ansatz verständigt, der perfekt zur Strategie des Bundesrates passt. Das Freistellungsverfahren in Deutschland könnte in diesem Zusammenhang als Vorlage dienen. Die Revision der «Capital Requirements Directive» (CRD6) in der EU könnte sich negativ auf den Finanzplatz Schweiz auswirken. Die Verhandlungen mit Grossbritannien dagegen entwickeln sich viel versprechend, selbst wenn sie länger dauern als ursprünglich vorgesehen.

Stellenwert des Marktzugangs für die Vermögensverwaltung

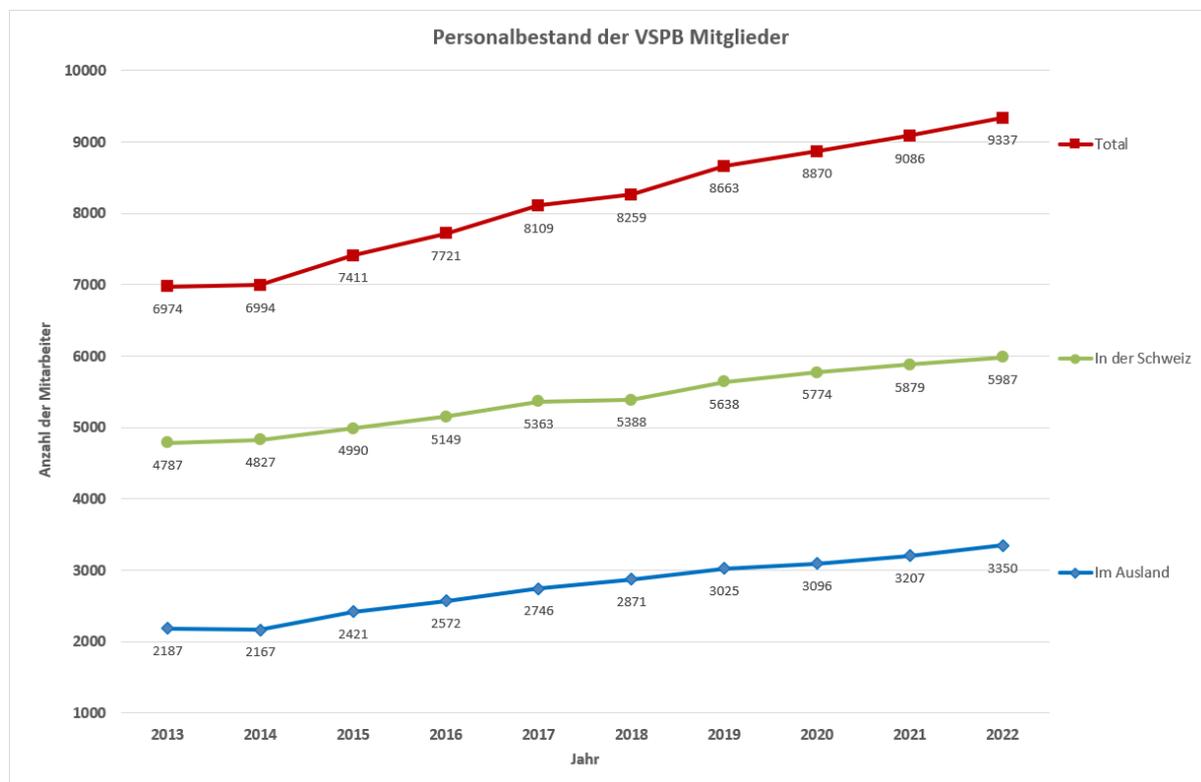
Seit Jahren ist der Zugang zu den ausländischen Märkten und insbesondere zum EU-Binnenmarkt eine strategische Priorität für die VSPB und das Vermögensverwaltungsgeschäft als Exportindustrie. Unter Marktzugang versteht man die Möglichkeit, Kunden ohne physische Präsenz in ihrem Domizilland zu bedienen und zu akquirieren. Die EU-Staaten verhalten sich in dieser Hinsicht sehr zurückhaltend, mit Ausnahme Deutschlands, das eine Ausnahmeregelung praktiziert, die Geschäfte ohne Niederlassung erlaubt. Das Vermögensverwaltungsgeschäft ist eine klassische Exportindustrie, da der grösste Teil der Dienstleistungen in der Schweiz erbracht wird, zwei Drittel der Kunden aber im Ausland ansässig sind. 40% der grenzüberschreitend verwalteten Privatvermögen stammen von europäischen Kunden. Diese Vermögen im Umfang von 1'000 Milliarden Franken entsprechen rund 20'000

Arbeitsplätzen in der Schweiz und generieren jährlich 1,5 Milliarden Franken an Steuereinnahmen.

Der fehlende Marktzugang ist ein grosser Wettbewerbsnachteil für die Schweizer Banken gegenüber ihren europäischen Mitbewerbern. In der Tat ist der Marktzugang für den Finanzsektor ebenso wichtig wie für die Uhrenindustrie, den Maschinenbausektor oder den Weinbau. Die in der Vermögensverwaltung tätigen Banken müssen ihre Kunden von der Schweiz aus grenzüberschreitend bedienen und Finanzprodukte anbieten können, um Arbeitsplätze in der Schweiz anstatt im Ausland zu schaffen. Ohne Marktzugang sind die Schweizer Banken dazu gezwungen, ihre Geschäfte im Ausland auszubauen, was den Verlust von Arbeitsplätzen, Know-how und Steuereinnahmen

in der Schweiz bedeutet. Die Entwicklung des Personalbestands der Privatbanken zeigt dies deutlich: In zehn Jahren ist die Anzahl der Mitarbeitenden in der Schweiz um rund einen Drittel gestiegen, im Ausland jedoch um über 50%

(vgl. nachstehende Tabelle). Für jeden in der Schweiz geschaffenen Arbeitsplatz wurde in einem anderen Land ein weiterer Arbeitsplatz geschaffen.



Europäische Union

Die bundesrätliche Strategie für die Beziehungen mit der EU sieht einen vertikalen Ansatz vor, der die institutionellen Fragen für jeden Sektor separat regelt. Die grenzüberschreitenden Bankdienstleistungen könnten leicht im Rahmen eines Abkommens geregelt werden, denn Banken, die europäische Kunden bedienen, müssen die für diese Kundschaft massgebenden europäischen Vorschriften schon heute einhalten.

Im Übrigen haben sich die Schweizer Banken auf einen Ansatz zur Erschliessung des europäischen Marktes verständigt, der sich als «institutsspezifisch» oder auf regulatorischer Ebene als «auf Bewilligungsbasis» beschreiben

lässt. Diesem Ansatz liegt der Gedanke zugrunde, dass die Institute sich bei einer zentralen europäischen Behörde registrieren (beispielsweise bei der EBA oder der ESMA) und so eine Bewilligung erhalten, die es ihnen ermöglicht, Bank- und Anlagedienstleistungen innerhalb der gesamten EU zu erbringen. Mit der Registrierung würden sich die Schweizer Banken bei der Erbringung von Dienstleistungen für in der EU ansässige Kunden zur Einhaltung des geltenden Europarechts verpflichten. Dazu gehört insbesondere der Verhaltenskodex der EU in Sachen Anlegerschutz, Marktintegrität und fairer Wettbewerb. In seiner *«Lagebeurteilung*

Beziehungen Schweiz–EU»⁴ vom 9. Dezember 2022 anerkennt der Bundesrat im Übrigen, dass der institutsspezifische Ansatz eine Option ist, «die von der Schweizer Bankenbranche einstimmig eingebracht wird».

Dieser Ansatz entspricht der Strategie des Bundesrates, denn die Banken, die in der EU ansässige Kunden aktiv bedienen wollen, sind bereit, das Europarecht dynamisch anzuwenden, innerhalb der EU beaufsichtigt zu werden (vorzugsweise durch eine einzige Behörde) und die Rechtsprechung der europäischen Gerichte anzuerkennen. Die institutionellen Fragen auf diesem Gebiet liessen sich somit leicht regeln. Daher bestehen die Banken darauf, die

CRD6

Eine Entwicklung im Europarecht bezüglich Marktzugang für Bankdienstleistungen wirkt sich direkt auf Drittstaaten wie die Schweiz aus. In ihrem Entwurf einer Überarbeitung der «Capital Requirements Directive» (CRD6) hat die Europäische Kommission festgehalten, dass für sämtliche Bankdienstleistungen eine Zweigniederlassung zu eröffnen ist. Diese Vorschrift könnte anschliessend auch auf Anlagendienstleistungen im Sinne der MiFID ausgeweitet werden. Damit würden nationale Regimes wie die deutsche Freistellung oder die luxemburgische Äquivalenz für per se professionelle

Grossbritannien

Seit seinem Austritt aus der EU am 1. Januar 2021 und dem Verlust des Europapasses der britischen Finanzdienstleister ist Grossbritannien bestrebt, seine Beziehungen mit anderen Ländern

grenzüberschreitenden Bankdienstleistungen in die Verhandlungen mit der EU einzubeziehen.

Das zwischen der Schweiz und Deutschland vereinbarte Freistellungsverfahren könnte als Vorlage dienen. Deutschland bietet den ausserhalb des EWR ansässigen Banken nämlich die Möglichkeit, sich nach deutschem Recht von der Bewilligungspflicht freistellen zu lassen. Dank dieser durch das BaFin gewährten Freistellung können Schweizer Banken in Deutschland aktiv um Kundschaft werben und diese bedienen, ohne ein bewilligtes Institut als Intermediär zu nutzen. Sie haben sich dabei jedoch an die deutschen Regulierungen und Vorschriften zu halten.

Kunden ungültig. Der Europarat steht dieser Anforderung allerdings ablehnend gegenüber und verlangt, dass die EBA und die ESMA zunächst eine Lagebeurteilung erarbeiten und diese bis Ende 2025 einreichen. Das Europaparlament möchte seinerseits die Dienstleistungen im Sinne der MiFID aus dem Geltungsbereich der CRD6 ausschliessen. Der Trilog zwischen der Kommission, dem Parlament und dem Rat wurde Anfang 2023 aufgenommen. Es lässt sich kaum abschätzen, auf welche Version man sich einigt – möglicherweise auf eine Mischung der Fassungen des Parlaments und des Rates.

ausserhalb der EU zu verbessern. In Grossbritannien ist man der Ansicht, in der Schweiz einen Alliierten gefunden zu haben, da auch sie für offene Kapitalmärkte eintritt. Am 30.

⁴ Verfügbar unter diesem [Link](#), Zitat S. 21.

Juni 2020 unterzeichneten die beiden Länder eine Erklärung zur Vertiefung ihrer Zusammenarbeit und Verbesserung des gegenseitigen Marktzugangs im Bereich der Finanzdienstleistungen. Seither verhandeln sie über ein Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung, das für beide Länder einen grenzüberschreitenden Zugang zu einer breiten Palette von Finanzdienstleistungen in den Bereichen Versicherungen, Banken, Vermögensverwaltung und Marktinfrastruktur vorsieht.

Die entsprechenden Verhandlungen wurden im Berichtsjahr fortgesetzt. Im Dezember 2022 verständigten sich die beiden Finanzminister auf

die Grundzüge des Abkommens. Dieses sollte Ende Sommer 2023 abgeschlossen werden. Die VSPB hat sich unter anderem in die Gespräche über die Bankdienstleistungen eingebracht, um sicherzustellen, dass vermögende Privatkunden in den Anwendungsbereich aufgenommen werden. Dies dürfte inzwischen der Fall sein. Ferner sind allfällige Gesetzesänderungen zu berücksichtigen, die in Grossbritannien – aber auch in der Schweiz – zwischen der Verhandlungsphase und dem Inkrafttreten des Abkommens erfolgen könnten. Die VSPB misst diesem Vorhaben eine grosse Bedeutung bei, da es als Modell für weitere vergleichbare Abkommen dienen könnte.

Nachhaltiges Finanzwesen

Die nachhaltige Gestaltung des Finanzwesens zählt weiterhin zu den Prioritäten der Privatbanken. Sie sind sich ihrer tragenden Rolle bewusst, kennen aber auch ihre Grenzen als Intermediäre zwischen Anlegern und Unternehmen. Die Finanzinstitute benötigen zuverlässige Daten aus der Realwirtschaft, um echte «nachhaltige» Produkte zu schaffen. Unternehmen, die auf die Veröffentlichung solcher Daten verzichten, werden als risikoreicher eingestuft. Dadurch werden sich die ihnen gewährten Kredite verteuern oder die Anleger werden sich von ihnen abwenden. Die entsprechenden Arbeiten in der Bundesverwaltung, der FINMA und der Finanzbranche wurden fortgesetzt. Auch die VSPB hat sich nach Kräften eingebracht. Der Finanzsektor hat Selbstregulierungen veröffentlicht, während die VSPB und die VAV die Fortschritte ihrer Mitglieder bei der Umsetzung von rund einem Dutzend Prioritäten aktualisiert und im Oktober 2022 an der Building Bridges Week in Genf präsentiert haben.

Allgemeine Anmerkungen

Der Nachhaltigkeitsgedanke im Finanzwesen (Sustainable Finance) wird von den Privatbanken sehr ernst genommen. Beim Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft kommt dem gesamten Bankensektor eine wesentliche Rolle zu, insbesondere aufgrund des enormen Finanzierungsbedarfs bei der Minderung der CO₂-Emissionen. In diesem Sinne sind die Finanzflüsse

auf die Klimaschutzziele des Pariser Abkommens abzustimmen. Es ist jedoch nicht Sache der Banken, Polizei zu spielen und bestimmte Anlagen oder Kredite für rechtmässige Aktivitäten zu untersagen. Dies ist Aufgabe der Politik. Die Vermögensverwaltungsbanken sind Intermediäre zwischen den Anlegern und den Unternehmen, in die sie investieren.

Das bedeutet, dass auch die Realwirtschaft Verantwortung übernehmen muss, denn der ökologische und soziale Wandel beginnt in den Unternehmen selbst. Die Aufgabe der Banken ist darauf beschränkt, die Anstrengungen der Unternehmen widerzuspiegeln. Die Umweltgesamtrechnung des Bundesamts für Statistik besagt, dass die direkt der Tätigkeit des Finanzplatzes zuzuschreibenden Treibhausgasemissionen ganze 0,5% der Gesamtemissionen der Schweiz ausmachen. Bevor man ein Finanzprodukt, d. h. eine Anlage in ein oder mehrere Unternehmen, als nachhaltig bezeichnen kann, muss definiert werden, was unter «Nachhaltigkeit» zu verstehen ist. Anschliessend müssen die Unternehmen angehalten werden, ihre Geschäftstätigkeit an dieser Definition zu messen. Zudem sollte man sich mit der Frage befassen, inwieweit die Unternehmen entschlossen sind, sich für Nachhaltigkeitsziele einzusetzen. Daher sind sie gehalten, nicht nur ihre aktuellen Emissionen zu publizieren, sondern auch ihre Nachhaltigkeitsziele und Übergangspläne. Anhand dieser Unternehmensdaten lassen sich Finanzprodukte generieren, die der Realität besser entsprechen.

Ferner sollte man nicht vergessen, dass letztendlich die Kunden über die Allokation ihrer Portfolios bestimmen. Die Banken verwalten zwar Tausende von Milliarden Franken. Diese Mittel

Greenwashing

Der Bundesrat definiert ökologische Alibi-Projekte (das sogenannte «Greenwashing») als Irreführung der Kundschaft in Bezug auf den nachhaltigen Charakter von Finanzprodukten und -dienstleistungen. In diesem Sinne ist eine irreführende Darstellung nachhaltiger Eigenschaften nichts

gehören aber nicht ihnen, sondern den Kunden. Daher können die Banken nicht die Hauptverantwortung zur Erreichung der CO₂-Neutralität übernehmen. Es ist auch nicht angebracht, dieselben CO₂-Emissionen doppelt anzurechnen (einmal bei den Unternehmen, die diese Emissionen ausstossen, und ein weiteres Mal bei den Banken, welche die Wertpapiere dieser Unternehmen treuhänderisch halten).

In der Schweiz haben fünf Nationalräte der grössten Parteien (mit Ausnahme der SVP) eine Motion eingereicht, die die Schaffung einer unabhängigen Investitionsbank zur Finanzierung von ökologischen Transformationsprojekten im In- und Ausland fordert. Der Bundesrat steht diesem Gedanken ablehnend gegenüber, da er der Ansicht ist, dass es im Hinblick auf das Budget verfrüht und unverantwortlich wäre, ein Projekt im Umfang von 10 Milliarden Franken auszuarbeiten, ohne vorher die zahlreichen noch offenen Grundsatzfragen zu klären. Einmal mehr haben wir es mit einer wohlklingenden Idee zu tun. Dennoch stellt sich die Frage nach dem konkreten Bedarf und Nutzen einer solchen Bank: Welche Projekte sollen finanziert werden? Die SBVg hat eine Studie veröffentlicht, die aufzeigt, dass der grösste Teil des Finanzbedarfs im Zusammenhang mit der Energiewende durch Kreditangebote der Banken gedeckt werden könnte.

anderes als eine absichtlich falsche Angabe von Risikokriterien oder Performances. Solche Angaben werden bereits durch die Bestimmungen zur Täuschung (Art. 28 OR), zu unlauteren Verkaufsmethoden (Art. 3 UWG) und zur Bezeichnung von kollektiven Kapitalanlagen

(Art. 12 KAG) unter Strafe gestellt. Das eigentliche Problem liegt aber in der fehlenden Definition der Nachhaltigkeit. Solange man sich nicht auf eine Definition geeinigt hat, kann kaum von Täuschung gesprochen werden. Nach Ansicht der VSPB sollte der Begriff Greenwashing mit einem absichtlichen Verstoss gegen eine Transparenzpflicht gleichgesetzt werden. Das bedeutet, dass eine Verpflichtung zur Darlegung der Gründe für die Bezeichnung eines Finanzprodukts als «nachhaltig» eingeführt werden sollte. Von Greenwashing wäre dann die Rede, wenn diese Darlegung fehlt oder eine absichtliche Täuschung darstellt. Natürlich

Arbeiten der Bundesverwaltung

Am 16. Dezember 2022 verabschiedete der Bundesrat zwei mit hohen Erwartungen verbundene Berichte zum nachhaltigen Finanzwesen. Während der erste sich vor allem mit dem Greenwashing befasst, legt der zweite 15 Massnahmen zur Förderung eines nachhaltigen Finanzplatzes fest. Unsere Regierung bestätigt die wichtige Rolle des Finanzplatzes Schweiz in Fragen der nachhaltigen Entwicklung und analysiert vier aktuelle und zukünftige Handlungsfelder: 1) Nachhaltigkeitsdaten aus der Gesamtwirtschaft, 2) Transparenz im Finanzsektor, 3) Impact Investments und grüne Anleihen, 4) Bepreisung von Umweltverschmutzung. Zur Prävention von Greenwashing wurde eine Arbeitsgruppe mit Beteiligung der Bundesverwaltung, von Nichtregierungsorganisationen und Vertretern des Finanzsektors gebildet. Es stellt sich nun die Frage, ob neue Vorschriften erforderlich sind. Da bestimmte Banken für Kunden in der EU in jedem Fall die EU-Vorschriften anwenden, sollte anerkannt werden, dass die

müsste man auch in grossen Zügen definieren, welche Eigenschaften als «nachhaltig» oder «grün» gelten. Dazu sollte auch das Einhalten einer ausländischen Taxonomie gehören.

Greenwashing betrifft im Übrigen auch die Unternehmen der Realwirtschaft. Auch sie können Nachhaltigkeitserklärungen abgeben, obwohl sie wissen, dass diese nicht der Realität entsprechen. Daher ist die Transparenz der Unternehmen und ihrer Berichterstattung zu nicht-finanziellen Fragen dermassen wichtig: Nur so können sich die Anleger und die Finanzintermediäre auf diese Daten verlassen.

Einhaltung dieser Vorschriften den Schweizer Anforderungen entspricht.

Das Bundesamt für Umwelt hat die Schweizer Finanzinstitute aufgefordert, am «PACTA-Klimatest 2022» teilzunehmen. Dieser Test soll in allen Finanzsektoren für einheitliche Transparenz sorgen. Die Ergebnisse dieser Überprüfung zeigen auf, dass unterschiedliche Ansätze umfassende Kundenbedürfnisse abdecken und dass die Kundschaft auch von ihnen Gebrauch macht. Bei den Methoden zur differenzierten Beurteilung der Klimaverträglichkeit besteht allerdings Verbesserungspotenzial. Der Finanzplatz ist sich seiner Verantwortung bewusst und hat verbindliche Selbstregulierungen erlassen. Ohne soweit zu gehen wie die Nichtregierungsorganisationen, die entsprechenden Anlagen erzwingen wollen, sollten die Inhaber von Vermögenswerten zumindest von der Ausschlussmethode zu einem aktiven Engagement bei den Unternehmen übergehen.

Im Frühjahr 2022 erfolgte eine Vernehmlassung über die Verordnung zur verbindlichen Klimaberichterstattung grosser Unternehmen. Diese Verordnung verleiht der Klimaschutzkomponente von Art. 964a bis 964c OR konkreten Ausdruck. Die betreffenden Artikel sind per 1. Januar 2022 in Kraft getreten. Sie schreiben vor, dass börsennotierte oder der Aufsicht der FINMA unterstellte Unternehmen mit mehr als 500 Vollzeitarbeitsplätzen und einer Bilanzsumme von über 20 Millionen Franken bzw. einem Umsatz von über 40 Millionen Franken einen jährlichen Bericht über nicht-finanzielle Belange erstellen müssen. Damit gehören KMU eindeutig nicht zur Zielgruppe. Die Berichterstattung über Klimabelange sollte sich sowohl mit den Auswirkungen des Klimas auf das betreffende Unternehmen als auch mit den Auswirkungen der Geschäftstätigkeit des Unternehmens auf das Klima befassen. Dieses Prinzip der doppelten Wesentlichkeit entspricht den Empfehlungen der «Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD)», einer im Jahr 2015 vom Rat für Finanzstabilität mit Sitz in Basel eingerichteten Arbeitsgruppe. Der Bundesrat hatte die Schweizer Unternehmen bereits Anfang 2021 dazu aufgerufen, die Empfehlungen der TCFD freiwillig umzusetzen. Die Umsetzung dieser Empfehlungen ist für die genannten Unternehmen ab 2024

Arbeiten der FINMA

Anlässlich der 26. UN-Klimakonferenz (COP 26) in Glasgow veröffentlichte das Network for Greening the Financial System (NGFS) seine «NGFS Glasgow Declaration», eine Darstellung seiner Beiträge an die Arbeit der COP 26. In ihrer Eigenschaft als Mitglied des NGFS verpflichtet sich die FINMA, die Umsetzung der zentralen

(Berichterstattung über das Jahr 2023) obligatorisch. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Unternehmen den Banken Informationen über die Klimaauswirkungen zur Verfügung stellen müssen, damit dieser Impact in die betreffenden Finanzprodukte integriert werden kann.

Am 29. Juni 2022 kündigte der Bundesrat die Einführung der «Swiss Climate Scores» an. Sie sollen Best-Practice-Transparenz bei der klimaverträglichen Ausrichtung von Finanzanlagen schaffen. Diese «Scores» umfassen fünf Mindestkriterien: 1) Treibhausgasemissionen; 2) Exposition gegenüber fossilen Brennstoffen; 3) Verifizierte Bekenntnisse zu Netto-Null; 4) Management auf Netto-Null und 5) Glaubwürdiger Klimadialog. Hinzu kommt ein sechstes, optionales Kriterium: das globale Erwärmungspotenzial. Diese Indikatoren beruhen auf internationalen Standards und anerkannten wissenschaftlichen Methoden. Die Anwendung der «Swiss Climate Scores» ist freiwillig, das SIF verfolgt sie jedoch engmaschig und hat eine Arbeitsgruppe zu ihrer Entwicklung eingerichtet. Im Idealfall sind die von den Unternehmen veröffentlichten Übergangspläne im Rahmen der genannten Verordnung und diejenigen im Rahmen der «Scores» aufeinander abgestimmt.

Empfehlungen des Netzwerks fortzuführen, d. h. die finanziellen Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel im Rahmen ihres Mandats besser zu erfassen und zu steuern.

Am 24. Januar 2023 veröffentlichte die FINMA eine Aufsichtsmitteilung zu relevanten

Entwicklungen im Bereich des Managements klimabedingter Finanzrisiken. Darin bekräftigt sie ihre Erwartung, dass beaufsichtigte Institute anhand von anerkannten Vorgehensweisen ein angemessenes Management von Klimarisiken

etablieren. Die FINMA ihrerseits wird ihre Erwartungen an das Management von Klimarisiken gestützt auf ihre Erfahrungen weiterentwickeln.

Arbeiten der Finanzbranche

Die SBVg veröffentlichte im Juni 2022 zwei obligatorische Selbstregulierungen für ihre Mitglieder. Die erste befasst sich mit der Anlageberatung, die zweite mit der Hypothekarberatung. In beiden Fällen soll die Bank ihre Kundschaft auf die Nachhaltigkeit der Unternehmen, in die investiert werden soll, bzw. der betreffenden Liegenschaften aufmerksam machen. Bis Ende 2023 sind die Mitarbeitenden der Banken entsprechend zu schulen. Swiss Sustainable Finance hat ihrerseits einen «Practitioner's Guide» zur Unterstützung der Mitarbeitenden bei der Umsetzung dieser beiden Selbstregulierungen veröffentlicht.

Im September 2022 veröffentlichte die Asset Management Association Switzerland (AMAS) eine Selbstregulierung zu Transparenz und Offenlegung bei Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug. Sie legt Anforderungen an die Organisation der Finanzinstitute sowie die Produktgestaltung und Anlegerinformation fest. Für die Mitglieder der AMAS ist diese Weisung zwingend einzuhalten. Sie tritt am 30. September 2023 in Kraft und stellt eine nützliche Ergänzung zu den beiden Weisungen der SBVg dar, da sie sich sowohl mit der Auflegung als auch dem Vertrieb von Finanzprodukten befasst. Dies ist ein weiterer Beleg dafür, dass der Finanzsektor die Nachhaltigkeit im Finanzwesen ernst nimmt.

Ebenfalls im September 2022 veröffentlichten die VSPB und die VAV einen Bericht⁵, der die Fortschritte ihrer Mitglieder in Sachen Nachhaltigkeit im Finanzwesen ausweist. Die Schweizer Privatbanken setzen sich seit Langem für ein nachhaltiges Finanzwesen ein. Inzwischen beteiligen sich 23 Banken an dieser freiwilligen Initiative, die rund 2200 Milliarden Franken an verwalteten Vermögen betrifft. Zusammen engagieren sie sich für die Umsetzung von zwölf Prioritäten als Beitrag an die Ziele des Pariser Abkommens. Die genannten Prioritäten gliedern sich in vier Kategorien: 1) Reduktion der Treibhausgasemissionen, 2) Angebot und Beratung, 3) Schulung und 4) Öffentlichkeitsarbeit. Diese Initiative des Privatsektors beruht auf folgenden Prämissen: Die Banken können das Problem des Klimawandels nicht im Alleingang lösen, selbst wenn ihnen bei der Finanzierung der Energiewende eine Schlüsselrolle zukommt. Die meisten Emissionen fallen in der Industrie an. Somit müssen die Verfahren hier angepasst werden. Innerhalb des Finanzsektors wurden die Prioritäten sehr gut aufgenommen. Die Initiative steht allen Akteuren offen, die sich für ein Mitmachen interessieren.

Swiss Sustainable Finance hat ihre «Swiss Sustainable Investment Market Study 2022» veröffentlicht. Gemäss dieser Studie ist das

⁵ Abrufbar unter folgendem [Link](#).

Anlagevolumen in nachhaltigen Anlagen im Jahr 2021 um 30% auf 1982,7 Milliarden Franken gestiegen. Dies entspricht nahezu einem Viertel der in der Schweiz verwalteten Vermögen. Bei der Definition der Nachhaltigkeit kommen acht verschiedene Ansätze zum Zug. Die häufigsten von ihnen (Ausschluss, Integration von ESG-Kriterien) bedeuten nicht, dass die Anlagen eine positive Auswirkung auf das Klima oder die Gesellschaft haben. Es wird ganz einfach auf Anlagen auf die schlechtesten Unternehmen verzichtet. Impact-Fonds und Anlagen in Nachhaltigkeitsthemen stellen nur 5% bzw. 10% der von der Studie erfassten Vermögen dar, auch wenn letztere das grösste Wachstum verzeichneten (+157%).

Die dritte Auflage von «Building Bridges» fand zwischen dem 3. und 6. Oktober 2022 in Genf statt. An diesem viertägigen internationalen Anlass befassten sich Vertreter der Finanzbranche, der Vereinten Nationen sowie verschiedener Nichtregierungsorganisationen, Universitäten und Regierungen mit den aktuellen weltweiten Krisen und der Ausarbeitung von gemeinsamen Lösungsansätzen, um die Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele voranzutreiben. Im Verlauf einer Woche wurden nahezu 70 Einzelveranstaltungen mit hochqualifizierten Referenten abgehalten, die von mehr als 2500 Teilnehmenden besucht wurden. Die Diskussionen zeigten auf, dass die Schweiz in der Frage der Nachhaltigkeit im Finanzwesen grosse Fortschritte gemacht hat. Allerdings wurde auch deutlich, dass nach wie vor Tausende von Milliarden Franken fehlen, um den weltweiten Wandel zu finanzieren. Im Weiteren wurde Kritik

darin geäussert, dass sich der Finanzplatz anscheinend nach wie vor schwertut, wirksame Lösungen für die grossen ökologischen Probleme zu finden. Es sind Engagement- und Impact-Strategien, die sich als wirksam erweisen, allerdings nur auf lange Sicht. In Wirklichkeit fehlt es vor allem an konkreten Projekten und nicht an finanziellen Mitteln.

Im Auftrag von vier Dachverbänden des Finanzsektors hat PwC Schweiz eine erste Standortbestimmung zum Engagement des Finanzplatzes Schweiz für das Netto-Null-Ziel vorgenommen. Diese Studie zeigt, dass 62% der Bilanzsumme der SBVg-Mitglieder zurzeit den Anforderungen der Net-Zero Banking Alliance entsprechen. Weltweit sind es 38%. Im Übrigen wächst der Anteil der Finanzierungslösungen und der Anlagen, die dem Engagement zur Erreichung der CO₂-Neutralität entsprechen, erfreulicherweise weiter.

Die SBVg ist der Net-Zero Banking Alliance als Supporter beigetreten und empfiehlt ihren Mitgliedern den Beitritt zu den internationalen Allianzen für «Netto-Null-Emissionen» sowie zu den Initiativen für eine nachhaltige Entwicklung innerhalb des Bankensektors. Auch wenn die Allianzen für «Netto-Null-Emissionen» bei der Erreichung der weltweiten Klimaziele eine wichtige Rolle spielen und insbesondere die Funktion des Finanzsektors beim Übergang zu einer nachhaltigen Welt aufzeigen, sollte man nicht vergessen, dass dieser Wandel in der Realwirtschaft stattfinden muss. Geld allein kann unseren Planeten nicht retten.

Gletscher-Initiative

Das Parlament hat einen indirekten Gegenvorschlag zu der von ihm abgelehnten Gletscher-Initiative angenommen. Dieser Gegenvorschlag besagt, dass die Schweiz sich konkrete quantitative Ziele zu setzen hat, um bis zum Jahr 2050 in den Sektoren Gebäude, Verkehr und Industrie die CO₂-Neutralität zu erreichen. Die Nutzung fossiler Energien wird allerdings nicht explizit untersagt. Laut Artikel 9 dieses Gegenvorschlags sorgt der Bund dafür, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung

leistet. Es sollen insbesondere Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen getroffen werden. Zu diesem Zweck kann der Bundesrat mit den Finanzbranchen Vereinbarungen zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse abschliessen. Nach der Annahme dieses Gegenvorschlags wurde die Gletscherinitiative zurückgezogen. Da die SVP mit Erfolg das Referendum gegen diesen Gegenvorschlag ergriffen hat, wird das Schweizer Volk am 18. Juni 2023 darüber abstimmen.

Arbeiten innerhalb der EU

Seit dem 2. August 2022, als die Verordnung 2021/1253 der Europäischen Kommission in Kraft trat, sind die Anlage- und Vermögensverwaltungsberater verpflichtet, die Nachhaltigkeitspräferenzen ihrer Kundschaft abzuklären und zu berücksichtigen. Dabei haben sie den übrigen Anlagezielen und der Finanzlage sowie den Kenntnissen und Erfahrungen der Kunden ebenfalls Rechnung zu tragen.

Am 23. September 2022 veröffentlichte die ESMA ihren Abschlussbericht über Leitlinien zu Eignungsanforderungen von Anlagedienstleistungen unter Einschluss von Nachhaltigkeitspräferenzen. Diese Leitlinien treten sechs Monate nach ihrer Veröffentlichung in den offiziellen Sprachen der EU in Kraft. Seit dem 22. November 2022 gelten gemäss der Verordnung 2021/1269 zusätzliche Anpassungen des MiFID-II-Rahmenwerks in Sachen Nachhaltigkeit, welche die Produktüberwachungspflichten um Nachhaltigkeitsaspekte ergänzen.

Und schliesslich hat die EU im Dezember 2022 die Revision der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) abgeschlossen und somit die Berichterstattungspflicht der Unternehmen in Nachhaltigkeitsfragen deutlich ausgeweitet. Im Vergleich zur vorherigen Version werden die Berichte harmonisiert und überprüft, sie werden nach einer Übergangsfrist von drei Jahren verpflichtend und die Anzahl der Unternehmen, die solche Berichte vorlegen müssen, wird vervünffacht. Die EU-Mitgliedstaaten müssen die CSRD bis zum 6. Juli 2024 in ihr nationales Recht umsetzen. Der Anwendungsbereich wird in den folgenden Jahren schrittweise ausgeweitet. Im Jahr 2029 müssen auch Unternehmen ausserhalb der EU, die dort einen grossen Umsatz generieren, einen Bericht für das Jahr 2028 erstellen. Die Schweiz wird darüber nachdenken, wie sie ihr Recht an diese neuen Standards anpassen kann.

In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass die EU auch eine «Corporate Sustainability Due Diligence Directive» erarbeitet, welche die grossen Unternehmen dazu verpflichtet wird, die Einhaltung der Menschen- und Umweltrechte in ihrer gesamten Wertschöpfungskette zu überprüfen.

Die US-amerikanische Securities and Exchange Commission hat vor Kurzem ebenfalls Vorschriften vorgelegt, die von der TCFD inspiriert sind (allerdings betragen die Übergangsfristen hier mehrere Jahre). Die Aufsichtsbehörden dürften sich gemeinsam darauf ausrichten, die Unternehmen zur Veröffentlichung zuverlässiger und vergleichbarer Daten zu verpflichten, welche die Finanzinstitute übernehmen können.

Neue Technologien

Für eine positive Entwicklung des Finanzplatzes Schweiz sind digitale Innovationen heutzutage unerlässlich. Sowohl der Bankensektor als auch der Bund befassen sich mit Open-Finance-Konzepten. Die SBVg hat ein Konzept für einen Buchgeld-Token vorgelegt, der nicht von der SNB, sondern von den Schweizer Banken ausgegeben werden soll. Es handelt sich um ein innovatives Projekt zur Förderung der Übertragung digitaler Vermögenswerte. In der Schweiz macht der elektronische Identifikationsnachweis (E-ID) Fortschritte: Nach einer Vernehmlassung zu einem neuen Entwurf im vergangenen Jahr wird für Sommer 2023 ein Gesetzesentwurf erwartet. Der im Jahr 2022 gegründete Verein «Swiss Financial Sector Cyber Security Centre (Swiss FS-CSC)» soll die Abwehr von Cyberrisiken und die Cyberresilienz des Finanzsektors verstärken. Die Mitglieder der VSPB beteiligen sich aktiv an seiner Arbeit. Cyberangriffe sollten systematisch gemeldet und zentral erfasst werden. Es wäre aber nicht sinnvoll, wenn die Unternehmen auch ihre Schwachstellen melden müssten.

Open Finance und Multibanking

Der Bundesrat beabsichtigt die Entwicklung einer offenen Finanzarchitektur (Open Finance) und hat am 16. Dezember 2022 einen Bericht zu seinen Zielsetzungen auf diesem Gebiet veröffentlicht. Den Kunden soll ermöglicht werden, ihre Finanzdaten frei zu nutzen und neue Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Zudem soll die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Gesamtwirtschaft und des Finanzplatzes Schweiz auf diesem Weg verstärkt werden. Mit der Öffnung von Schnittstellen und der Möglichkeit zur Zusammenarbeit mit Drittanbietern soll das bestehende Angebot

ausgebaut werden, jedoch einfach und sicher bleiben. Open Finance ermöglicht den Austausch von Finanzdaten über standardisierte und sichere Schnittstellen auf Wunsch der Kundschaft. Wer beispielsweise bei mehreren Banken Konten hat, könnte mit der App einer dieser Banken oder eines Fintech alle diese Konten verwalten. Weiter könnten Finanzdaten automatisch mit anderen Daten kombiniert werden, um beispielsweise eine CO2-Bilanz zu erstellen. Unsere Regierung ist nach wie vor überzeugt, dass ein marktbasierter Ansatz funktionsfähig ist. Dennoch hat sie die Bundesverwaltung beauftragt, ihr bis im Juni 2024

Massnahmen für den Fall zu unterbreiten, dass der Finanzsektor sich nicht ausreichend für die Öffnung seiner Schnittstellen einsetzt.

Der Bankensektor ist sich bewusst, dass die Öffnung der Schnittstellen und der vermehrte Datenaustausch neue Herausforderungen mit sich bringen, insbesondere was den Datenschutz und die Cybersicherheit betrifft. Der Datenaustausch muss daher über ausgefeilte technische Systeme ablaufen, die nicht nur von den betroffenen Banken, sondern auch von externen Dienstleistern einzurichten sind. Um dieses Thema voranzutreiben, hat unser Dachverband zusammen mit Swiss Fintech Innovations (SFTI) und als Partner aller betroffenen Akteure des Finanzplatzes ein System zur

Buchgeld-Token

Im März 2023 hat die SBVg ein innovatives Projekt vorgestellt: einen Buchgeld-Token, der nicht von der SNB, sondern von den Schweizer Banken ausgegeben werden soll. Diese rein digitale Form des Schweizer Frankens wäre den Banken vorbehalten und würde einen rascheren und kostengünstigeren Handel mit digitalen Vermögenswerten ermöglichen. Das Konzept dieses Buchgeld-Token beruht auf der Technologie verteilter elektronischer Register (Distributed-Ledger-Technologie). Ein solcher «Stablecoin» könnte einen Beitrag zur Entwicklung zahlreicher innovativer Applikationen, zur Risikominderung, Effizienzsteigerung und Entwicklung neuer Geschäftsbereiche leisten. Zurzeit gilt diese Idee noch als eine Wette auf die Zukunft. Bevor eine solche Digitalwährung verwirklicht und eingeführt werden kann, sind weitere Analysen und Abklärungen erforderlich.

Rollenverteilung entwickelt, um ihre zukünftige Zusammenarbeit im Bereich Open Finance sicherzustellen. In Absprache mit den Partnerorganisationen und interessierten Schweizer und internationalen Konzernen zentralisiert SFTI die Erarbeitung von fachlichen und technischen Grundlagen sowie Empfehlungen zu Fragen der Open Finance in der Schweiz.

Diese Entwicklungen betreffen nicht in erster Linie die Mitglieder der VSPB. Diese unterstützen jedoch die Anstrengungen der Branche. In der Vermögensverwaltung stellt der Zahlungsverkehr keinen Schwerpunkt dar. Für die hier wesentliche Diversifikation der Anlagen bestehen bereits zahlreiche Konsolidierungslösungen.

Trotzdem ist es erfreulich, dass die Schweizer Banken sich inzwischen gemeinsam auf dieses Ziel ausrichten, ohne entsprechende Initiativen der SNB abzuwarten.

Die EU befasst sich ihrerseits mit dem Konzept eines digitalen Euro für Privatpersonen, die mit einem direkten Konto bei der Europäischen Zentralbank ausgestattet würden. Die Nutzung dieser Währung wäre allerdings auf die Eurozone beschränkt. Anders die USA: Sie sehen den Nutzen einer «Retail Central Bank Digital Currency» vor allem im Bereich der grenzüberschreitenden Transaktionen. Wenn die Fed auf die Ausgabe einer solchen Währung verzichtet, könnte ein privater «Stablecoin» diese Rolle übernehmen. Welche der genannten Visionen als erste konkret Gestalt annimmt, wird die Zukunft weisen.

E-ID-Gesetz

Am 29. Juni 2022 eröffnete der Bundesrat ein Vernehmlassungsverfahren über eine neue Vorlage zur elektronischen Identifikation. Nach der massiven Ablehnung der E-ID mit 64,4% Neinstimmen im Jahr 2021 setzt der Bundesrat nun auf ein neues Modell. Der erste Entwurf sah eine Ausgabe des digitalen Passes durch private Unternehmen vor. Dieses Modell fiel in der Bevölkerung jedoch krachend durch. Der neue Ansatz für einen elektronischen Identifikationsnachweis soll es ermöglichen, die eigene Identität einfach, sicher und rasch mit digitalen Mitteln zu belegen. Jede Person, die über eine Schweizer Identitätskarte, einen Schweizer Pass oder eine Aufenthaltsbewilligung verfügt, kann einen solchen Nachweis beantragen. Dieser soll vom Bund ausgestellt werden und den grösstmöglichen Schutz der personenbezogenen Daten gewährleisten. Dieser Schutz wird im Übrigen durch das System an sich garantiert. Massgebend ist dabei der Grundsatz eines schon bei der Konzeption einsetzenden Datenschutzes durch Technik, indem die erforderlichen Datenflüsse begrenzt und die Daten selbst dezentral erfasst werden. Der Bundesrat hat den entsprechenden Gesetzestext technologieneutral ausgestaltet, damit das System dem jeweils neusten Stand der Technik Rechnung tragen kann.

Am 2. Dezember 2022 publizierte der Bundesrat eine erste Analyse der Stellungnahmen aus der

Cybersicherheit

Am 5. April 2022 wurde der Verein «Swiss Financial Sector Cyber Security Centre (Swiss FS-CSC)» gegründet. Er soll die Zusammenarbeit

Vernehmlassung. Die Antworten zeigen, dass eine stabile, sichere und benutzerfreundliche Lösung eindeutig erwünscht ist. Allerdings muss die Bundesverwaltung bestimmte Aspekte noch vertiefen, insbesondere die Frage, wer eine E-ID erhalten kann, wie diese ausgegeben wird, wie sich der Datenschutz gestaltet, wie benutzerfreundlich sie ist und wie die technische Unterstützung auf kantonaler Ebene organisiert werden soll. Der Gesetzesentwurf dürfte dem Parlament im Sommer 2023 vorgelegt werden.

Die VSPB hat sich an der Vernehmlassung beteiligt und unterstützt das Vorhaben an und für sich. Dennoch hat sie einige Vorbehalte zum Stellenwert des Schutzes der Privatsphäre und der Datensicherheit, der allgemeinen Benutzerfreundlichkeit, der internationalen Kompatibilität und der Verbindungen mit dem Privatsektor angebracht. Es sollte ein einfaches und effizientes System festgelegt werden, das rasch und pragmatisch umgesetzt wird.

Die Privatbanken stufen den Fortschritt des Projekts als erfreulich ein, da es von grosser Bedeutung für die gesamte Wirtschaft ist. Zahlreiche Geschäftsbereiche dürften von einem elektronischen Identitätsnachweis massiv profitieren, und er wird der gesamten Schweizer Wirtschaft zugute kommen.

zwischen den Finanzinstituten und den Behörden bei der Abwehr von Cyberrisiken und die Cyberresilienz des Finanzsektors verstärken. Der

Verein zählt über 80 Gründungsmitglieder, unter anderem Verbände, Banken und Versicherungsunternehmen. Auch die VSPB und ihre Mitglieder gehören dazu. Die Grundlagen für seine Errichtung wurden unter der Leitung des Nationalen Zentrums für Cybersicherheit (NCSC) in Zusammenarbeit mit dem SIF, der SBVg, dem Börsenbetreiber SIX, der SNB und den Versicherungsunternehmen gelegt.

Dabei geht es in erster Linie um die Erleichterung des Informationsaustauschs zwischen den Akteuren des Finanzmarkts Schweiz sowie um die Verbesserung der Prävention und des Umgangs mit systemischen Krisen. Der Beitritt zu diesem Verein steht allen Banken, Versicherungsunternehmen, Finanzmarktinfrastrukturen und

Datenschutzgesetz und -verordnung

Am 31. August 2022 beschloss der Bundesrat, das neue Bundesgesetz über den Datenschutz und die zugehörige Verordnung per 1. September 2023 in Kraft zu setzen. Mit diesem Datum kommt der Bundesrat einem Anliegen aus der Wirtschaft nach und gibt den Unternehmen genügend Zeit, um die notwendigen Vorkehrungen für die Umsetzung des neuen Rechts zu treffen. Die Verordnung umfasst eine eingehende Überarbeitung der Pflichten des Datenschutzverantwortlichen. So werden private Datenschutzverantwortliche von gewissen Informationspflichten bei der Bekanntgabe von Personendaten befreit. Im Weiteren wurden die Modalitäten des Auskunftsrechts vereinfacht, da nicht länger begründet werden muss, weshalb eine Auskunft verweigert, eingeschränkt oder aufgeschoben wird. Die Protokolle über die

Verbänden des schweizerischen Finanzsektors offen. Seine Gründung geht auf eine Empfehlung des früheren Beirats «Zukunft Finanzplatz» zurück, den Finanzbereich in Zusammenarbeit mit dem Privatsektor und den Behörden mit Strukturen zu versehen, welche die Cybersicherheit erhöhen.

Die VSPB und ihre Mitglieder sind dem Verein beigetreten und werden sich auf diesem Gebiet vermehrt engagieren, da die Cybersicherheit nicht nur an und für sich eine Priorität ist, sondern auch für den guten Ruf des gesamten Finanzplatzes. Diese Massnahme reiht sich in weitere laufende Initiativen ein, zu denen beispielsweise die neue Nationale Strategie zum Schutz der Schweiz vor Cyber Risiken oder die Schaffung eines Cyber-Defence Campus durch den Bund gehören.

Datenverarbeitung müssen für die Dauer von mindestens einem Jahr aufbewahrt werden.

Das neue Datenschutzrecht ist auf Vereinbarkeit mit dem europäischen Recht ausgelegt und ermöglicht es der Schweiz, die revidierte Datenschutzkonvention 108 des Europarats zu ratifizieren. Diese Anpassungen im neuen Datenschutzrecht sind wichtig, damit die EU die Schweiz weiterhin als Drittstaat mit einem angemessenen Datenschutzniveau anerkennt und die grenzüberschreitende Datenübermittlung auch künftig ohne zusätzliche Anforderungen möglich bleibt und die Schweizer Wirtschaft nicht benachteiligt wird. Die EU anerkennt das Datenschutzniveau der Schweiz seit dem Jahr 2000. Diese Anerkennung wird zurzeit überprüft.

Informationssicherheitsgesetz (ISG)

Mit einer Anpassung des Bundesgesetzes über die Informationssicherheit beim Bund möchte der Bundesrat eine Meldepflicht für Cyberangriffe gegen kritische Infrastruktureinrichtungen einführen. Der Entwurf schafft die rechtlichen Grundlagen für diese Meldepflicht seitens der Betreiber von kritischen Infrastrukturen und definiert die Aufgaben des Nationalen Zentrums für Cybersicherheit (NCSC)⁶, das vom Bundesrat als zentrale Meldestelle für Cyberangriffen vorgesehen ist. Zu den kritischen Infrastrukturen zählen auch die Banken und Versicherungsunternehmen, die Cyberangriffe weiterhin auch der FINMA melden werden. Der Nationalrat hat die Gesetzesänderung in der Frühlingsession 2023 verabschiedet.

Der Nationalrat will zudem die Meldepflicht auf Schwachstellen in der IT-Ausrüstung erweitern, sofern sie essenzielle Betriebsmittel betreffen und der Öffentlichkeit noch nicht bekannt sind. Diese Bestimmung ist problematisch, solange keine ausreichenden Informationen darüber vorliegen, welche Arten von Schwachstellen zu melden sind und wie viele Unternehmen betroffen sind. Die zuständige Kommission des Ständerats hat diese Bestimmung jedoch mit einem Stichentscheid des Kommissionspräsidenten beibehalten. Ausserdem beantragt sie einstimmig die Verabschiedung des Gesetzesentwurfs. Der Ständerat wird das Dossier in der Sommersession 2023 behandeln.

Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

Es besteht kein Zweifel darüber, dass ein Zentralregister der wirtschaftlich Berechtigten an Schweizer Unternehmen geschaffen wird. Dieses Register wird nicht öffentlich sein und ist von den Aktionären auszufüllen. Wahrscheinlich erhalten die Banken auf Wunsch Einsicht, sind jedoch nicht zur Einsichtnahme verpflichtet. Die FATF aktualisiert nach wie vor ihre schwarzen und grauen Listen der Risikoländer. Die GwV-FINMA, das Geldwäschereigesetz und die zugehörige Verordnung sind am 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Die Meldestelle MROS will mit einer Public-Private Partnership den vermehrten Informationsaustausch mit den Finanzintermediären fördern, aber zu welchem Zweck? Das Parlament muss darüber entscheiden, ob es Medien gestattet werden sollte, bei einer Bank gestohlene Kundennamen zu veröffentlichen. Nach einem langwierigen Verfahren hat das Parlament endlich einen modernen Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen verabschiedet.

Empfehlungen der FATF

Die FATF hatte im Jahr 2020 eine Arbeitsgruppe zur Analyse der Empfehlung 24 über die Transparenz und Feststellung der wirtschaftlich

Berechtigten von juristischen Personen eingesetzt. Nach zwei öffentlichen Vernehmlassungen, die im Juni bzw. Oktober

⁶ Dieses wird per 1. Januar 2024 ein Bundesamt.

2021 eingeleitet wurden, veröffentlichte die FATF am 4. März 2022 ihre Neufassung der Empfehlung 24 sowie die dazugehörige Interpretationsnote. Anlässlich der Vernehmlassung kamen folgende Themen zur Sprache: die Qualität der Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten, der zeitnahe Zugang zu diesen Daten auf nationaler und internationaler Ebene und die spezifischen Hindernisse in Transparenzfragen. Die Frage der Zentralregister für die Erfassung der wirtschaftlich Berechtigten wurde ebenfalls erörtert, ohne sie jedoch für verbindlich zu erklären. Die Latte für ein alternatives System liegt allerdings sehr hoch, da die Angaben zuverlässig, aktuell und rasch verfügbar sein müssen. Daher stellt sich für die Schweiz die Frage, ob es nicht einfacher wäre, ein Register für die nicht börsenkotierten Schweizer Unternehmen einzurichten.

Am 12. Oktober 2022 beauftragte der Bundesrat das SIF mit der Erarbeitung eines Gesetzesentwurfs zur Erhöhung der Transparenz und Erleichterung der Identifikation der wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen bis Ende Juni 2023. Dieser Entwurf sieht die Einführung eines Zentralregisters zur Identifikation der wirtschaftlich Berechtigten vor. Zugleich sind neue Pflichten zur Aktualisierung der Angaben vorgesehen. Die zuständigen Behörden erhalten Zugang zu diesem Register, nicht jedoch die Öffentlichkeit. Der letzte Punkt wurde übrigens vom Europäischen Gerichtshof bestätigt⁷, der die Vorschrift der EU-Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche, die einen allgemeinen Zugang zu diesem Register vorsah, für ungültig erklärte.

Die VSPB beteiligt sich aktiv an den Diskussionen über ein Register und ist sich in dieser Frage mit

der SBVg einig. Es kann nicht Sache der Banken sein, Registereinträge vorzunehmen, da Schweizer Unternehmen nicht zwingend ein Konto in der Schweiz halten bzw. hier mehrere Konten halten können. Die Aktionäre wissen, ob sie auf eigene Rechnung oder auf Rechnung einer Drittperson handeln, und sind in den meisten Fällen bereits heute gehalten, dies dem Unternehmen zu melden⁸.

Ein solches Zentralregister ist durch den Staat zu führen und muss für Behörden und Finanzintermediäre, die dem GwG unterstellt sind, zugänglich sein. Letztere sollten sich auf die Registerdaten zu den wirtschaftlich Berechtigten im selben Ausmass verlassen können wie auf entsprechende direkte Auskünfte der Gesellschaften, die zu ihren Kunden zählen. Das Bestehen dieser Informationsquelle würde sie in jedem Fall nicht der Verpflichtung zu anderen internen Überprüfungen entheben. Bei Abweichungen zwischen den ihnen vorliegenden und den im Register erfassten Angaben hätten sie diese dem Unternehmen zwecks Korrektur der betreffenden Einträge zu melden. Aus den oben genannten Gründen wäre es dagegen nicht angemessen, die Finanzintermediäre zu verpflichten, alle Registereinträge zu überprüfen.

Im Übrigen ist zu erwarten, dass die Idee einer generelleren Unterstellung von «Beratern» unter das GwG erneut aufgegriffen wird. Dieser Punkt hatte die letzte GwG-Revision an beinahe zum Scheitern gebracht. Es stellt sich die Frage, ob sich diese Unterstellung mit der Einführung eines Registers der wirtschaftlich Berechtigten nicht erübrigt. Bei der nächsten GwG-Revision dürfte der Tatbestand einer fahrlässigen Verletzung der

⁷ Vgl. die entsprechende Pressemitteilung unter folgendem [Link](#).

⁸ Beim Erwerb von mindestens 25% des Kapitals eines Unternehmens seit dem 1. Juli 2015 (Art. 697j OR).

Meldepflicht (Art. 37 Abs. 2 GwG) jedoch gestrichen werden, wie dies anlässlich der letzten

Schwarze und graue Listen

Am 21. Oktober 2022 aktualisierte die FATF ihre schwarze Liste der Hochrisikoländer, gegenüber denen Handlungsbedarf besteht, sowie ihre graue Liste der Länder, die unter verstärkter Beobachtung stehen. Neu steht Myanmar neben Nordkorea und dem Iran auf der schwarzen Liste. Nicaragua, Pakistan und Simbabwe wurden von der grauen Liste gestrichen, während die Demokratische Republik Kongo, Mosambik, Tansania, die Türkei und die Vereinigten Arabischen Emirate neu in diese aufgenommen wurden. Am 24. Februar 2023 traten Südafrika und Nigeria auf der grauen Liste an die Stelle

Geldwäschereibestimmungen

Im zweiten und dritten Quartal des Berichtsjahres führte die FINMA zwei Anhörungen durch. Die erste betraf die GwV-FINMA, in der die FINMA die Pflicht der Finanzintermediäre zur regelmässigen Aktualisierung der Kundendaten präziserte. Im Weiteren sah die FINMA in ihrer Verordnung die Streichung der Bestimmungen zur Meldung von Verdachtsfällen vor, da diese in die GwV eingegangen sind, und wollte die 2021 eingeführte Obergrenze für Transaktionen in virtuellen Währungen präzisieren, die nach einigen Missbräuchen in jüngster Zeit künftig während 30 Tagen (anstatt pro Tag) für miteinander verbundene Transaktionen gelten soll.

Die FINMA veröffentlichte die neue GwV-FINMA am 2. November 2022. Sie ist per 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Die Finanzintermediäre sind insbesondere gehalten, in einer internen Weisung die Kriterien und die Häufigkeit (nicht jedoch die

Revision mit den Behörden vereinbart worden war.

Marokkos und Kambodschas, während Russland als erstes Land von seiner Mitgliedschaft bei der FATF suspendiert wurde.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Europäische Kommission eine vergleichbare Liste der Drittländer mit hohem Risiko, die strategische Mängel aufweisen, führt. Sie deckt sich im Wesentlichen mit den Listen der FATF, das Europaparlament verlangt aber, dass die zukünftige EU-Agentur zur Bekämpfung der Geldwäsche eine eigene Liste erstellt.

Verfahren) der Aktualisierung und Überprüfung der Kundendaten zu regeln. Die Verordnung der FINMA gilt überdies auch für Handelssysteme, welche Distributed-Ledger-Technologien nutzen. Die Berechnung der Schwelle von 1'000 Franken für Devisengeschäfte in Kryptowährungen wurde präzisiert: Die Finanzintermediäre verfügen über eine Frist von sechs Monaten, um technische Vorkehrungen zu treffen, welche die Erkennung von miteinander verbundenen Transaktionen innerhalb von 30 Tagen ermöglichen.

Der Bundesrat seinerseits legte den 1. Januar 2023 als Datum für das Inkrafttreten des revidierten Geldwäschereigesetzes und der zugehörigen Verordnung (GwG und GwV) fest. Die Revision sieht Massnahmen für die Finanzintermediäre in Sachen Überprüfung der wirtschaftlich Berechtigten und Aktualisierung der Kundendaten sowie der Meldung von

Geldwäschereiverdachtsmomenten vor. Sie verstärkt die Transparenz der Vereine mit

erhöhtem Risiko von Terrorismusfinanzierungen und die Überwachung im Edelmetallbereich.

Meldestelle für Geldwäscherei (MROS)

Im Mai 2022 veröffentlichte die MROS ihren Jahresbericht 2021. Im Berichtsjahr gingen bei ihr 5962 Verdachtsmeldungen ein (+12%), hauptsächlich von Banken. Sie führten zu 1486 Anzeigen bei den Strafverfolgungsbehörden. Mehr als die Hälfte der Fälle ging auf einen Verdacht auf Betrug zurück (vor allem im Zusammenhang mit COVID-Krediten). Die zahlenmässige Zunahme der Meldungen zeigt laut der MROS, dass einerseits die Finanzinstitute verstärkt für Geldwäscherei sensibilisiert sind, andererseits aber auch, dass sich die internationalen Vorschriften verschärft haben. Diese Zahlen werfen aber auch ein Schlaglicht auf die Problematik der fahrlässigen Verletzung der Meldepflicht, da die «Compliance Officers» zur eigenen Absicherung dazu neigen, Fälle zu melden, bei denen dies nicht nötig wäre.

Im Herbst 2022 führte die MROS eine Vernehmlassung zur allfälligen Einrichtung einer Private-Public Partnership (PPP) zwecks Informationsaustausch in der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung durch. Die MROS hat einen entsprechenden Bericht und einen konkreten Vorschlag zuhanden des Bundesrates erstellt. Sie strebt ein Mandat an, um den Rahmen und die Organisation einer solchen PPP zusammen mit den Beteiligten konkret auszuarbeiten. Die VSPB hält es für angebracht, zunächst die zentralen Elemente der von den einzelnen Akteuren wahrgenommenen Rollen zu präzisieren, um zu beurteilen, ob eine solche PPP wirklich lohnenswert ist. Die Privatbanken schliessen die Unterstützung einer solchen PPP nicht aus, sofern sie ihnen einen Mehrwert, d. h. konkrete Informationen bietet und nicht nur errichtet wird, um der FATF zu gefallen.

Pressefreiheit

Das Parlament hat sich mit einem Dossier befasst, das im Spannungsfeld zwischen Pressefreiheit und Bankgeheimnis angesiedelt ist. Der Bundesrat wird in einer Motion ersucht, die Pressefreiheit in Finanzplatzfragen zu stärken und zu entscheiden, ob Anpassungen der in diesem Zusammenhang massgebenden Gesetze (insbesondere Art. 47 des Bankengesetzes) erforderlich sind. Diese Forderungen geht auf die Enthüllungen der «Suisse Secrets» zurück, d. h. auf die gestohlenen Daten von ehemaligen

Kunden der Credit Suisse, die einem internationalen Journalistennetzwerk im Februar 2022 zugespielt wurden. Schweizer Journalisten verzichteten aufgrund des 2015 verschärften Bankkundengeheimnisses auf eine Beteiligung an den Recherchen, da die Verbreitung gestohlener Daten seither unter Strafe steht. Allerdings hätten sie Artikel verfassen können, ohne Kundennamen zu nennen. Die Motion wurde vom Nationalrat verabschiedet und wird nun im Ständerat behandelt.

Berufsgeheimnis für Unternehmensjuristen

Das Parlament hat sich mit einem Dossier befasst, das im Spannungsfeld zwischen Pressefreiheit und Bankgeheimnis angesiedelt ist. Der Bundesrat wird in einer Motion ersucht, die Pressefreiheit in Finanzplatzfragen zu stärken und zu entscheiden, ob Anpassungen der in diesem Zusammenhang massgebenden Gesetze (insbesondere Art. 47 des Bankengesetzes) erforderlich sind. Diese Forderungen gehen auf die Enthüllungen der «Suisse Secrets» zurück, d. h. auf die gestohlenen Daten von ehemaligen

Kunden der Credit Suisse, die einem internationalen Journalistennetzwerk im Februar 2022 zugespielt wurden. Schweizer Journalisten verzichteten aufgrund des 2015 verschärften Bankkundengeheimnisses auf eine Beteiligung an den Recherchen, da die Verbreitung gestohlener Daten seither unter Strafe steht. Allerdings hätten sie Artikel verfassen können, ohne Kundennamen zu nennen. Die Motion wurde vom Nationalrat verabschiedet und wird nun im Ständerat behandelt.

Sanktionen

Die Banken setzen die auf Basis des Embargogesetzes verhängten Sanktionen strikt um. Die vom Nationalrat abgelehnte Errichtung einer Taskforce, um die Guthaben von Oligarchen aus Russland und Belarus einzufrieren, würde keine zusätzlichen Vermögen zutage fördern. Wie die Europäische Union und die USA erlaubt es auch die Schweiz nicht, Vermögen zu konfiszieren, die nicht im Zusammenhang mit einer Straftat stehen. Es würde der Schweiz jedoch gut anstehen, ihre Kommunikation in dieser Frage zu verbessern. Zudem sollte sie sich mit der Entwicklung einer eigenständigen Sanktionspolitik befassen, die von einer mit ausreichenden Mitteln ausgestatteten Organisation, die an internationalen Diskussionen teilnimmt, unterstützt und umgesetzt werden könnte.

Wie alle Banken in der Schweiz setzen auch die Privatbanken die vom Bundesrat verhängten Sanktionen strikt um. Der Bundesrat übernahm am 28. Februar 2022 die von der EU gegen Russland verhängten Sanktionen mit sofortiger Wirkung. Manche von ihnen waren gezielt, andere aber entsprachen einem Generalverdacht gegen die gesamte russische Bevölkerung. Letzteres geht zu weit. Selbst beim Angriff auf die Ukraine ist nicht alles nur schwarz oder weiss. Da davon auszugehen ist, dass wirtschaftliche Sanktionen in Zukunft vermehrt zum Einsatz kommen, sollte die

Schweiz eine eigenständige Sanktionsstrategie entwickeln und ab dem ersten Tag in die internationale Koordination eingebunden sein. Zu diesem Zweck sollten die Organisation und die Ressourcen des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) verstärkt werden. Selbst die Schaffung einer mit dem US-amerikanischen Office for Foreign Assets Control (OFAC) vergleichbaren Schweizer Instanz ist in diesem Zusammenhang vorstellbar.

Die Sanktionen gegen Russland haben heftige Diskussionen zur Neutralität der Schweiz und ihrer Auslegung ausgelöst. Es zeigt sich, dass die militärische Neutralität nach wie vor strikt ausgelegt wird, während die politische Neutralität rund um das Prinzip der guten Dienste flexibler gehandhabt wird. Am 26. Oktober 2022 verabschiedete der Bundesrat den Postulatsbericht⁹ zur Neutralität, um den Handlungsspielraum der Schweiz zu präzisieren. Sofern kein verbindlicher Beschluss

Sperrung von Vermögen

Der Sanktionskatalog ist sehr breit ausgelegt und bezweckt die wirtschaftliche Schwächung des betroffenen Landes. Innerhalb des Finanzsektors umfasst er insbesondere die Sperrung von Vermögen natürlicher Personen und benannter Unternehmen und Organisationen. Für die Schweiz ist dieses Sanktionsprinzip nichts Neues: Gut 20 Länder sind Gegenstand von Sanktionen auf Basis des Embargogesetzes aus dem Jahr 2002. Seit dem Angriff auf die Ukraine hat das SECO gestützt auf die Listen der EU eine Liste von über 1200 Personen sowie Unternehmen und Organisationen aus Russland und Belarus erstellt. Per 25. November 2022 beliefen sich die in der Schweiz eingefrorenen Vermögenswerte auf 7,5 Milliarden Franken zuzüglich 15 Liegenschaften. Zum Vergleich: Am 29. Oktober 2022 gab die Europäische Kommission bekannt, dass Vermögenswerte von Oligarchen und anderen Unternehmen und Organisationen im Wert von 17,5 Milliarden Euro eingefroren worden seien. Dies entspricht eingefrorenen Vermögenswerten von 90 Personen in 7 Mitgliedstaaten. In Deutschland sind es 2,2 Milliarden Euro.

des UNO-Sicherheitsrats vorliegt, gilt das Neutralitätsrecht. Dieses impliziert ein Verbot von Überflugrechten oder auch die Lieferung von Kriegsmaterial. Das Gleichbehandlungsgebot besagt, dass keine der kriegsführenden Parteien begünstigt werden darf. Wirtschaftliche Sanktionen sind möglich, zur wirksamen Gestaltung müssen sie aber international koordiniert werden.

Zu den von der EU übernommenen Sanktionen gehört auch das Verbot der Annahme von Einlagen im Wert von über 100'000 Franken von russischen Staatsangehörigen oder juristischen bzw. natürlichen Personen in Russland. Am 3. Juni 2022 gaben die Schweizer Finanzintermediäre bekannt, dass über 7500 Geschäftsbeziehungen im Gesamtwert von 46,1 Milliarden Franken von diesem Verbot betroffen seien. Das Verbot der Mitteleinlage und die Meldepflicht beziehen sich jedoch weder auf Schweizer Staatsangehörige oder Angehörige eines EWR-Mitgliedstaats noch auf Inhaber einer befristeten oder permanenten Aufenthaltsbewilligung für die Schweiz oder ein Mitglied des EWR. Somit ist es normal, dass die genannten 46,1 Milliarden Franken nicht die gesamten in der Schweiz gehaltenen Mittel russischer Herkunft abbilden. Die SBVg hat letztere im März 2022 in einer recht groben Annäherung auf 150 bis 200 Milliarden Franken geschätzt. An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass kein einziger EU-Staat Angaben zu den Konten veröffentlicht hat, die von einem Verbot der Annahme von Einlagen betroffen sind!

⁹ Abrufbar unter folgendem [Link](#).

Bestimmte Kreise in der Schweiz bezweifeln die Wirksamkeit von Sanktionen, sodass sich das Parlament gezwungen sah, eine Reihe von Motionen zu behandeln, die die Einrichtung einer Taskforce verlangten, um die Guthaben von Oligarchen aus Russland oder Belarus einzufrieren. Bis auf eine Motion, die noch im Ständerat hängig ist, wurden alle diese Vorstösse abgelehnt. Tatsächlich sind die bestehenden Strukturen und die vom Bund ergriffenen Massnahmen ausreichend und haben ihre Wirkung bewiesen. Dies gilt insbesondere für Banken, die bereits alle Konten gemeldet haben, welche von oder für mit Sanktionen belegte Personen gehalten werden, da sie die Namen aller ihrer wirtschaftlich Berechtigten kennen – und dies seit über 45 Jahren. Eine eigens eingerichtete Taskforce würde nur zu Doppelspurigkeiten führen, Anlass zu unnötigen Koordinations-

Konfiskation von Vermögenswerten

Einige Wochen lang hat die Frage, ob in der Schweiz eingefrorene Guthaben unter bestimmten Voraussetzungen konfisziert werden könnten, für grosse Aufregung und heftige Diskussionen gesorgt. Die Mitteilung des Bundesrats vom 15. Februar 2023 hat diesen Spekulationen glücklicherweise ein Ende gesetzt. Die Bundesverfassung schützt das Eigentum. Eine entschädigungslose Konfiskation privater Vermögenswerte ist nur möglich, wenn diese rechtswidriger Herkunft sind. Diese Haltung entspricht derjenigen anderer Länder, auch wenn ihre Rhetorik zu verstehen gibt, dass sie weiter gehen würden. Die EU hat die Schaffung einer neuen Struktur vorgeschlagen, die eine Verwaltung der eingefrorenen russischen Vermögen, ihre Investition und die Verwendung der Investitionserträge zugunsten der Ukraine

sitzungen geben und Kompetenzkonflikte schüren, die einer geordneten Umsetzung der Sanktionen im Wege stünden. Die Verfahren zum Einfrieren von Vermögenswerten sanktionierter Personen haben sich bewährt und müssen nicht neu aufgelegt werden.

In seiner Herbstsession hat der Nationalrat die Revision des Embargogesetzes abgelehnt. Sie zielte darauf ab, dem Bundesrat die Kompetenz für die eigenständige Verhängung von Sanktionen zu verleihen. Daher kann die Schweiz auch in Zukunft nur die von der UNO, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa oder ihren grossen Wirtschaftspartnern wie der EU ausgesprochenen Massnahmen übernehmen. Eine Motion des Nationalrats fordert den Bundesrat aber auf, eine «kohärente, umfassende und eigenständige Sanktionspolitik» zu betreiben.

ermöglichen würde. Mit anderen Worten: Einerseits würden die privaten Vermögenswerte nicht angetastet und andererseits würden nur die Erträge aus den Vermögen der öffentlichen Hand konfisziert. Die USA haben ihrerseits am 22. Dezember 2022 ein Gesetz verabschiedet, das ihnen die Konfiskation der eingefrorenen Guthaben ermöglicht, sofern diese in Verbindung mit einer Straftat wie Korruption, Verletzung von Sanktionen oder Exportkontrollen stehen. Eine automatische Konfiskation eingefrorener Guthaben existiert somit nicht. Ganz abgesehen davon würde man sich mit einer solchen Massnahme eines Hebels in zukünftigen Verhandlungen mit Russland berauben. Zudem könnte Russland dann argumentieren, die westlichen Länder würden sich nicht an internationales Recht halten.

Seit dem 1. Januar 2022 sind die unabhängigen Vermögensverwalter (UVV) und Trustees verpflichtet, eine Bewilligung der FINMA einzuholen und sich einer Aufsichtsorganisation anzuschliessen, um ihre Tätigkeit auszuüben. Trotz der vorgesehenen dreijährigen Übergangsfrist wurden die meisten der 1699 diesbezüglichen Anträge erst im zweiten Halbjahr 2022 eingereicht. Das bedeutet, dass die FINMA im laufenden Jahr noch über 1000 Anträge behandeln muss. Da sich die Verfahren in die Länge ziehen dürften, kann eine elektronische Bestätigung des Antragsstatus eingeholt werden. Für die Banken dürfte das neue Regime für UVV und Trustees eine Erleichterung ihrer eigenen Überwachungspflichten bedeuten.

Seit dem Inkrafttreten des Finanzinstitutsgesetzes am 1. Januar 2022 sind die unabhängigen Vermögensverwalter und Trustees verpflichtet, eine Bewilligung der FINMA einzuholen und sich einer Aufsichtsorganisation anzuschliessen, um ihre Tätigkeit auszuüben. Es wurde ihnen allerdings eine Übergangsfrist gewährt, um diese neuen Pflichten zu erfüllen. Diese Übergangsfrist ist am 31. Dezember 2022 abgelaufen.

Am 11. August 2022 veröffentlichte die FINMA eine Aufsichtsmitteilung für Vermögensverwalter und Trustees, da diese bis zum 30. Juni 2022 verpflichtet gewesen wären, ihre Unterlagen bei einer Aufsichtsorganisation einzureichen. Nahezu 400 von ihnen waren dieser Pflicht nicht nachgekommen. Die FINMA wies darauf hin, dass die Frist für die Einreichung von Bewilligungsgesuchen Ende 2022 unwiderruflich ablaufe. Ferner präzisierte sie, dass den UVV und Trustees, welche die genannte Frist nicht einhielten und dennoch weiterhin gewerbsmässig tätig blieben, aufsichtsrechtliche Massnahmen und strafrechtliche Konsequenzen drohten (mit strafrechtlichen Bussen bis zu 250'000 Franken).

Am 30. Januar 2023 teilte die FINMA mit, bis Ende 2022 habe sie 1699 Bewilligungsgesuche erhalten

(1534 von UVV und 165 von Trustees). Über 2500 Rechtseinheiten hatten im Jahr 2020 ihr Interesse an einer solchen Bewilligung signalisiert. Seither haben 1060 von ihnen gegenüber der FINMA zu verstehen gegeben, sie würden auf die Stellung eines Gesuchs verzichten. Per 31. Dezember 2022 hatte die FINMA für 670 Institute eine Bewilligung erteilt. Grösstenteils handelte es sich dabei um UVV. Über 1000 Gesuche waren somit noch hängig und werden zweifellos bis Ende 2023 nicht alle abschliessend bearbeitet sein. Für die Depotbanken ist das problematisch, wenn ihre Partnerinstitute ihnen den Stand ihres Gesuchs nicht mitteilen. Die FINMA gibt nämlich keine Auskunft über Ablehnungen, Rückzüge oder Umwandlungen von Bewilligungsgesuchen. Den UVV und Trustees steht es dagegen frei, auf elektronischem Weg eine Bestätigung des Standes ihres Gesuchs einzuholen, die sie bei Bedarf ihren Depotbanken zukommen lassen können.

Für die Banken dürften die neue Regelung der FINMA für Schweizer UVV und Trustees und ihre Überwachung durch die Aufsichtsorganisationen bedeuten, dass sie nicht länger verpflichtet sind, die Tätigkeit der UVV und Trustees zu prüfen. Im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten können sie jedoch nach wie vor Fragen an diese richten.

Basel III

Bei Basel III handelt es sich um ein vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht erarbeitetes Reformpaket, das die Solvenz und Liquidität der Banken stärken soll. Zur abschliessenden Umsetzung dieser Vorschriften sind die Eigenmittel- und die Liquiditätsverordnung entsprechend anzupassen. Dasselbe gilt für bestimmte Verordnungen und Rundschreiben der FINMA. Der Bundesrat hat zu Recht entschieden, diese neuen Vorschriften per 1. Januar 2025 und damit wie von der EU geplant in Kraft zu setzen. Eine zeitliche und materielle Abstimmung mit den anderen internationalen Finanzplätzen ist notwendig, um faire Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang sollte man nicht vergessen, dass die im Juli 2022 in Kraft getretenen neuen Liquiditätsvorschriften den Zusammenbruch der Credit Suisse nicht verhindern konnten. Die Frage nach den Gründen ist noch offen. Der Bund musste zudem notfallmässig auf den «Public Liquidity Backstop» zurückgreifen. Ein Gesetzesentwurf dazu wird für Sommer 2023 erwartet.

Die Umsetzung von Basel III erfordert Anpassungen bei der Eigenmittelverordnung (ERV) und der Liquiditätsverordnung (LiqV) sowie bei den davon abhängigen Regulierungen der FINMA (Verordnungen und Rundschreiben). Der Bundesrat hat ein Vernehmlassungsverfahren zur Anpassung der ERV und der zugehörigen Verordnungen der FINMA geführt. Er sieht vor, die endgültigen, Ende 2017 vom Basler Ausschuss verabschiedeten Basel-III-Vorschriften zur Bankenaufsicht in das Schweizer Recht zu übernehmen.

Die wichtigsten Anpassungen des Entwurfs beziehen sich auf die Vorschriften zu den Kredit- und Marktrisiken sowie den operationellen Risiken. Neben der erhöhten Sensibilisierung für Risiken im Zusammenhang mit den Eigenkapitalanforderungen zielen die neuen Vorschriften auch auf eine bessere Vergleichbarkeit der Eigenkapitalquoten der einzelnen Bankinstitute ab. Der in die Vernehmlassung gegebene Entwurf enthielt zudem weitere Elemente. Für Banken der Kategorien 4 und 5 sehen die Vorschriften sowohl

bei der Berechnung der erforderlichen Eigenmittel als auch bei ihrer Veröffentlichung Vereinfachungen vor. Teilweise gelten diese Vereinfachungen auch für Banken der Kategorie 3. Die endgültigen Basel-III-Vorschriften werden für Banken der Kategorien 1 und 2 vollumfänglich übernommen.

In ihrer Stellungnahme hat die VSPB eine Reihe von Punkten angeführt. Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass die Wettbewerbsbedingungen auf den führenden Finanzmärkten weltweit möglichst identisch ausfallen. Weder in den USA noch in Grossbritannien ist jedoch bis anhin ein Plan zur Umsetzung der endgültigen Basel-III-Vorschriften vorgelegt worden. Die EU ihrerseits hat ihre Pläne aufgeschoben. Ein Inkrafttreten in der Schweiz sollte zumindest nicht vor dem Inkrafttreten in der EU erfolgen. Das Niveau der Schweizer Vorschriften ist ebenfalls an dasjenige der Vorschriften der anderen Finanzplätze anzugleichen. So sehen derzeit sowohl die EU als auch Grossbritannien in ihren Vorschriften wesentliche inhaltliche Abweichungen von denjenigen des Basler Ausschusses vor.

Die Umsetzung der endgültigen Basel-III-Vorschriften war in der Schweiz zunächst für den 1. Juli 2024 vorgesehen, wurde jedoch auf den 1. Januar 2025 verschoben. Somit sollen sie schliesslich am gleichen Stichtag wie in der EU in Kraft treten. Die Tatsache, dass der Bundesrat damit dem Ansuchen der Banken auf eine zeitliche Abstimmung der Umsetzung mit anderen internationalen Finanzplätzen Rechnung trägt, ist erfreulich.

Die VSPB hat noch ein weiteres Problem angesprochen. Seit Jahren verlangen die Banken, dass ihre Zentralbankguthaben bei der Berechnung der Leverage Ratio ausgeklammert werden, wie dies während der Pandemie der Fall war. Die Behörden wollten diesem Anliegen jedoch kein Gehör schenken. Im Falle von Vermögensverwaltungsbanken, die ihren Kunden auch bei Marktverwerfungen die Möglichkeit gewähren, Vermögen zeitweilig, sicher und liquid in die Bankbilanzen einzulegen, macht diese Regelung keinen Sinn. Aus bilanzstrukturellen Gründen müssen diese kurzfristigen Einlagen bei den Zentralbanken deponiert werden. Die einlegenden Banken werden somit durch eine Erhöhung ihres Gesamtengagements bestraft. Eine Massnahme, die ursprünglich zur Risikominderung gedacht war, entwickelt sich somit zu einem Aufsichtsrisiko. Ferner bestehen gegenläufige Anreize bei den Eigenmittelvorschriften (Leverage

Ratio) und den Liquiditätsvorschriften (Liquiditätsquote), da die Guthaben bei der SNB in einem Fall bestraft und im anderen gefördert werden.

Das Vernehmlassungsverfahren zur LiqV wurde am 13. Januar 2022 abgeschlossen. Ihr Inkrafttreten wurde auf den 1. Juli 2022 festgelegt. Die Vorlage soll gewährleisten, dass die systemrelevanten Banken über ausreichende Liquidität verfügen, um Liquiditätsschocks besser zu absorbieren als die anderen Banken und ihren Bedarf bei Sanierungen oder Liquidationen zu decken. Wie der Fall der Credit Suisse gezeigt hat, sind diese Vorschriften bei massiven Abhebungen von Guthaben und einem Abbruch der Verbindungen mit anderen internationalen Banken jedoch nicht ausreichend.

Um die Stabilität des Finanzsektors zu erhöhen, hat der Bundesrat am 11. März 2022 die Leitlinien für ein neues Instrument zur staatlichen Liquiditätssicherung («Public Liquidity Backstop») festgelegt. Damit könnten der Bund und die SNB die Liquidität von systemrelevanten Banken in einem Sanierungsverfahren konsolidieren. Das entsprechende Vernehmlassungsverfahren dürfte in diesem Sommer eingeleitet werden. Auch in diesem Fall gab die Rettung der Credit Suisse Anlass, dieses im Ausland ebenfalls bekannte Vorgehen vor seiner Einführung zu testen.

Im Dezember 2021 verabschiedete das Parlament eine Anpassung des KAG zur Einführung einer neuen Fondskategorie, des sogenannten Limited Qualified Investor Fund (L-QIF). Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen der KKV wurden im dritten Quartal 2022 in die Vernehmlassung gegeben. Die VSPB hält fest, dass die gesetzlich vorgegebene Flexibilität in mehreren Punkten durch die Verordnung eingeschränkt wird. Die spezifischen Vorschriften für den L-QIF erschweren und verkomplizieren seine Funktionsweise grundlos und verringern seine Attraktivität im Vergleich zu anderen europäischen Vehikeln. Weitere Anpassungen sind auch für den Sektor an und für sich nachteilig und daher aufzuheben. Die Asset Management Association Switzerland (AMAS) hat eine Selbstregulierung zu Transparenz und Offenlegung bei Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug veröffentlicht, die per 30. September 2023 in Kraft tritt.

In der Schweiz hat das Parlament am 17. Dezember 2021 die Änderungen des Kollektivanlagengesetzes (KAG) zur Einführung einer neuen Fondskategorie, des Limited Qualified Investor Fund (L-QIF), verabschiedet. Zur Erinnerung: Diese neue Fondskategorie bedarf keiner Bewilligung oder Genehmigung durch die FINMA, solange sie ausschliesslich qualifizierten Anlegern vorbehalten ist und von Instituten unter Aufsicht der FINMA verwaltet wird. Zudem ist die Regulierung des L-QIF in Bezug auf die zulässigen Anlagen und die Risikodiversifikation weniger streng.

Am 23. September 2022 eröffnete das EFD ein Vernehmlassungsverfahren zu einem Änderungsentwurf für die Kollektivanlagenverordnung (KKV). Damit sollen Ausführungsbestimmungen für den L-QIF geschaffen und weitere Anpassungen der KKV vorgenommen werden, die sich unter anderem auf die Definition der Kollektivanlage, die Vergütung von Nebenkosten, die Liquidität, die Side Pockets und Verstösse gegen die Anlagerichtlinien beziehen. Die Vernehmlassung endete am 23. Dezember

2022, nachdem die Fachverbände und die betroffenen Finanzinstitute zahlreiche Stellungnahmen abgegeben hatten. Zu den umstrittensten Punkten des Entwurfs zählte insbesondere die neue Definition der Kollektivanlage, die es familiär verbundenen Personen untersagt, einen L-QIF zu errichten. Diese Definition schafft Verwirrung im Hinblick auf die Begriffe «Kollektiv» und «Verwaltung durch Dritte». Zudem entbehrt sie jeglicher gesetzlichen Grundlage. Umstritten sind auch die Verpflichtung zur Veröffentlichung aktiver Anlageverstösse in den Publikationsorganen der betroffenen Fonds sowie die Einschränkung der Möglichkeit, die Rücknahmen jederzeit einzuschränken. Die Stellungnahmen befinden sich derzeit in der Analyse und es ist zu hoffen, dass die Argumente der Fachverbände und der Finanzinstitute endlich Gehör finden, um die Attraktivität des Instruments L-QIF im Besonderen und der Schweizer Kollektivanlagen im Allgemeinen zu bewahren. Die Änderungen des KAG und der KKV dürften wahrscheinlich im dritten Quartal 2023 in Kraft treten.

Im Übrigen ist die Übergangsfrist für die Erstellung eines Basisinformationsblatts für Finanzinstrumente im Sinne des FIDLEG am 31. Dezember 2022 abgelaufen. Seit dem 1. Januar 2023 ist es nicht länger zulässig, wesentliche Anlegerinformationen oder vereinfachte Prospekte im Sinne des KAG zu veröffentlichen und abzugeben. Gemäss FIDLEG dürfen ausschliesslich Basisinformationsblätter oder ihr europäisches Gegenstück (PRIIPS-Basisinformationsblätter) veröffentlicht und an Anleger abgegeben werden. Dasselbe gilt für die Regulierung in der EU. Hier wurden per 1. Januar 2023 die wesentlichen Anlegerinformationen der OGAW-Richtlinie durch das einheitliche PRIIPS-Basisinformationsblatt ersetzt.

Und schliesslich hat die AMAS am 26. September 2022 ihre Selbstregulierung zu Transparenz und Offenlegung bei Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug veröffentlicht. Diese Selbstregulierung gilt für die Leitung von Fonds, SICAV, KmGK und SICAF, Verwalter von Kollektivvermögen, Vermögensverwalter, Banken, Effekthändler und Versicherungsgesellschaften, die zu den aktiven Mitgliedern der AMAS zählen und Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug verwalten. Von der FINMA wird sie hingegen nicht als Mindeststandard anerkannt.

Die Selbstregulierung der AMAS besagt, dass ein Nachhaltigkeitsbezug besteht, wenn eine Anlage unter Bezugnahme auf ESG-Aspekte im Sinne des Anhangs «Nachhaltige Anlageansätze» zur Selbstregulierung als nachhaltig beschrieben oder positioniert wird. Bei Vorliegen eines Nachhaltigkeitsbezugs gelten Verpflichtungen, insbesondere im Hinblick auf die Organisation, die Kenntnisse und die Berichterstattung. Zudem ist die Nachhaltigkeitspolitik im Vermögens-

verwaltungsvertrag oder in den Fondsunterlagen zu beschreiben. Zudem ist anzugeben, welche Nachhaltigkeitsansätze gemäss dem Anhang und welche sonstigen Nachhaltigkeitsansätze umgesetzt werden. Der Vermögensverwaltungsvertrag bzw. die Fondsdokumente müssen zudem einen Mindestumfang für Anlagen vorgeben, welche die in der Anlagepolitik gemäss Vermögensverwaltungsvertrag bzw. Fondsunterlagen festgelegten Nachhaltigkeitsvorgaben erfüllen müssen. Die betroffenen Institute haben ferner sicherzustellen, dass die Werbung den entsprechenden Angaben in den massgebenden Rechtsdokumenten (Prospekt, Fondsreglement, Gesellschaftsvertrag und/oder Basisinformationsblatt) nicht widerspricht. Daraus ergibt sich insbesondere, dass die Angaben im Prospekt oder im Basisinformationsblatt im Einklang mit den Angaben stehen müssen, die im Rahmen der Werbung gemacht werden.

Diese Weisungen der AMAS sind zu begrüessen, stellen sie doch das erste Referenzregelwerk auf diesem Gebiet sowie eine Möglichkeit zur Positionierung der Schweizer Fondsbranche auf dem Gebiet verantwortungsbewusster Anlagen dar. Die Selbstregulierung der AMAS tritt per 30. September 2023 in Kraft. Für die Anpassung der bestehenden Verträge und Fondsunterlagen gilt eine Übergangsfrist bis zum 30. September 2024.

Auf europäischer Ebene wurden im Verlauf des Jahres 2022 die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Änderungen der AIFM-Richtlinie (Richtlinie 2011/61/EU) vom Europaparlament und vom Europarat geprüft. In der letzten Phase des Gesetzgebungsverfahrens stimmte der Ausschuss für Wirtschaft und Währung des Europaparlaments am 24. Januar 2023 für diese Änderungen. Sie sehen unter

anderem Regeln zur Delegation, zur Vereinheitlichung der Instrumente für das Liquiditätsmanagement, zur Verbesserung der Daten aus der aufsichtsrechtlichen Berichterstattung, zur Aufnahme von zentralen Wertpapierverwahrstellen in die Verwahrkette und zur Verbesserung des Dienstleistungsangebots für Verwahrungen in kleinen europäischen Märkten vor. Hervorzuheben ist auch ein Änderungsvorschlag zur Definition des Begriffs «professioneller Anleger». Er könnte erweitert werden auf Personen, die mindestens 100'000 Euro anlegen und eine schriftliche Erklärung abgeben, dass sie sich der mit den betreffenden Anlagen verbundenen Risiken bewusst sind,

sowie auf leitende Mitglieder, Vermögensverwalter, Direktoren und Mitarbeitende von Verwaltern alternativer Investmentfonds (AIFM), die über ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet alternative Fonds (AIF) verfügen.

Das Parlament, der Europarat und die Europäische Kommission haben nun den Trilog aufzunehmen, um die endgültige Fassung des Textes zu verabschieden. Eine Veröffentlichung im Amtsblatt noch im Verlauf dieses Jahres ist nicht auszuschliessen. Nach der Veröffentlichung haben die EU-Staaten die Änderungen innerhalb von 24 Monaten in nationales Recht umzusetzen.

Nachlassplanung

Das neue Erbrecht ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Der Pflichtteil der Eltern wurde aufgehoben, derjenige der Kinder von $\frac{3}{4}$ auf $\frac{1}{2}$ herabgesetzt. Damit können Erblasser flexibler über ihre Güter verfügen, sofern sie dies schriftlich festhalten. Der überlebende Ehegatte bzw. der überlebende eingetragene Partner kann ebenfalls in grösserem Umfang begünstigt werden. Der Pflichtteilsanspruch dieser Personen geht jedoch verloren, wenn der Todesfall während eines laufenden Scheidungsverfahrens eintritt und bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Konkubinatspartner und ihre Kinder werden im Gesetz ausser Acht gelassen: Ein Erbvertrag oder ein Testament sind erforderlich, um ihnen den frei verfügbaren Teil der Erbschaft ganz oder teilweise zukommen zu lassen. Die Lösung, mithilfe eines Trusts nach Schweizer Recht den unmittelbaren Übergang der Erbmasse an die Erben zu verhindern, dürfte eine Totgeburt sein. Auch in Zukunft wird man dafür auf Trusts nach ausländischem Recht zurückgreifen.

Neues Erbrecht

Seit dem 1. Januar 2023 gilt in der Schweiz ein modernes Erbrecht, das die gesellschaftlichen Entwicklungen zumindest teilweise nachvollzieht. Es gilt für alle nach diesem Datum eingetretenen Todesfälle.

Die Definition der gesetzlichen Erbfolge, d. h. die Rangordnung der Erben, wenn kein Testament

oder Erbvertrag vorliegt, hat sich nicht geändert. Das Gesetz sieht verschiedene, sich gegenseitig ausschliessende Gruppen in folgender Rangordnung vor:

1. die Kinder oder ihre direkten Nachkommen (Enkel etc.);

2. die Eltern und der elterliche Stamm (Brüder, Schwestern, Neffen, Nichten etc.);
3. die Grosseltern und der grosselterliche Stamm (Onkel, Tanten, Cousins, Cousinen etc.).

Ehegatten und eingetragene Partner haben nach wie vor Anspruch auf dieselben gesetzlichen Erbteile: Wenn mit direkten Nachkommen zu teilen ist, beträgt der gesetzliche Erbteil die Hälfte des Erbes; wenn mit den Eltern und deren Stamm zu teilen ist, beträgt er drei Viertel des Erbes; andernfalls umfasst der gesetzliche Erbteil das gesamte Erbe.

Was sich dagegen geändert hat, sind die Pflichtteile, d. h. die Mindestanteile an einem Erbe, die man bestimmten Erben nicht vorenthalten kann. Der Pflichtteil der Eltern wurde aufgehoben, derjenige der Kinder wurde von $\frac{3}{4}$ auf $\frac{1}{2}$ herabgesetzt und entspricht nun dem Pflichtteil des Ehegatten. Somit steigt der frei verfügbare Anteil der Erbschaft im selben Ausmass, was eine flexiblere Erbgestaltung ermöglicht.

Art. 473 ZGB wurde ebenfalls angepasst: Neu kann dem überlebenden Ehegatten die Hälfte statt eines Viertels des Erbes zu vollem Eigentum und zugleich die Nutzniessung am ganzen den gemeinsamen Nachkommen zustehenden Teil zugewendet werden. Bei einer Wiederverheiratung oder der Begründung einer eingetragenen Partnerschaft durch den überlebenden Ehegatten wird diese Nutzniessung des Pflichtteils der Nachkommen jedoch hinfällig.

Ferner wurde eine Neuerung für den Fall eingeführt, dass bei Eintritt des Todes ein Scheidungsverfahren hängig ist: Der überlebende Ehegatte verliert seinen Anspruch auf den Pflichtteil, wenn die Scheidung auf gemeinsames Begehren beantragt wurde oder wenn die Ehegatten bei Eintritt des Todes mindestens zwei Jahre getrennt gelebt hatten. In allen anderen Fällen ist nach wie vor die Rechtskräftigkeit des Scheidungsurteils massgebend.

Das neue Erbrecht deckt jedoch nicht sämtliche Patchwork-Familienkonstellationen ab: Konkubinatspartner, ihre Kinder sowie die Kinder des Ehegatten haben nach wie vor keinen gesetzlichen Erbanspruch. Um ihnen einen Teil des frei verfügbaren Erbes zukommen zu lassen, bedarf es nach wie vor eines Testaments oder Erbvertrags. Mit der Kürzung der Pflichtteile erhalten die Erblasser mehr Spielraum.

Allerdings ermöglichen auch die neuen Regelungen nicht immer eine befriedigende Übergabe eines Unternehmens, das den wesentlichen Teil eines Erbes darstellt. Aus diesem Grund hat der Bundesrat am 10. Juni 2022 dem Parlament einen Entwurf zur Vermeidung der Zerstückelung oder Schliessung von Unternehmen mittels Regeln für den Anrechnungswert und die Unternehmensbewertung sowie Zahlungsaufschubmöglichkeiten unterbreitet. Das Parlament ist noch nicht auf dieses Dossier eingetreten.

Instrumente zur Nachlassplanung

Zu Beginn des Jahres 2022 eröffnete der Bundesrat ein bis zum 30. April 2022 laufendes Vernehmlassungsverfahren über die Einführung des Trusts ins Schweizer Recht. Damit zeigt der Bundesrat, dass er das Bedürfnis nach diesem neuen Instrument für die Nachlassplanung und Vermögenserhaltung anerkennt. Gemäss Bundesrat zielt es darauf ab, Personen und Unternehmen in der Schweiz ein für den Erhalt ihres Vermögens flexibles, zuverlässiges und geeignetes Rechtsvehikel zur Verfügung zu stellen. Das Instrument soll dem Finanzplatz und insbesondere der Vermögensverwaltung somit neue Geschäftsmöglichkeiten eröffnen.

In ihrer Stellungnahme unterstützt die VSPB grundsätzlich die Einführung von Trusts nach Schweizer Recht zur Ergänzung des bestehenden Angebots an Finanzdienstleistungen. Diese Einführung darf aber nicht mit einer Änderung der aktuellen Trustbesteuerung in der Schweiz gekoppelt werden, da diese an Attraktivität verlieren und gar die gesamte aktuelle Trust-Branche gefährden könnte. Sollten die im Vorentwurf festgehaltenen steuerlichen Bestimmungen jedoch beibehalten werden, lehnt die VSPB den Entwurf vollumfänglich ab.

Der Standpunkt der VSPB wurde im Vernehmlassungsverfahren grösstenteils mitgetragen; die Bundesverwaltung scheint sich aber nicht dazu durchringen zu können, auf eine Unterstellung der unwiderruflichen Discretionary Trusts unter die Steuerpflicht analog den Stiftungen zu verzichten. Eine Dreifachbesteuerung wäre die Folge: Erbschafts- oder Schenkungssteuern bei der Errichtung, Gewinnsteuern innerhalb der Stiftung und schliesslich Ertragssteuern bei Ausschüttungen, selbst wenn es sich um das ursprünglich eingelegte Kapital handelt!

Es liegt noch keine offizielle Mitteilung vor; die vorherrschende Meinung geht jedoch davon aus, dass der Trust nach Schweizer Recht das Tageslicht nicht erblicken wird. Somit wurde im Ständerat eine Motion¹⁰ eingereicht, um das Verbot der sogenannten Familienunterhaltstiftungen aufzuheben. Diese wurde am 13. März 2023 zur Prüfung ihrer Interaktionen mit einem allfälligen Trust nach Schweizer Recht an die zuständige Kommission überwiesen. Solange die oben genannten steuerlichen Hindernisse nicht behoben sind, dürfte eine Stiftung schweizerischen Rechts als attraktives Nachlassplanungsinstrument jedoch eine Utopie sein.

¹⁰ [22.4445](#) Motion Burkart Thierry

Die Schweizer Stimmbürger haben 27 Jahren nach der letzten Revision die 11. AHV-Revision angenommen. Das Referenzalter für die Pensionierung wird für Frauen auf 65 Jahre angehoben und ab dem 1. Januar 2024 ist der Bezug von Teilrenten möglich. Mit einer Mehrwertsteuererhöhung werden die Mittel der AHV bis 2030 stabilisiert, danach sind weitere Massnahmen erforderlich. Die Flexibilisierung des Pensionsalters betrifft auch die zweite Säule. Das Parlament hat eine Reform zu ihrer Modernisierung verabschiedet, die sich aber in einer Volksabstimmung kaum durchsetzen dürfte. In der dritten Säule lassen neue Anreize weiter auf sich warten.

Erste Säule: AHV

Am 25. September wurde eine kleine AHV-Reform an der Urne angenommen – die erste seit 1995! Das Rücktrittsalter der Frauen wird zwischen 2025 und 2028 in vier Schritten von 64 auf 65 Jahre angehoben. Bis 2033 erhalten Frauen beim Altersrücktritt einen Rentenzuschlag von monatlich bis zu 160 Franken für die tiefsten Löhne. Der Mehrwertsteuersatz wird ab 2024 um 0,4% (0,1% bei ermässigten Steuersätzen) angehoben.

Mit diesem Massnahmenbündel lassen sich die Finanzen der AHV bis 2030 stabilisieren. Allerdings wird die demografische Entwicklung (niedrige Geburtenrate, höhere Lebenserwartung) unweigerlich dazu führen, dass der Anstieg der AHV-Ausgaben mindestens doppelt so hoch wie der Anstieg der Einnahmen ausfällt. Um die erste Säule in der Schweiz dauerhaft zu sichern, sind somit weitere Massnahmen erforderlich.

Der Bundesrat sieht bereits vor, bis Ende 2026 eine Vorlage für die Stabilisierung der AHV für die Zeit von 2030 bis 2040 zu präsentieren. In der Zwischenzeit werden wir über eine Initiative der Jungfreisinnigen abstimmen, die ab 2033 eine Erhöhung des AHV-Rücktrittsalters auf 66 Jahre

für alle und eine anschliessende Koppelung an die Lebenserwartung vorsieht, was einer Erhöhung um rund einen Monat pro Jahr gleichkäme. Der Ständerat lehnt diese Initiative ab, da sie zu rasch auf die hauchdünne Annahme des Rentenalters 65 für alle folgt. Vielleicht hat sie aber zu deren Annahme beigetragen!

Im Gegenzug ist die gewerkschaftliche Initiative «Für ein besseres Leben im Alter», die eine 13. AHV-Rente fordert, zustande gekommen. Dies entspricht einer Anhebung der AHV-Renten um 8,33%. Diese Anhebung würde zurzeit 4 Milliarden Franken kosten, im Jahr 2032 wären es 5 Milliarden Franken. Selbstverständlich liegen von linker Seite keinerlei Finanzierungsvorschläge vor. Beide Kammern haben diese Initiative abgelehnt und angemerkt, zur Unterstützung der einkommensschwächsten AHV-Bezüger müsse man bei den Ergänzungsleistungen ansetzen, die derzeit von jeder achten Personen im Rentenalter beantragt werden.

Im März 2023 hat das Parlament zudem das Eintreten auf eine ausserordentliche Anpassung der AHV-Renten abgelehnt, die einer Erhöhung der Minimalrente um 7 Franken pro Monat

gleichgekommen wäre. Wer dies stossend findet, sei daran erinnert, dass die Minimalrente per 1. Januar 2023 um 30 Franken pro Monat erhöht wurde und dass sie zwischen 2011 und 2023 um 6% von 1160 Franken auf 1225 Franken angehoben wurde. Der Grund dafür liegt in den gestiegenen Löhnen, da der Konsumentenpreisindex im selben Zeitraum nur um 2,5% gestiegen ist.

2. Säule: Berufliche Vorsorge

Mit der AHV-Reform wurde nicht nur das «Referenzalter» der Frauen für den Altersrücktritt auf 65 Jahre angehoben, sondern es wurden auch flexiblere Möglichkeiten geschaffen, zwischen 63 und 70 Jahren in den Ruhestand zu treten. Unter anderem ist es neu möglich, eine Teilrente zu beziehen und nach dem 65. Altersjahr weiterhin AHV-Beiträge zu leisten. Diese Flexibilität gilt auch in der beruflichen Vorsorge, wo die Altersleistungen in mindestens drei Schritten bezogen werden können.

Die zweite Säule des Schweizer Vorsorgesystems soll ebenfalls modernisiert werden. Im März 2023 hat das Parlament nach langwierigen Erörterungen einen entsprechenden Gesetzestext verabschiedet. Die zentrale Massnahme besteht in einer Senkung des Umwandlungssatzes der Renten im Obligatorium von 6,8% auf 6%, was angesichts der höheren Lebenserwartung notwendig ist. Davon dürfte weniger als jede zehnte Person betroffen sein, da die restlichen einer sogenannten «umhüllenden» Vorsorgeeinrichtung angehören, die mehr als das gesetzliche Minimum versichert und bereits einen Umwandlungssatz von 6% oder weniger anwendet. In jedem Fall wird die Senkung des gesetzlichen Umwandlungssatzes während 15

Anzumerken ist ferner, dass der Ständerat im Juni 2022 mit einer Stimme Mehrheit ein Postulat gutgeheissen hat, das verlangt, die Finanzierung der AHV durch eine Finanzmarkt-Transaktionssteuer zu prüfen. Hoffentlich wird der Bundesrat sich weiterhin der Position von Alt-Bundesrat Ueli Maurer anschliessen, wonach eine derartige Steuer der Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz schaden würde.

Jahren durch einen degressiven Rentenzuschlag abgedeckt, der allen Versicherten mit einem Altersguthaben von weniger als 441'000 Franken zusteht.

Die Reform der zweiten Säule soll auch gewisse Ungerechtigkeiten des aktuellen Systems beseitigen. So gelten in Zukunft nur noch zwei Beitragssätze für die Sparbeiträge: 9% des versicherten Lohnes für die 25- bis 44-Jährigen und 14% ab 45 Jahren. Damit dürfte der Anreiz zur Verjüngung der Beschäftigung für die Arbeitgeber schwinden. Im Übrigen wird der für die Aufnahme erforderliche Mindestlohn um 10% auf 19'845 Franken gesenkt, was 100'000 weiteren Personen eine BVG-Rente ermöglichen wird. Zudem wird der (gesetzlich) versicherte Lohn nicht länger um einen fixen Betrag gekürzt, sondern um 20% des AHV-Lohns. Dadurch verbessert sich die Vorsorge von Personen in Teilzeit oder mehreren gleichzeitigen Arbeitsverhältnissen.

Wie so häufig in der Schweiz hat der Souverän das letzte Wort bei dieser Reform der zweiten Säule. Die im Parlament erarbeiteten Kompromisse sorgen bei der Linken und den Gewerkschaften nämlich für heftigen Unmut. Sie verlangen einen Rentenzuschlag auf Lebenszeit, und zwar für alle

– auch für diejenigen, deren Rente nicht gekürzt würde! Auf Seiten der Wirtschaft wird der Anstieg der Beiträge in den einzelnen Branchen mit gemischten Gefühlen aufgenommen, insbesondere in der Landwirtschaft und im Gastgewerbe. In den Worten des Centre patronal: Es wäre besser gewesen, wenn das Parlament *«ein Ende mit Schrecken, anstatt einen Schrecken ohne Ende gewählt hätte»*¹¹.

Abschliessend sei angemerkt, dass der Ständerat im März 2023 im Gegensatz zum Nationalrat im Juni 2021 die Motion «Sichere Renten dank

3. Säule: Individuelle Vorsorge

Die individuelle Vorsorge kann in freier (Säule 3b, namentlich Lebensversicherungen) oder gebundener Form (Säule 3a, Spar- oder Wertschriftenkonten) erfolgen. Letztere wird steuerlich begünstigt: Die Beiträge an ein Säule-3a-Produkt können vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden, und die betreffenden Ersparnisse unterliegen bis zum Bezug unter strengen Bedingungen weder der Einkommens- noch der Vermögenssteuer. Allerdings können sich nur Personen an der Säule 3a beteiligen, die einen AHV-pflichtigen Lohn erzielen; die Einzahlungen sind auf einen bestimmten Betrag pro Jahr beschränkt und es besteht keine Möglichkeit für einen Einkauf fehlender Beitragsjahre.

umfassend kompetenter Verwaltung der Pensionskassengelder» abgelehnt hat. Sie sah eine Verstärkung der Anlagekompetenzen in den Stiftungsräten sowie die Abschaffung der (prozentualen) Anlagelimiten vor. Damit wurde die Gelegenheit verpasst, den sogenannten dritten Beitragszahler, d. h. die Anlagerenditen, zu verstärken. Tatsächlich erhöht eine Durchschnittsrendite von 1% im Verlauf von 40 Jahren das Alterskapital und somit die BVG-Rente um kaum 20%, während eine Durchschnittsrendite von 4% beides verdoppeln würde.

Eine parlamentarische Initiative eines SVP-Mitglieds verlangte die Erhöhung der jährlichen Maximalbeiträge an die Säule 3a: von rund 7'000 Franken auf 15'000 Franken für in der zweiten Säule Versicherte, in allen anderen Fällen von rund 35'000 auf 45'000 Franken. Der Nationalrat war im März 2022 auf diese Initiative eingetreten, ein Jahr später lehnte der Ständerat sie jedoch ab. Er ist mehrheitlich der Ansicht, dass stattdessen die Einkaufsmöglichkeiten in die Säule 3a priorisiert werden sollten. Dies ist der Inhalt einer Motion¹² eines Ständerats der Mitte, die bereits vor drei Jahren vom Parlament gutgeheissen wurde.

¹¹ Service d'information des Centre patronal vom 14. März 2023, Le deuxième pilier mérite mieux (nachübersetzt)

¹² [19.3702](#) Motion Ettlín Erich

Steuerfragen

Verrechnungssteuer und Stempelabgaben

Bei der Verrechnungssteuer und den Stempelabgaben handelt es sich um indirekte Steuern auf Transaktionen, die unabhängig von einem allfälligen steuerbaren Einkommen erhoben werden. Sie sind nicht von den Banken, sondern von den Anlegern zu entrichten und tragen dazu bei, dass andere Länder gegenüber der Schweiz bei der Emission von Finanzprodukten bevorzugt werden.

Verrechnungssteuer

Im September 2022 haben die Stimmbürger mit 52% Neinstimmen die Abschaffung der Verrechnungssteuer auf Zinsen von Schweizer Obligationen verworfen. Die VSPB nimmt diesen Entscheid zur Kenntnis, bedauert jedoch, dass die Schweiz damit nach wie vor eher unattraktiv für die Emission von Obligationen ist, und zwar zu einem Zeitpunkt, in dem ihr Volumen zunimmt, da die Energiewende finanziert werden muss.

Die Verrechnungssteuereinnahmen sind im Vergleich zum Vorjahr um eine Milliarde Franken auf 3,9 Milliarden Franken zurückgegangen. Der Grund für die rückläufige Entwicklung liegt in der rekordhohen Anzahl Rückerstattungsanträge im Zusammenhang mit den vor dem Inkrafttreten der neuen Unternehmensbesteuerung im Jahr 2019 ausgeschütteten hohen Dividenden, die aufgrund

der Negativverzinsung aufgeschoben worden waren.

Wenn innerhalb eines Konzerns Dividenden ausgeschüttet werden und der Anspruch auf Rückvergütung der Verrechnungssteuer eindeutig feststeht, kann dem Unternehmen, das Steuern schuldet, die Erfüllung seiner Steuerpflicht durch Meldung der steuerbaren Leistung genehmigt werden. Der Anwendungsbereich für dieses Meldeverfahren wurde per 1. Januar 2023 erweitert; es gilt nun für Beteiligungen von mindestens 10% (anstelle von zuvor 20%) und für sämtliche juristischen Personen, die eine solche qualifizierte Beteiligung halten. Zudem sind in einem internationalen Kontext beantragte derartige Genehmigungen ab dem 1. Januar 2023 für fünf anstatt wie bisher drei Jahre gültig.

Stempelabgaben

Es gibt drei Arten von Stempelabgaben, die vom Bund erhoben werden: Vereinfacht gesagt sind es die Stempelabgaben bei der Emission von Wertpapieren, beim Wertpapierhandel und bei

Versicherungsprämien. Diese nicht mehr zeitgemässen Abgaben schaden der Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz, da Mitbewerber wie Grossbritannien, die USA

oder Singapur keine derartigen Steuern erheben. Dennoch findet ihre Abschaffung keine Zustimmung in der Bevölkerung.

Im Jahr 2022 haben die verschiedenen Stempelabgaben dem Bund rund 2,5 Milliarden Franken eingebracht. Mit 1,45 Milliarden Franken

sind die Einnahmen aus der Umsatzabgabe im Mehrjahresvergleich nach wie vor hoch. Dennoch stellt sich die Frage, wie viele zusätzliche Steuern die Emission einer grösseren Anzahl von Finanzinstrumenten (Obligationen, Anlagefonds, strukturierte Produkte) der Schweiz einbringen würde.

Automatischer Informationsaustausch

Mit jedem Jahr steigt die Anzahl Teilnehmer am globalen Standard der OECD für den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen. Allerdings handelt es sich bei den neuen Teilnehmern vor allem um Schwellenländer, welche die Mindestanforderungen an den Datenschutz noch nicht erfüllen. Die Schweiz aktiviert den AIA mit diesen Ländern, wird ihnen aber erst dann Informationen senden, wenn der Datenschutz gesichert ist. Die OECD plant eine Modernisierung ihres Standards. Für einmal ist ihr die Schweiz voraus! So sollen Ausnahmeregelungen für gemeinnützige Körperschaften und Kapitaleinlagekonten vorgesehen werden, wie sie die Schweiz bereits praktiziert.

Entwicklung des internationalen Standards

Im März 2023 hatten sich 124 Staaten zur Umsetzung des von der OECD entwickelten Standards für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (AIA) innerhalb einer bestimmten Frist verpflichtet. Von diesen 124 Staaten sollten Jordanien, die Republik Moldau, Uganda, Thailand und die Ukraine im Jahr 2023 ihren ersten Austausch vornehmen. Georgien, Ruanda und – mit Unterstützung der Schweiz bei der Einführung des AIA – Tunesien sind erst 2024 an der Reihe. Marokko hätte 2022 mit dem Austausch beginnen sollen, hat den ersten Austausch aber auf 2025 verschoben, zeitgleich mit Armenien und Ruanda. Weitere 43 Länder, bei denen es sich in erster Linie um Schwellenländer handelt, müssen diesen

Standard nicht anwenden und haben noch keine Daten für den ersten Austausch festgelegt¹³.

Nach der Prüfung der nationalen Vorschriften im Jahr 2020 wurde im Jahr 2022 die Prüfung der Effizienz des AIA in der Praxis abgeschlossen. Sie bezog sich in erster Linie auf die Einhaltung der Verpflichtungen seitens der berichtenden Finanzinstitute sowie die Informationsübermittlungssysteme und -verfahren. Die Schweiz erhielt bei dieser Prüfung Bestnoten.

Der zweite AIA-Prüfzyklus dürfte 2023 einsetzen und bis Ende 2025 dauern. Wie bereits im ersten Zyklus werden alle AIA-Partnerländer gleichzeitig geprüft. Für die Schweiz ist im zweiten Halbjahr 2023 ein Ortstermin des Expertenpanels des Global Forum vorgesehen. Bei der

¹³ Die Liste findet sich unter folgendem [Link](#):

bevorstehenden Prüfung wird es hauptsächlich um die wirksame Umsetzung des AIA in der Praxis gehen.

Am 10. Oktober 2022 veröffentlichte die OECD ihren Schlussbericht¹⁴ zu den anstehenden Änderungen am Gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard, CRS). Nach Ansicht der Schweizer Banken sind einige dieser Änderungen durchaus begrüssenswert. So wurde zum Beispiel eine neue Kategorie für gemeinnützige Körperschaften eingerichtet, die Finanzinstituten im Sinne des CRS gleichgestellt sind. Es wurden neue Ausnahmeregelungen für Konten in Kryptowährungen und Kapitaleinlagekonten eingeführt. In der schweizerischen Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAV) bereits vorgesehene Ausnahmeregelungen, welche die OECD bis anhin in Frage stellte, werden somit auf internationaler Ebene zur Norm.

Andererseits haben die unzähligen Informationen, die für jeden Kunden offenzulegen sind (z. B. Vorliegen einer Selbstzertifizierung, neues oder bestehendes Konto, Kontoart) für die Banken in Zukunft erheblich Mehrarbeit zur Folge. Häufig stehen diese Daten nicht in einer angemessenen Form zur Verfügung. Zudem ist nicht

Umsetzung in der Schweiz

Die Schweiz wendet den AIA-Standard der OECD seit 2017 an. Im Jahr 2022 tauschte sie Finanzdaten mit 74 Ländern aus. Sie übermittelte insgesamt 3,4 Millionen finanzielle Kontoinformationen und erhielt 3,1 Millionen Informationen von 101 Ländern. Die Schweiz

nachvollziehbar, inwiefern sie bei der Besteuerung der Kunden behilflich sein sollen.

Das Dokument der OECD umfasst ferner einen rechtlichen Rahmen für den internationalen Austausch steuerlich relevanter Daten zu Kryptovermögen (Crypto-Asset Reporting Framework, CARF), d. h. einen neuen AIA mit spezifischem Bezug auf Kryptovermögenswerte. Die OECD hat sich für einen spezifischen Rahmen entschieden, da sich Kryptovermögenswerte ohne Bezug von traditionellen Finanzintermediären übertragen und halten lassen. Zudem sollen die USA sich an diesem weltweiten Krypto-AIA beteiligen können, wozu sie allerdings noch nicht eingewilligt haben. In jedem Fall dürften die von einer Bank gehaltenen Kryptovermögenswerte¹⁵ nicht unter das CARF-Rahmenwerk fallen.

Noch hat die OECD die multilateralen Instrumente zur Sicherstellung einer kohärenten und wirksamen Anwendung des CARF nicht eingerichtet. Ausserdem liegt noch kein Zeitplan für die koordinierte Umsetzung des CARF und des angepassten CRS vor. In der Schweiz ist ein Inkrafttreten des CARF vor 2026 nicht realistisch. Somit würde der erste Austausch von Informationen zu Kryptovermögenswerten im Jahr 2027 erfolgen.

zählte nämlich 27 «nichtreziproke Jurisdiktionen», die entweder definitiv auf den Erhalt von Informationen verzichtet haben oder temporär darauf verzichten, weil sie die internationalen Anforderungen im Bereich der Vertraulichkeit und Datensicherheit noch nicht erfüllen. Beispiele für

¹⁴ Abrufbar unter folgendem [Link](#).

¹⁵ Die sie somit im Rahmen des CRS melden.

den letzteren Fall sind etwa Bulgarien, Costa Rica, der Libanon und Rumänien. Am 16. September 2002 suspendierte der Bundesrat zudem jeglichen Austausch von Steuerinformationen mit Russland aus Gründen der öffentlichen Ordnung. Dies entbindet die Schweizer Banken jedoch nicht von ihrer Pflicht, die Daten der Einwohner dieser Länder an die EStV zu übermitteln, welche sie zu gegebener Zeit weiterleitet.

Im Jahr 2022 haben die Schweizer Banken die Datenerhebung für Einwohner von Kasachstan und der Malediven aufgenommen, um diese Daten im September 2023 zu übermitteln. Ein Jahr später sind Ecuador und Jamaika an der Reihe. Im Jahr 2023 wird die Schweiz erstmals

Daten von Oman erhalten, im Jahr 2024 von Neukaledonien und Sint Maarten.

Im Weiteren besteht auch ein automatischer Austausch von länderbezogenen Berichten. Er bezieht sich ausschliesslich auf multinationale Konzerne mit einem Umsatz von über 900 Millionen Franken¹⁶. Diese Konzerne müssen ihren Umsatz, ihre Gewinne, ihre Steuerzahlungen und die Anzahl ihrer Mitarbeitenden nach Ländern getrennt ausweisen. Im Jahr 2022 hat die Schweiz 154 länderbezogene Berichte an 65 Partnerstaaten übermittelt. Die OECD hat bestätigt, dass die Schweiz den Standard für länderbezogene Berichte konform anwendet.

Steuerreform der OECD

138 Länder haben die neue Aufteilung von Gewinnen internationaler Unternehmen und einen Steuersatz von mindestens 15% in grossen Zügen akzeptiert. Säule 1, die Aufteilung der Gewinne, stösst bei der konkreten Umsetzung jedoch auf Widerstand. Säule 2, die Mindestbesteuerung, dürfte zumindest in den EU-Staaten, Grossbritannien, Kanada, der Schweiz und einigen asiatischen Ländern ab 2024 umgesetzt werden. Dahinter steht der Gedanke, dass bei einer Nichterhebung der nach standardisierten Regeln berechneten Mindeststeuer von 15% in einem dieser Länder die anderen Länder ermächtigt sind, die Differenz bei der in ihnen ansässigen Muttergesellschaft oder anderen Tochtergesellschaften zu erheben. Es liegt somit im Interesse der Schweiz, bei Bedarf eine Ergänzungssteuer zu erheben.

Säulen 1 und 2

Am Anfang stand das Projekt BEPS, ein Akronym für «Base Erosion and Profit Shifting», d. h. die Erosion der Steuergrundlagen und die Verschiebung von Gewinnen. Diesen Steuerpraktiken wollten sowohl die OECD als auch die G20 einen Riegel vorschieben, um die –

legalen – Möglichkeiten der Unternehmen zur Verringerung ihrer Steuerlast einzuschränken. Vor zehn Jahren wurde daher ein Projekt mit 15 Massnahmen lanciert, das zu zahlreichen Anpassungen der Doppelbesteuerungsabkommen führte. Diese dienten ursprünglich zur

¹⁶ Diese in Artikel 6 ALBAV festgelegte Schwelle entspricht einem Kurs von CHF 1.20 pro Euro. Sie bedarf der Anpassung.

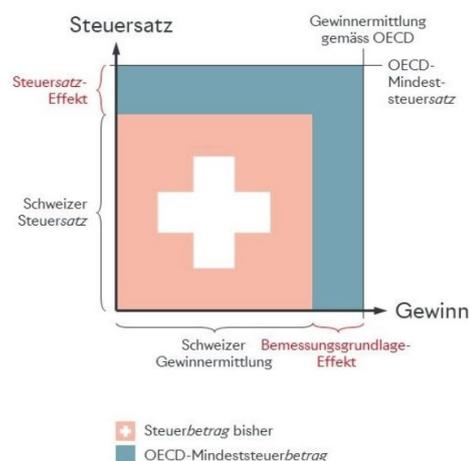
Vermeidung von Doppelbesteuerungen. Inzwischen ist jedoch vermehrt darauf zu achten, dass zumindest eine Besteuerung erfolgt (keine doppelte Steuerbefreiung).

Die Arbeiten der OECD traten in eine neue Phase ein, als 136 Jurisdiktionen im Oktober 2021 (138 bis Ende 2022) in grossen Zügen Vorschriften für die steuerlichen Herausforderungen akzeptierten, die durch die Globalisierung und Digitalisierung der Wirtschaft aufgeworfen werden.

Die Vorschriften der OECD sind in zwei Teile gegliedert, die als Säule 1 und Säule 2 bezeichnet werden. Säule 1 bezieht sich auf eine gerechtere Verteilung der Gewinne von Unternehmen mit einem Umsatz von mindestens 20 Milliarden Euro¹⁷ und über 10% Gewinnmarge (weltweit dürfte es rund 100 solche Unternehmen geben). Bei diesen Unternehmen wird ein Viertel ihres Vorsteuergewinns nach Abzug der Gewinnmargenschwelle von 10% (der sogenannte Betrag A) auf die Marktgebiete verteilt. Ausserdem geht es darum, die Ermittlung des Preises von Marketing- und Vertriebsaktivitäten gemäss dem «Arm's Length-Prinzip» (der sogenannte Betrag B) zu rationalisieren. Die OECD setzt ihre Arbeiten an Säule 1 fort. Es besteht jedoch kein festgelegter Zeitplan für die Umsetzung. Noch liegt die Anwendung dieser neuen Vorschriften durch die USA im Dunkeln, da sie ihnen zweifelsohne zum Nachteil gereichen würden.

Säule 2 soll dem Steuerwettbewerb einen Rahmen setzen, indem multinationale Konzerne mit einem Umsatz von mindestens 750 Millionen

Euro¹⁸ zur Entrichtung einer Mindeststeuer von 15% in jedem Land verpflichtet, in dem sie vertreten sind. Diese 15% beziehen sich allerdings auf eine von der OECD festgelegte Bemessungsgrundlage, die sogenannten GloBE Rules, die anders als etwa das schweizerische Obligationenrecht keinen Abzug von Steuern und Rückzahlungen auf Beteiligungen vorsehen. Zudem werden bei der Bemessung der 15% nicht zwingend sämtliche Steuerzahlungen berücksichtigt (man denke etwa an die Genfer Gewerbesteuer). Schon diese wenigen Beispiele zeigen, dass es für die Steuersicherheit der in einem Land ansässigen multinationalen Unternehmen nicht ausreicht, wenn dieses Land die Unternehmensgewinne effektiv zu mehr als 15% besteuert, wie folgende Tabelle zeigt.



Quelle : Swiss Banking

Im Weiteren sehen die GloBE Rules Ausnahmeregelungen auf Basis von Substanzkriterien vor, welche «reale» Unternehmen begünstigen sollen. So kann die Bemessungsgrundlage um 5% des Nettowerts der Sachanlagen und der Lohnsumme im

¹⁷ Die Senkung der Umsatzschwelle auf 10 Milliarden Euro ist bereits für das Jahr 2030 vorgesehen, sofern die Umsetzung erfolgreich verläuft.

¹⁸ Dabei handelt es sich mit wenigen Ausnahmen um dieselben Unternehmen wie bei den länderbezogenen Berichten (vgl. S. 52).

betreffenden Land gemindert werden. Die OECD hat eine Übergangsperiode von zehn Jahren zugestanden, in der die Ausnahmeregelung stufenweise (insbesondere in den letzten fünf Jahren) von 8% auf 5% des Nettowerts der Sachanlagen und von 10% auf 5% der Lohnsumme gesenkt wird. Die konkreten Auswirkungen dieser Ausnahmeregelungen lassen sich nicht zuverlässig beziffern, dürften aber nicht unerheblich ausfallen.

Grundsätzlich handelt es sich bei den Vorschriften im Rahmen von Säule 2 um raffinierte Ansätze, da sie nicht obligatorisch sind. Wenn ein Staat jedoch auf die Anwendung dieser Regelungen verzichtet, lässt er zu, dass andere Staaten, die sie anwenden, auf ihrem Hoheitsgebiet ansässige Unternehmen besteuern. Zu Beginn des laufenden Jahres hat die OECD erneut Berechnungen angestellt und geht nun davon aus, dass Säule 2 jährlich 220 Milliarden US-Dollar an zusätzlichen Steuereinnahmen einbringen dürfte¹⁹ Propaganda oder Realität? Die verschuldeten grossen Länder hatten zweifelsohne die Absicht, sich diesen Geldregen zu sichern. Aber es ist wohl eher wahrscheinlich, dass Länder, in denen der Steuersatz nicht bei 15% liegt, diesen anheben und die Differenz für sich behalten. Ist dies nicht der Fall, kann primär dasjenige Land, in dem die Muttergesellschaft ansässig ist, eine Ergänzungssteuer erheben. Andernfalls kann das Land, in dem eine beliebige Konzerngesellschaft eine zu gering besteuerte Zahlung vornimmt, diese bei der empfangenden Konzerngesellschaft geltend machen («Undertaxed Payment Rule»).

Ende 2022, ein Jahr nach den GloBE Rules, hat die OECD übergangsweise Vereinfachungsregelungen («Safe Harbour») auf Basis der länderbezogenen Berichte (vgl. S. 52) veröffentlicht und die Länder aufgefordert, auf Bussen bei gutgläubig begangenen Irrtümern vor Ende 2027 zu verzichten. Zugleich hat die OECD ein Dokument über den (zu vereinfachenden!) sogenannten standardisierten GloBE Information Return und ein weiteres über die Rechtssicherheit bis zum 3. Februar 2023 in die Konsultation gegeben, um Streitigkeiten zwischen den Ländern vorzubeugen oder sie beizulegen (wofür ein multilaterales Instrument erforderlich ist). Schliesslich hat die OECD am 2. Februar 2023 Verwaltungsanweisungen veröffentlicht, welche den Kommentar zu den GloBE Rules ergänzen und korrigieren. Trotz dieser Veröffentlichungen sind zahlreiche Details von Säule 2 nicht abschliessend geklärt.

Im Weiteren ist auch noch sehr unsicher, wie viele Staaten diese Säule 2 einführen werden und auf wann dies vorgesehen ist. Die einzigen Länder, die sich bereits zur Einführung der Ergänzungssteuer im Jahr 2024 verpflichtet haben, sind die EU-Staaten, Grossbritannien, Kanada, Japan, Malaysia, Südkorea und natürlich die Schweiz. Diese Länder dürften im Jahr 2025 (oder bereits 2024) auch die Undertaxed Payments Rule umsetzen. Auf den Sonderfall USA wird weiter unten eingegangen (vgl. S. 59).

Anzumerken ist schliesslich, dass die OECD selbst eine Ausnahmeregelung für Erträge aus dem internationalen Seeverkehr in ihren GloBE Rules vorgesehen hat. Um in diesem wettbewerbsintensiven Sektor mit gleich langen

¹⁹ Vgl. Communiqué der OECD unter folgendem [Link](#):

Spiessen zu kämpfen, wäre die Schweiz gut beraten, wenn sie eine Tonnagesteuer in ihr Recht einführen würde, wie es alle ihre Mitbewerber bereits getan haben. Die Schweizer Hochseeflotte steht nämlich weltweit auf Rang 9: 55 Unternehmen betreiben über 900 Schiffe und

Umsetzung in der Schweiz

Aus zeitlichen Gründen wird die Reform in der Schweiz zunächst auf dem Verordnungsweg umgesetzt, bevor die Verordnung durch ein Gesetz abgelöst wird. Das Parlament hat in der Wintersession die notwendigen verfassungsrechtlichen Grundlagen gelegt. Am 18. Juni 2023 wird der Souverän darüber abstimmen. Anlass zu Diskussion gab insbesondere die Aufteilung der erwarteten zusätzlichen Einnahmen, bis schliesslich dem Vorschlag des Bundesrates und der Kantone stattgegeben wurde: Diese sollen 75% der Einnahmen erhalten, um ihre wirtschaftliche Attraktivität zu bewahren. Es gilt nämlich in erster Linie sicherzustellen, dass die Unternehmen, die in Zukunft mehr Steuern zahlen, in der Schweiz verbleiben.

Für die VSPB ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die verfassungsrechtliche Grundlage im Juni 2023 an der Urne angenommen wird, um den in der Schweiz ansässigen multinationalen Unternehmen Rechtssicherheit zu gewährleisten, da sie andernfalls eine Ergänzungssteuer im Ausland zu gewärtigen hätten. Es geht zurzeit allein darum, die Besteuerung in der Schweiz zu ermöglichen, nicht jedoch um einen Entscheid über eine allfällige Verwendung der zusätzlichen Einnahmen. Zudem sollte man nicht vergessen, dass sich für Unternehmen mit einem Umsatz von weniger als 750 Millionen Euro nichts ändert.

stellen 22% der weltweiten Rohstofftransporte sicher. Mit ihr sind auch über 2000 Arbeitsplätze verbunden, die sich laut einer Studie des CREA-Instituts mit der Einführung einer Tonnagesteuer mehr als verdoppeln könnten.

Vom 17. August bis 17. November 2022 führte der Bundesrat ein Vernehmlassungsverfahren über eine erste Verordnung zur Mindestbesteuerung durch. Sie spezifiziert die Ergänzungssteuern, welche die Schweiz erheben könnte, unter Verweis auf die GloBE Rules.

Die VSPB befürwortet den Verordnungsentwurf, wünscht aber in bestimmten Fragen eine Präzisierung zur Erhöhung der Rechtssicherheit der betroffenen Unternehmen:

- Der Verweis auf die Mustervorschriften der OECD ist so flexibel wie möglich zu gestalten, um allen zukünftigen Präzisierungen dieser Vorschriften Rechnung zu tragen. Zudem benötigt die Schweiz eine einzige Instanz zur Auslegung dieser Vorschriften. Die Schweizerische Steuerkonferenz hat eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die diese Aufgabe übernehmen wird.
- Die Erhebung einer Ergänzungssteuer soll keinesfalls vom Verhalten der anderen Länder abhängen, aber die Schweiz muss auch auf die in den Standardvorschriften vorgesehenen *De-minimis*-Schwellenwerte abstellen, d. h. auf einen Umsatz von 10 Millionen Euro und einen Gewinn von 1 Million Euro pro beteiligter Einheit.

- Bei der Berechnung der Ergänzungssteuer müssen sich die Banken als Ausgangspunkt auf ihre Rechnungslegung nach den Vorschriften der FINMA stützen können.
- Die Frage der Aufteilung der Ergänzungssteuer auf die einzelnen kantonalen Behörden darf die Berechnung dieser Steuer für die verschiedenen beteiligten Schweizer Einheiten nicht beeinflussen.
- Wie vom Bundesrat vorgesehen wird er den Stand der Umsetzung der Standardvorschriften bei den wesentlichen Handelspartnern der Schweiz eingehend zu prüfen haben, bevor die Verordnung in Kraft tritt.

Zur Erinnerung: Die OECD strebt einen effektiven Steuersatz von 15% in jedem Land an. Für die Schweiz bedeutet dies, dass ein Konzern, der in zwei Kantonen tätig ist und in einem davon 18% und im anderen nur 14% Steuern zahlt, je nach Höhe des Gesamtsteuersatzes auf seinen gesamten Gewinnen allenfalls keine Ergänzungssteuer zahlen muss

Eine zusätzliche Schwierigkeit ergibt sich in Zusammenhang mit Zweigniederlassungen, Gebäuden oder anderen Betriebsstätten. Diese führen keine separate Buchhaltung, und es wäre viel zu kompliziert, für jede dieser Niederlassungen einen massgebenden Gewinn gemäss OECD-Regeln zu berechnen. Es ist daher von wesentlicher Bedeutung, dass der kantonale Anteil der Ergänzungssteuer für diese Zweigniederlassungen nach den in der Schweiz

üblichen Vorschriften zugerechnet wird (beispielsweise nach Umsatz oder nach dem Wert der Aktiven). Das bedeutet, dass einige Kantone Mehreinnahmen im Zusammenhang mit einer Zweigniederlassung erhalten können, auch wenn diese bereits zu über 15% besteuert wird.

Ein weiterer Aspekt, der auf Verordnungsstufe geregelt werden soll, betrifft das Veranlagungsverfahren. In diesem Punkt legt die VSPB Wert auf ein gemischtes Verfahren wie bei der ordentlichen Unternehmensbesteuerung. Es ist die Steuerbehörde, die auf Grundlage der von den Unternehmen eingereichten Informationen die Höhe der Ergänzungssteuer bestimmen muss. Darüber hinaus muss festgelegt werden, welcher Kanton die Berechnungen koordiniert, falls ein Konzern über Gesellschaften in mehreren Kantonen der Schweiz verfügt.

Die betreffenden Verordnungen gelten, bis sie durch ein Bundesgesetz ausser Kraft gesetzt werden. Der Bundesrat hat dieses Gesetz spätestens in sechs Jahren vorzulegen. Es wäre sinnvoll, bei dieser Gelegenheit bestimmte Schweizer Steuerregeln an die Vorschriften der OECD zur Berechnung des Gewinns grosser Unternehmensgruppen anzupassen, um die Unterschiede zwischen den beiden Systemen abzubauen. Zu diesen Anpassungen gehört insbesondere die Möglichkeit, Verluste zeitlich unbegrenzt vorzutragen. Die im Juni 2022 angenommene Motion der WAK-N²⁰ geht in die richtige Richtung, indem sie die Möglichkeit zur Verlustverrechnung von sieben auf zehn Jahre erstreckt. Genauso gut könnte man jedoch noch weiter gehen ²¹. Auch die Abzüge auf

²⁰ Dossier [21.3001](#) in der Bundesversammlung

²¹ So die Empfehlungen aus dem Bericht der Expertengruppe zum Steuerstandort Schweiz, Punkt 4.2.6, einsehbar unter diesem [Link](#).

Beteiligungen könnten durch eine echte Steuerbefreiung ersetzt werden, da die Gewinnsteuer nicht mehr progressiv ist. Schliesslich sollte die Idee einer Gruppenbesteuerung geprüft werden.

Die von der OECD und den G20 angestossene Reform bringt sicher Komplikationen mit sich. Richtig umgesetzt kann sie jedoch die Attraktivität der Schweiz als Unternehmensstandort stärken.

Europäische Union

Die EU setzt ihre Bekämpfung schädlicher und unlauterer Steuerpraktiken fort, indem sie in regelmässigen Abständen ihre schwarzen und grauen Listen der nichtkooperativen Länder aktualisiert, auch wenn es sich dabei um einen Papiertiger handeln dürfte. Die administrative Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Kryptovermögen und der Mehrwertsteuer entwickelt sich laufend weiter. Die Umsetzung von Säule 2 der OECD in eine europäische Richtlinie bringt einige überraschende Besonderheiten mit sich.

Schwarze und graue Listen

Seit Ende 2017 führt die EU im Anschluss an eine Reihe von Skandalen eine Liste von Ländern, die bestimmten Anforderungen hinsichtlich Transparenz und Steuergerechtigkeit nicht genügen. Seit 2020 wird diese «EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke», die sogenannte «schwarze Liste», zweimal jährlich auf den neusten Stand gebracht. Zugleich überprüft die EU die Einhaltung der steuerlichen Verpflichtungen weiterer Länder («graue Liste»).

Im Oktober 2022 hat die EU folgende Länder auf ihre schwarze Liste gesetzt: Anguilla (nach der Streichung ein Jahr zuvor!), die Bahamas und die Turks- und Caicosinseln, da diese Länder die Mindestanforderungen an die wirtschaftliche Substanz nicht einhalten, die für Jurisdiktionen ohne Gewinnbesteuerung massgebend sind.

Im Februar 2023 hat die EU weitere vier Länder auf ihre schwarze Liste gesetzt: die Marshallinseln

aus denselben Gründen wie die Bahamas, Costa Rica aufgrund einer Ausnahmeregelung für Erträge aus ausländischen Quellen, die britischen Jungferninseln (erstmal!) aufgrund ihrer fahrlässigen Verstösse beim Informationsaustausch auf Verlangen und Russland wegen seines schädlichen Steuersystems für internationale Holdinggesellschaften. Die schwarze Liste umfasst somit²² 16 Jurisdiktionen. Neben den Auswirkungen auf ihre Reputation werden diesen Ländern gewisse europäische finanzielle Förderungen entzogen, während die EU-Staaten steuerliche Abwehrmassnahmen gegen sie ergreifen.

Die graue Liste verzeichnet keine Neuaufnahmen, dafür aber vier Abgänge im Februar 2023: Barbados, Jamaika, Nordmazedonien und Uruguay, die ihren Verpflichtungen nachgekommen sind. Wissenswert: Die Schweiz stand zu keiner Zeit auf einer der beiden Listen der

²² Abrufbar unter folgendem [Link](#).

EU und dies dürfte auch nie geschehen, selbst wenn die Transparenz der wirtschaftlich Berechtigten und die Umsetzung von Säule 2 in

die Prüfkriterien eingehen würden, da die Schweiz die Umsetzung dieser beiden Standards vorgesehen hat (vgl. S. 31 und 54)

Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden (DAC)

Die EU weitet den Anwendungsbereich ihrer Richtlinie über die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten laufend aus (insbesondere in steuerlicher Hinsicht): auf Finanzkonten (DAC2, unter Aufnahme des CRS), Steuervorbescheide (DAC3), länderbezogene Berichte (DAC4), Angaben zu den tatsächlichen wirtschaftlich Berechtigten (DAC5), grenzüberschreitende Strukturen (DAC6), über digitale Plattformen erzielte Einkünfte (DAC7, anwendbar seit dem 1. Januar 2023 mit erster Meldung Ende Januar 2024) und demnächst auch auf Geschäfte mit Kryptovermögenswerten (DAC8, unter Aufnahme des CARF, in Verhandlung, vgl. S. 51).

Im Übrigen ist die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den EU-Staaten in Sachen Mehrwertsteuer unerlässlich für die Minderung der Einnahmenverluste, insbesondere aufgrund von Steuerhinterziehungen. Die Europäische Kommission plant daher, die bestehenden Vorschriften anzupassen und bis zum Ende des laufenden Jahres einen Vorschlag einzureichen, um die Instrumente der Steuerverwaltungen zu verstärken. Die Mehrwertsteuervorschriften an und für sich sind davon allerdings nicht betroffen. Die Revision der Besteuerung von Finanzdienstleistungen ist derzeit ausgesetzt.

Säule 2 der OECD

Wie bereits angemerkt (vgl. S. 52), gehört die EU zu den glühendsten Verfechtern der Steuerreformpläne der OECD. Aufgrund des zähen Widerstands von Seiten Ungarns konnte sie jedoch ihre Richtlinie zur Mindestbesteuerung multinationaler Unternehmen²³ erst ganz am Ende des letzten Jahres erlassen.

Spuren dieses Widerstands finden sich noch immer in den Übergangsbestimmungen der Richtlinie: Artikel 50 sieht vor, dass die Länder, in denen weniger als 12 Muttergesellschaften der betroffenen Konzerne angesiedelt sind, auf eine Anwendung der GloBe Rules vor dem Jahr 2030 verzichten können. Dies ist namentlich in Ungarn

der Fall. Die übrigen EU-Staaten können die «Undertaxed Payment Rule» dennoch auf die in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Einheiten der betreffenden Konzerne anwenden.

Die EU-Richtlinie selbst weist ebenfalls eine Besonderheit auf: Artikel 49 besagt, dass ihr Geltungsbereich aus Gründen der Gleichbehandlung auch grosse inländische Konzerne umfasst. Für diese Konzerne gilt allerdings eine Übergangsfrist von fünf Jahren.

Artikel 42 der Richtlinie gibt die Bedingungen vor, unter denen die Ergänzungssteuer durch einen Drittstaat von der Europäischen Kommission als äquivalent anerkannt werden kann.

²³ Abrufbar unter folgendem [Link](#).

Seltsamerweise wurden in einem Anhang zum Entwurf der Richtlinie²⁴ als einziges Beispiel die USA genannt.

Und schliesslich sollten gemäss Artikel 56 alle Mitgliedstaaten der EU die Richtlinie Ende 2023 in

Landesrecht umgesetzt haben. In den Niederlanden oder in Frankreich sind die Arbeiten auch schon recht fortgeschritten, Italien und Spanien haben dagegen noch nichts unternommen.

USA

Der bisherige QI-Vertrag ist Ende 2022 ausgelaufen und die neue Fassung enthält mehr Komplikationen als Erleichterungen. Die Schweiz könnte ein FATCA-Abkommen nach dem Modell 1 abschliessen, auch wenn dieses System nach wie vor deutlich weniger griffig ist als der AIA. Die USA halten sich nicht an die GloBE Rules.

Neuer QI-Vertrag

Am 13. Dezember 2022 veröffentlichte die IRS die endgültige Fassung des neuen QI-Vertrags. Die Banken müssen die Erneuerung ihres bestehenden Vertrags bis zum 1. Mai 2023 beantragen. Anschliessend gilt der neue Vertrag rückwirkend per 1. Januar 2023 und bleibt bis 31. Dezember 2028 in Kraft. Die IRS plant die Veröffentlichung einer Liste der QI-Institutionen auf ihrer Website– bei der Vertragserneuerung ist dieser Veröffentlichung zuzustimmen.

Neu deckt der QI-Vertrag sogenannte «Publicly Traded Partnerships» (PTP) ab, d. h. steuerlich transparente Vehikel nach US-amerikanischem Recht. Die Erfüllung der QI-Verpflichtungen im Zusammenhang mit PTP ist komplex. Unter anderem müssen die betreffenden Anleger eine US-Steuernummer (US TIN) einholen. Am einfachsten ist es somit, wenn die Kundschaft keine derartigen Vehikel hält, aber man muss sie auch zu finden wissen!

Der neue QI-Vertrag enthält den Vermerk, dass ein Formular nicht ungültig wird, wenn die US TIN eines amerikanischen Kunden darin nicht genannt wird, solange das QI-Institut «sein Bestes» tut, um sie einzuholen (z. B. schriftliche Aufforderung zur Angabe in drei aufeinanderfolgenden Jahren). Es liegt auf der Hand, dass keine Quellensteuer einbehalten wird, solange keine US TIN vorliegt.

Im Übrigen wird die «QI Periodic Review» ausgeweitet und ist in Zukunft zeitgleich mit der Zertifizierung einzureichen. Auch bei den Kontrollverfahren im Rahmen dieser Review gibt es einige Neuerungen. Zudem schreibt ein neuer Anhang III einen Abgleich aller Formulare 1042-S und 1042 vor, die während des Zertifizierungsverfahrens eingereicht wurden und sich auf Jahre beziehen, die nicht von einer «QI Periodic Review» abgedeckt sind (selbst wenn für letztere eine Freistellung erteilt wurde).

²⁴ Abrufbar unter folgendem [Link](#).

FATCA

Während das QI-System nur darauf abzielt, die amerikanischen Quellensteuerermässigungen zu kontrollieren, ohne die Wohnsitzstaaten der Empfänger dieser US-Erträge zu informieren, dient der «Foreign Account Tax Compliance Act» (FATCA) dazu, die im Ausland von amerikanischen Steuerpflichtigen gehaltenen Bankkonten in Erfahrung zu bringen. Im Gegenzug sind die USA bereit, über direkt gehaltene Konten von Einwohnern anderer Staatsangehörigkeit zu informieren, und zwar ausschliesslich über deren Einkünfte aus US-amerikanischen Quellen. FATCA verpflichtet nämlich die amerikanischen Banken nicht zu einer transparenten Analyse der juristischen Personen. Die Banken identifizieren die wirtschaftlich Berechtigten nur für Konten, die nach dem 11. Mai 2018 eröffnet wurden, und sind hierzu im Falle von amerikanischen Körperschaften bzw. Trusts nicht verpflichtet²⁵. Diese sehr eingeschränkte Reziprozität steht in einem deutlichen Kontrast mit dem umfassenden AIA, der von den anderen Ländern praktiziert wird (vgl. S. 50).

Im Jahr 2022 realisierte die IRS, dass ausländische Unternehmen sich als ausländische Finanzinstitute registrieren lassen können, ohne diese Eigenschaft aufzuweisen, da die betreffenden Anträge nahezu ausnahmslos ohne Rückfragen angenommen werden. Anschliessend erhalten diese Körperschaften von der IRS eine offizielle Nummer, die GIIN, die sie ausländischen Banken vorweisen, sodass diese nach den FATCA-Vorschriften von jeglicher Meldung ihrer

Konten entbunden sind. Noch steht nicht fest, wie die IRS diese klaffende Lücke in der Anwendung der amerikanischen Vorschriften zu schliessen gedenkt.

Die Schweiz hat im Juni 2014 ein FATCA-Abkommen nach dem Modell 2 mit den USA abgeschlossen. Demnach können die amerikanischen Kunden die Übermittlung ihrer Daten verweigern, wobei sie jedoch später als Antworten auf Gruppenanfragen der USA übermittelt werden. Zudem ist das Abkommen nicht reziprok, was bedeutet, dass die Schweiz keinerlei Informationen erhält.

Im Jahr 2022 haben die Schweiz und die USA Verhandlungen aufgenommen, um zu einem FATCA-Abkommen nach dem weltweit am weitesten verbreiteten Modell 1 überzugehen. Demnach übermitteln die Schweizer Banken in Zukunft alle Daten ihrer amerikanischen Kunden an die EStV. Diese leitet sie an die IRS weiter, ohne die ausdrückliche Zustimmung der Kunden einholen zu müssen. Dieser Austausch ist einfacher, aber das derzeitige System hat sich bewährt und die Banken stehen der mit einem Wechsel verbundenen allfälligen Mehrarbeit (z. B. Kontenanalyse, Zertifizierungen) ablehnend gegenüber. Zudem besteht eine geringere Toleranzgrenze für Kunden, die ihre US TIN nicht angeben, selbst wenn die Anmerkung 2023-11 Gnade walten lässt, sofern diese Kundschaft jährlich eine entsprechende Aufforderung erhält. Der Übergang der Schweiz soll beispielsweise

gewisse amerikanische Unternehmen zur Identifikation ihrer wirtschaftlich Berechtigten verpflichtet (Kontrolle von mindestens 25%), verbleiben diese Angaben beim FINCEN.

²⁵ Vgl. in diesem Zusammenhang unter diesem [Link](#) die FAQ des Financial Crimes Enforcement Network (FINCEN) zur «CDD Rule», Fragen 21 und 22. Selbst wenn der «Corporate Transparency Act» ab 2024

Österreich, Hongkong oder Japan, die ebenfalls FATCA-Abkommen nach dem Modell 2 abgeschlossen haben, als Vorlage gelten. Angesichts der Tatsache, dass das Bundesgesetz über die Anwendung des FATCA-Abkommens in diesem Fall anzupassen ist, wird das neue System nicht vor 2025 in Kraft treten.

Selbstverständlich würden es die Schweizer Banken bei Weitem vorziehen, nicht länger

zweigleisig fahren und zugleich FATCA und den AIA umsetzen zu müssen! Zu diesem Zweck müssten die USA ihrer Verpflichtung zu einer Verbesserung der Reziprozität Folge leisten und ebenfalls den OECD-Standard einführen. Bis jetzt haben sie allerdings das multilaterale Übereinkommen des Europarats und der OECD über die Amtshilfe in Steuersachen noch immer nicht ratifiziert, obwohl sie es am 27. Mai 2010 unterzeichnet hatten.

Säule 2 der OECD

Die USA gehören zu den 138 Ländern, welche die Säulen 1 und 2 der OECD im Oktober 2021 angenommen haben. Präsident Biden ist es jedoch nicht gelungen, die Säule 2 so umzusetzen, wie er es vorhatte. Stattdessen hat der amerikanische Kongress im August 2022 eine «Corporate Alternative Minimum Tax» verabschiedet, die weitgehend von den Grundsätzen der OECD abweicht: Sie wird auf dem bereinigten Gewinn aus der Rechnungslegung des multinationalen Unternehmens erhoben (anstatt auf der von der OECD vorgesehenen einheitlichen

Bemessungsgrundlage), wenn der globale Steuersatz des Unternehmens unter 15% liegt (anstatt nach Überprüfung in jedem einzelnen Land) und wenn seine weltweiten Einkünfte während drei Jahren mehr als eine Milliarde US-Dollar jährlich betragen (anstelle eines Jahresumsatzes von 750 Millionen Euro). Zudem wurden keine Änderungen der Vorschriften vorgenommen, die als Modell für die Säule 2 ausgegeben werden, d. h. des GILTI-Steuerregimes (Global Intangible Low-Taxed Income), nach dem für bestimmte Einkünfte ein Steuersatz von ganzen 10,5% gilt.

Gemeinsame Tätigkeiten der Schweizer Banken

Förderung des Finanzplatzes

Der «Swiss Finance Council» vertritt die Interessen der international tätigen Schweizer Finanzinstitute gegenüber den Institutionen der EU. Am 17. März 2023 ist die VSPB zusammen mit der VAV, der SBVg und der AMAS dieser Vereinigung beigetreten, um ihre Zusammenarbeit zu stärken und Synergien zu schaffen. Die vom SIF betriebene Plattform «finance.swiss» setzt die Förderung des Finanzplatzes Schweiz auf internationaler Ebene fort.

Der «Swiss Finance Council» (SFC) wurde 2013 durch die UBS und die Credit Suisse gegründet. Er verfolgt den Zweck, die Interessen der international tätigen Schweizer Finanzinstitute gegenüber den Institutionen der EU zu verteidigen. Er engagiert sich für einen einheitlichen Binnenmarkt, der zur Schaffung eines starken, offenen und weltweit wettbewerbsfähigen europäischen Finanzsektors beiträgt. Der SFC dient als Plattform für den Austausch von Erfahrungen, Fachwissen und Kenntnissen über eine ständige Vertretung in Brüssel. Er konzentriert sich auf Fragen, die für die international tätigen Schweizer Finanzinstitute von Interesse sind, beispielsweise die Bankenaufsicht und -regulierung, den Marktzugang, ein nachhaltiges und digitales Finanzwesen, den Datenschutz, die Cybersicherheit, Steuerfragen und die Bekämpfung der Geldwäscherei.

Um ihre Zusammenarbeit bei der Vertretung der Interessen von international tätigen Schweizer

Banken und Vermögensverwaltern bei den zuständigen Stellen der EU zu verstärken und zusätzliche Synergien zu schaffen, sind die VSPB, die VAV, die SBVg und die AMAS dem SFC am 17. März 2023 gemeinsam beigetreten. Dieser Beitrittsbeschluss geht auf Überlegungen aus dem Jahr 2022 zurück. Er wurde vor der Übernahme der Credit Suisse durch die UBS gefällt.

Seit 2020 präsentiert die Kommunikationsplattform «finance.swiss» den Finanzplatz Schweiz einem internationalen Publikum. Sie stellt ein wichtiges Marketing-Tool dar, mit dem sich aufzeigen lässt, dass die Schweiz sämtliche steuerlichen und regulatorischen Standards und Normen erfüllt, die von internationalen Organen entwickelt wurden. Die Plattform beleuchtet unter anderem die Dynamik des Finanzplatzes in Fragen der Innovation und eines nachhaltigen Finanzwesens. Der Präsident der VSPB hat dort übrigens im April 2023 ein Interview gegeben.

Einlagensicherung

Mit der am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Teilrevision des Bankengesetzes wurde die Einlagensicherung modernisiert und verbessert. Neu sind gemeinsame Konten separat versichert. Die Obergrenze für die Verpflichtung der Banken wurde angehoben. Sie haben die Hälfte dieses Betrags im Voraus einzulegen. Allerdings kann auch die beste Einlagensicherung das Bankensystem nicht retten, wenn es zu einem totalen Vertrauensverlust gegenüber einer Bank kommt.

Der Verein esisuisse sichert die Bareinlagen von Kunden der Schweizer Banken und Wertpapierhäuser. Er erhebt bei seinen Mitgliedern die Mittel zur Rückzahlung der Sparguthaben jedes Kunden bis zu einer Obergrenze von 100'000 Franken, sofern die im Konkursfall vorhandene Liquidität nicht ausreicht.

Ende 2021 verabschiedete das Parlament eine Teilrevision des Bankengesetzes zur Verbesserung der Einlagensicherung. Sie ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten.

Das neue Gesetz bringt in erster Linie eine Veränderung für die Inhaber von gemeinsamen Konten (z. B. Ehegatten, Erben oder Stockwerkeigentümer) mit sich. Diese Gemeinschaft wird neu als eigenständiger Kunde behandelt und geniesst einen entsprechenden Einlagenschutz. Gemeinsame Konten sind somit bis zu einem Betrag von 100'000 Franken abgesichert und werden nicht länger aufgeteilt und den Konten der Inhaber zugerechnet.

Darüber hinaus wird die Finanzierung des Sicherungssystems verstärkt: Die Höchstverpflichtung der Banken liegt neu bei 1,6% der gesicherten Einlagen, d. h. bei rund 8 Milliarden Franken anstelle von rund 6 Milliarden wie bis anhin.

Seit Jahresbeginn 2023 müssen sie zudem 50% dieser Verpflichtung in Form von Wertpapieren oder Barmitteln vorab bei einer Verwahrstelle einlegen. Das Schweizer System richtet sich somit an den besten internationalen Praktiken aus.

Und schliesslich hat esisuisse die erforderlichen Mittel neu innerhalb von 7 Tagen (zuvor 20 Tage) an den Konkursverwalter zu überweisen. Dieser ist ab 2028 ebenfalls verpflichtet, den garantierten Betrag innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der zu diesem Zweck erforderlichen Personendaten und Kontoangaben an die Einleger zu überweisen. Aus praktischen Gründen kann die Ermittlung dieser Daten einige Wochen in Anspruch nehmen.

Ungeachtet der Modernisierung und Verbesserung der Einlagensicherung liegt es auf der Hand, dass sie im Falle eines Konkurses der Credit Suisse nicht ausgereicht hätte. Seit Jahren liegen Forderungen nach höheren Verpflichtungen der Banken vor. Es ist davon auszugehen, dass diese Frage noch heiss debattiert wird. In jedem Fall kann die Einlagensicherung allein keinen Bank-Run verhindern, wenn die Kundschaft und insbesondere die Unternehmen im gleichen Moment Gelder in sehr hohem Umfang abheben.

Interne Angelegenheiten

Austritt von Gonet & Cie SA aus der Vereinigung

Kurz nach ihrer Fusion mit der Banque Degroof Petercam (Suisse) SA im Jahr 2022 ist Gonet & Cie SA eine strategische Partnerschaft mit der Arab Bank (Switzerland) Ltd. eingegangen. Per 1. Januar 2023 hat diese eine Mehrheitsbeteiligung an der Familienholding übernommen, die Gonet & Cie SA hält. Jede der beiden Banken verwaltet

etwas mehr als 5 Milliarden Franken an Vermögen und behalten ihre Unabhängigkeit, ihren Namen und ihre Banklizenz bei. Da sich Gonet & Cie SA nun mehrheitlich in ausländischem Besitz befindet, verringern sich die Mitglieder der VSPB im Jahr 2023 um ein Institut.

Zusammenarbeit mit der VAV

Die Schweizer Privatbanken und die Schweizer Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken sind im selben Sektor tätig und verfolgen dieselben Interessen. Ihre Vereinigungen – die VSPB und die VAV – sind seit Langem bestrebt, ihre Standpunkte zu koordinieren. Zusammen organisieren sie seit 2016 jedes Jahr einen «*Private Banking Day*», an dem sich Vertreter aus

Politik und Finanz mit aktuellen Themen befassen. Für Juni 2023 eine Analyse der internationalen geopolitischen Lage durch Sigmar Gabriel geplant, dem ehemaligen deutschen Vizekanzler und Aussenminister, während u. a. Bundesrätin Karin Keller-Sutter die Zukunft der Schweizer Neutralität in einer polarisierten Welt erörtern wird.

Zusammenarbeit mit anderen Wirtschaftsverbänden

Die VSPB ist eine von sieben Bankengruppen, die zusammen die Schweizerische Bankiervereinigung bilden. In dieser Eigenschaft beteiligt sie sich an sämtlichen Arbeiten ihres Dachverbandes. Die Mitglieder der VSPB sind auch in Institutionen wie der SIX Group AG, dem Swiss Finance Institute und der Asset

Management Association Switzerland aktiv vertreten. Die Liste der Vertreter der VSPB in diesen verschiedenen tragenden Säulen des Finanzplatzes ist auf den Seiten 68 und 69 zu finden. Auf Bundesebene unterhält die VSPB auch enge Beziehungen zu *economiesuisse* und zum Schweizerischen Verband freier Berufe.

Dank

Zu praktisch allen in diesem Bericht behandelten Themen entsandte unsere Vereinigung Vertreter in die Organe, die sich damit befassten. Dies erforderte von verschiedenen Mitarbeitenden der Mitgliedsbanken (vgl. Seiten 70 und 71) eine

ansehnliche Mehrarbeit, für die ihnen herzlich gedankt sei.

Genf, Ende März 2023



Abkürzungen

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AIA	Automatischer Informationsaustausch
AIFM	Alternative Investment Fund Managers
AMAS	Asset Management Association Switzerland
BIP	Bruttoinlandprodukt
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
CARF	Crypto-Asset Reporting Framework
CRD	Capital Requirements Directive
CRS	Common Reporting Standard
DAC	Europäische Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung
E-ID	Elektronische Identität
EBA	European Banking Authority
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
EMIR	European Market Infrastructure Regulation
ESMA	European Security and Markets Authority
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FATCA	Foreign Account Tax Compliance Act
FATF	Financial Action Taskforce
FIDLEG	Finanzdienstleistungsgesetz
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
GloBE	Global anti-Base Erosion
GwG	Geldwäschereigesetz
GwV	Geldwäschereiverordnung

Abkürzungen (Fortsetzung)

KAG	Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen
KKV	Kollektivanlagenverordnung
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
L-QIF	Limited Qualified Investor Fund
LiqV	Verordnung über die Liquidität der Banken und Wertpapierhäuser
MiFID	Markets in Financial Instruments Directive
MROS	Money Laundering Reporting Office Switzerland
NSFR	Net Stable Funding Ratio
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OGAW	Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren
PACTA	Paris Agreement Capital Transition Assessment
PRIIP	Packaged Retail Investment and Insurance-Based Products
SBVg	Schweizerische Bankiervereinigung
SFC	Swiss Finance Council
SFTI	Swiss Fintech Innovations
SIF	Staatssekretariat für internationale Finanzfragen
SNB	Schweizerische Nationalbank
SPAC	Special Purpose Acquisition Company
TCFD	Task Force on Climate-related Financial Disclosures
UEG	Unternehmensentlastungsgesetz
US TIN	U.S. Taxpayer Identification Numbers
UW	Unabhängige Vermögensverwalter
VAV	Vereinigung Schweizerischer Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken

Vorstand

Präsident

Grégoire Bordier

Vize-Präsident

Bertrand Demole

Mitglieder

Christian R. Bidermann

Nicolas Mirabaud

Denis Pittet

Jürg Staub

Sekretariat

Direktor

Jan Langlo

Stellvertretender Direktor

Jan Bumann

Assistentin der Geschäftsleitung

Anja Touil

Vertreter der Schweizerischen Privatbanken in verschiedenen Vereinigungen und Stiftungen des Finanzplatzes Schweiz

SIX Group SA (Verwaltungsrat)

Sven Holstenson, Teilhaber, Pictet & Cie Group SCA

Asset Management Association Switzerland (Vorstand)

Laurent Ramsey, Teilhaber, Pictet & Cie Group SCA

Alexandre Meyer, Limited Partner, Bank Lombard Odier & Cie SA

Swiss Finance Institute (Stiftungsrat)

Prof. Luc Thévenoz, Mitglied des Verwaltungsrates von Mirabaud & Cie SA

Vertreter der Schweizerischen Privatbanken in den Führungsgremien und Kommissionen der Schweizerischen Bankiervereinigung

Verwaltungsrat

Renaud de Planta, Teilhaber, Pictet & Cie Group SCA (ebenfalls Mitglied des VR-Ausschusses)

Jürg Staub, Teilhaber, Reichmuth & Co.

Steuerungsausschuss Private Banking

Arnaud Leclercq, Group Managing Director, Bank Lombard Odier & Cie AG

Steuerungsausschuss Capital Markets

Tobias Pfrunder, Partner, Reichmuth & Co

Steuerungsausschuss Retail Banking

Edouard Cuendet, Direktor, Fondation Genève Place Financière

Fachkommission Bildung

David Rault, Stellvertretender Direktor, Banque Pictet & Cie SA

Fachkommission Recht und Compliance

David Garrido, General Counsel, Bank Lombard Odier & Cie AG

Fachkommission Steuern

Yves Cogne, Direktor, Mirabaud & Cie AG (Vizepräsident)

Fachkommission Finanzmarktregulierung und Rechnungslegung

Joachim Buob, Stellvertretender Direktor, Bank Lombard Odier & Co AG

Fachkommission Sustainable Finance

Rosa Sangiorgio, Head of ESG, Pictet Wealth Management (Vizepräsidentin)

Fachkommission Digitalisierung

Geoffroy de Ridder, Direktor, Bank Lombard Odier & Co AG

Vertreter der Schweizerischen Privatbanken in den Arbeitsgruppen der Schweizerischen Bankiervereinigung

Marktzugang (SC Private Banking)

Jan Langlo, Direktor, VSPB

FATF / GwG (KORECO)

Anne-Sophie Tercier, B. Lombard Odier & Cie SA

China (SC Private Banking)

Yvonne Lenoir, Banque Pictet & Cie SA

FinfraG (KORECO)

Michael Lehmacher, Banque Pictet & Cie SA

External Asset Managers (SC Private Banking) Melderegime FinfraG (KORECO)

Claudio Arnold, Banque Pictet & Cie SA
Laurent Pellet, Bank Lombard Odier & Cie SA

Michael Lehmacher, Banque Pictet & Cie SA
Johannes Eisenmeier, B. Lombard Odier & Cie SA

FIDLEV / FINIV (SC Retail Banking)

Olivier Sierro, Banque Pictet & Cie SA

OTC (KORECO)

Michael Lehmacher, Banque Pictet & Cie SA

Bestätigung Geschäftsbeziehungen (KFR)

Nicole Lacher, Banque Pictet & Cie SA

Risikoinformation (KORECO)

Nicole Lacher, Banque Pictet & Cie SA

Bankgrundbildung (BIKO)

Natacha Vogel, Banque Pictet & Cie SA
Sophie Perillat, Bank Lombard Odier & Cie SA

Sanktionen (KORECO)

Mélanie Lüscher, Banque Pictet & Cie SA

Auskunft Erbschaft (KORECO)

Sophie Altman-Demotte, Mirabaud & Cie SA

VSB (KORECO)

Fiona Deucher, Bank Lombard Odier & Cie SA

Custody / Depotbank (KORECO)

Nicole Lacher, Banque Pictet & Cie SA
Christophe Izzo, Banque Pictet & Cie SA

goAML (KORECO)

Anne-Sophie Tercier, Bank Lombard Odier & Cie SA

Datenrecht (KORECO)

Sandra Dabler, Bank Lombard Odier & Cie SA

AIA (STEKO)

Yves Cogne, Mirabaud & Cie SA

Eckwerte (KORECO)

Didier Kolly, Bank Lombard Odier & Cie SA

Amtshilfe DBA (STEKO)

Yves Cogne, Mirabaud & Cie SA
Patrizia Ascari, Bank Lombard Odier & Cie SA

Vertreter der Schweizerischen Privatbanken in den Arbeitsgruppen der Schweizerischen Bankiervereinigung (Fortsetzung)

CDI (STEKO)

Yves Cogne, Mirabaud & Cie SA

BDW/CbCR (STEKO)

Jan Langlo, Direktor, VSPB
Stefano Lembo, Banque Pictet & Cie SA

FATCA (STEKO)

Patrizia Ascari, Bank Lombard Odier & Cie SA
Lionel Fais, Banque Pictet & Cie SA

Financial Transaction Taxes (STEKO)

Jan Langlo, Direktor, VSPB

MWST (STEKO)

Yvan Cambera, Banque Pictet & Cie SA

Section 871m (STEKO)

Patrizia Ascari, Bank Lombard Odier & Cie SA
Lionel Fais, Banque Pictet & Cie SA
Stefano Lembo, Banque Pictet & Cie SA

Stempelabgaben (STEKO)

Yvan Cambera, Banque Pictet & Cie SA

E-ID (Fachkommission Digitalisierung)

Sandra Dobler, Bank Lombard Odier & Cie SA

Sustainable Finance (FK Sustainable Finance)

Michael Urban, Bank Lombard Odier & Cie SA
Jann Ewerhart, Banque Pictet & Cie SA

Disclosure (FK Sustainable Finance)

Didier Kolly, Bank Lombard Odier & Cie SA
Frédéric Vejdovsky, Bank Lombard Odier & Cie SA

Taxonomy (FK Digitalisierung)

Didier Kolly, Bank Lombard Odier & Cie SA
Nicolas Barben, Bank Lombard Odier & Cie SA

Public Affairs

Jan Bumann, Stellvertretender Direktor, VSPB

Finanzplatzpromotion

Jan Langlo, Direktor, VSPB

Meinungsumfrage

Jan Bumann, Stellvertretender Direktor, VSPB

Narilo

Léa Bornand, Mirabaud & Cie SA

Mitgliederverzeichnis

Basel

E. Gutzwiller & Cie, Banquiers

Kaufhausgasse 7
CH-4051 Basel
(Postfach, CH-4001 Basel)

Tel. +41 (0) 61 205 21 00
Fax +41 (0) 61 205 21 01
E-Mail : info@gutzwiller.ch
www.gutzwiller.ch

François Gutzwiller
Stéphane Gutzwiller
Peter Handschin
François Boulte
Amedeo von Habsburg

Genf

Bordier & Cie SCmA

Rue Rath 16
Postfach
CH-1211 Genf 3

Tel. +41 (0) 58 258 00 00
Fax +41 (0) 58 258 00 40
www.bordier.com

Grégoire Bordier
Evrard Bordier
Christian Skaanild

Bank Lombard Odier & Cie AG

Rue de la Corraterie 11
CH-1204 Genf

Tel. +41 (0) 22 709 21 11
Fax +41 (0) 22 709 29 11
E-Mail : contact@lombardodier.com
www.lombardodier.com

Hubert Keller
Annika Falkengren
Denis Pittet
Jean-Pascal Porcherot
Frédéric RoCHAT
Alexandre Zeller

Mirabaud & Cie SA

Boulevard Georges-Favon 29
CH-1204 Genf

Tel. +41 (0) 58 816 22 22
Fax +41 (0) 58 816 28 16
www.mirabaud.com

Yves Mirabaud
Lionel Aeschlimann
Camille Vial
Nicolas Mirabaud

Banque Pictet & Cie SA

Route des Acacias 60
CH-1211 Genf 73

Tel. +41 (0) 58 323 23 23
Fax +41 (0) 58 323 23 24
E-Mail : info@pictet.com
www.pictet.com

Renaud de Planta
Marc Pictet
Bertrand Demole
Laurent Ramsey
Sébastien Eisinger
Elif Aktuğ
François Pictet
Sven Holstenson

Luzern

Reichmuth & Co.

Rütligasse 1
CH-6000 Luzern 7

Tel. +41 (0) 41 249 49 29

Fax +41 (0) 41 249 49 39

E-Mail : welcome@reichmuthco.ch

www.reichmuthco.ch

Christof Reichmuth

Remy Reichmuth

Jürg Staub

Zürich

Rahn+Bodmer Co.

Münstergasse 2
CH-8021 Zürich

Tel. +41 (0) 44 639 11 11

Fax +41 (0) 44 639 11 22

E-Mail : info@rahnbodmer.ch

www.rahnbodmer.ch

Peter R. Rahn

Martin H. Bidermann

Dr. Christian Rahn

André M. Bodmer

Christian R. Bidermann

Jay Bidermann

Impressum

Herausgeber

Vereinigung Schweizerischer Privatbanken (VSPB), Genf

Vertrieb

Vereinigung Schweizerischer Privatbanken

Route des Acacias 60

CH-1211 Genf 73

Tel. +41 (0) 22 807 08 00

E-Mail : info@abps.ch

www.abps.ch

Der Jahresbericht 2022 ist auch in französischer Sprache erhältlich.

©2023 Vereinigung Schweizerischer Privatbanken

